

# **Jahresbericht**

**der Kommission zur Ermittlung der  
Konzentration im Medienbereich (KEK)**

**Berichtszeitraum**

**1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung .....	1
1 Der gesetzliche Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle.....	2
1.1 Stellung der KEK .....	2
1.2 Aufgaben der KEK.....	3
1.3 Mitglieder der KEK.....	5
1.4 Geschäftsstelle.....	5
2 Verfahren im Berichtszeitraum.....	6
2.1 Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern.....	6
2.1.1 CNN NRW GmbH & Co. KG (Az.: KEK 027) .....	7
2.1.2 ONYX Television GmbH (Az.: KEK 028) .....	8
2.1.3 Special Interest Fernsehgesellschaft m.b.H. (Az.: KEK 030) .....	10
2.1.4 PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (Az.: KEK 026) .....	11
2.1.5 Playboy TV-GmbH Germany (Az.: KEK 033).....	17
2.1.6 Discovery Channel Betriebs GmbH (Az.: KEK 020) .....	19
2.1.7 Deutsches SportFernsehen GmbH (Az.: KEK 003/036) .....	21
2.1.8 N 24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i. Gr. (Az.: KEK 038) .....	25
2.1.9 DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 034) .....	28
2.1.10 @TV FOA Fernseh- und Online AG (Az.: KEK 039).....	29
2.1.11 RTL Television GmbH (Az.: KEK 040) .....	30
2.1.12 Junior. TV GmbH & Co. KG (Az.: KEK 042).....	30
2.1.13 Buena Vista (Germany) GmbH (Az.: KEK 043) .....	31
2.1.14 Universal Studios Networks Deutschland GmbH (Az.: KEK 044) .....	32
2.1.15 Unitel Film- und Fernseh-Produktionsgesellschaft mbH & Co. (Az.: KEK 045) .....	33

2.2	Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderungen .....	33
2.2.1	ONYX Television GmbH (Az.: KEK 024) .....	34
2.2.2	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 025) .....	35
2.2.3	VH-1 Television GmbH & Co. oHG (Az.: KEK 031).....	37
2.2.4	TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 032) .....	38
2.2.5	ProSieben Media AG (Az.: KEK 007/029) .....	40
2.2.6	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 019) .....	47
2.2.7	Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH (Az.: KEK 022) .....	50
2.2.8	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 035) .....	52
2.2.9	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 046).....	54
2.3	Sendezeit für unabhängige Dritte .....	55
2.3.1	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 037) .....	56
2.3.2	RTL Television GmbH (Az.: KEK 041) .....	57
3	Weitere Berichtspunkte .....	59
3.1	Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens.....	59
3.1.1	Auskunftsersuchen über eine etwaig marktbeherrschende Stellung der KirchGruppe.....	59
3.1.2	„Rücknahme“ der Anmeldung einer geplanten Veränderung von Beteiligungs- verhältnissen.....	62
3.2	Zuständigkeiten von KEK und KDLM.....	63
3.3	Auslegung des § 26 RStV - Vorherrschende Meinungsmacht und Vermutungs- tatbestände .....	66
3.4	Symposium zur Zuschaueranteilsermittlung - Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gem. § 27 RStV .....	73
4	Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages .....	75
4.1	Diskriminierungsfreier Zugang.....	75

4.2	„Independent Channel" .....	77
5	Anhang.....	79
5.1	Übersicht über die Verfahren der KEK.....	80
5.2	Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland .....	84
5.3	Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen.....	86
5.4	Verzeichnis der benutzten Abkürzungen.....	136

## Zusammenfassung

Im Berichtsjahr wurden der KEK von den Landesmedienanstalten zwölf Anträge auf Zulassung sowie sieben Anmeldungen von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen vorgelegt und sie wurde mit zwei neuen Verfahren der Vergabe von Drittsendezeiten befaßt. Aus dem ersten Berichtszeitraum waren noch sieben Verfahren anhängig. Die KEK konnte neunzehn Verfahren abschließen, ein weiteres Verfahren endete durch Rücknahme des Zulassungsantrags.

Mangels eigenständiger Ermittlungsbefugnisse ist die KEK auf die Mitwirkung der zuständigen Landesmedienanstalten angewiesen. Nicht immer hat die Kommission von dieser Seite die Unterstützung erhalten, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich ist.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der KEK standen folgende Schwerpunkte:

- die Auslegung des § 26 RStV: Vorherrschende Meinungsmacht kann auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV festgestellt werden. Die Zuschaueranteilsschwellen sind keine abschließenden Kriterien vorherrschender Meinungsmacht; vielmehr sind in einer Gesamtbeurteilung auch qualitative strukturelle Merkmale des Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf medienrelevanten Märkten kennzeichnen, zu berücksichtigen.
- Die Zurechnung von Programmen aufgrund von Angehörigenverhältnissen nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts gemäß § 28 Abs. 4 RStV. Im Verfahren ProSieben gelangte die KEK zu dem konkreten Ergebnis, daß die Beteiligungen der ProSieben-Gruppe und der KirchGruppe gegenseitig zuzurechnen sind.
- Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Auskunftersuchen der KEK (Verwaltungsgerichtsverfahren Taurus ./ MABB und „Rücknahme“ der Anmeldung der ProSieben Media AG),
- Fragen der Zuständigkeit von KEK und KDLM im Zusammenhang mit der erstmaligen Anrufung der KDLM gegen eine (in diesem Fall noch nicht vorhandene) Entscheidung der KEK im Verfahren Discovery,
- Veranstaltung eines Symposiums zum Thema Ermittlung von Zuschaueranteilen.

## **1 Der gesetzliche Rahmen der Medienkonzentrationskontrolle**

### **1.1 Stellung der KEK**

Im 3. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) haben die Rechtslage und die Aufsichtspraxis in Deutschland eine grundlegende Änderung erfahren. Mit den Bestimmungen der §§ 25 ff. RStV, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind, haben die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland vor allem das Medienkonzentrationsrecht für private Veranstalter bundesweiter Fernsehprogramme von Inhalt, Verfahren und Organisation her völlig neu strukturiert. Einer möglichen Beeinträchtigung der Objektivität und Vergleichbarkeit des Entscheidungsprozesses über Anträge auf Zulassung oder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch zweckferne und sachwidrige Einflüsse – vor allem solche standortpolitischer Natur – soll dadurch vorgebeugt werden, daß einer neuen Organisationsform mit bundesweiter Wirksamkeit, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), zur Herstellung von Transparenz und Beurteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Fragestellungen die Aufgaben als Beschlußorgan und Vermittlerinstanz gebündelt zugewiesen worden sind. Materiellrechtlich ist überdies eine Abkehr von dem bisherigen „Beteiligungsmodell“ des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) 1991 hin zum „Zuschaueranteilsmodell“ vollzogen worden, das das gesamte TV-Angebot in Deutschland, die öffentlich-rechtlichen Sender ebenso wie das ausschließlich werbefinanzierte bzw. das entgeltfinanzierte Angebot, betrachtet und bei der Festlegung von kritischen Grenzziehungen zugrunde legt. Während das Beteiligungsmodell des § 21 RfStV 1991 maximal die bundesweite Verbreitung von jeweils bis zu zwei Programmen im Hörfunk und im Fernsehen zuließ und zwingend vorschrieb, daß als Veranstalter nur Anbietergemeinschaften ohne Mehrheit bei einem Eigentümer zugelassen werden konnten, dürfen heute Veranstalter von Fernsehprogrammen so viele Programme veranstalten, wie sie möchten, sofern sie einen Zuschaueranteil von 30 % nicht erreichen, d.h. unzulässige vorherrschende Meinungsmacht entsteht, der abzuhelfen ist. Im Unterschied zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen erfaßt die medienrechtliche Konzentrationskontrolle auch das innere Wachstum von Veranstaltern.

In den am 24. Juni 1999 von den Ministerpräsidenten der Länder verabschiedeten 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden die medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen des 3. RStV unverändert übernommen.

## 1.2 Aufgaben der KEK

Die KEK ist als staatsfernes, standortunabhängiges Organ „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ (§ 36 Abs. 1 Satz 1 RStV) zuständig. Dabei wird die KEK als Organ jeweils der Landesmedienanstalt tätig, bei welcher ein Lizenzantrag eingegangen oder bei der der betroffene Veranstalter lizenziert ist. Bei der Genehmigung von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ist es möglich, daß die KEK als Organ mehrerer Landesmedienanstalten, die gemeinsam zuständig sind, tätig wird. Die Beurteilung der KEK ist für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bindend. Will die zuständige Landesmedienanstalt von dem Beschluß der KEK abweichen, so kann sie die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) binnen eines Monats nach der Entscheidung der KEK anrufen. Eine Abweichung von der Feststellung der KEK ist aber nur dann möglich, wenn eine Dreiviertelmehrheit der Direktoren einen entsprechenden Beschluß faßt, ansonsten gilt der Beschluß der KEK unverändert weiter.

Den Mittelpunkt des neuen Medienkonzentrationsrechtes stellen § 26 RStV und die Anknüpfung an den Zuschaueranteil dar. Danach ist es einem Unternehmen erlaubt, selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen zu veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Vorherrschende Meinungsmacht wird nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgaben der Sicherung der Meinungsvielfalt bildet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Danach verpflichtet die Verfassung die Länder der Bundesrepublik Deutschland, eine Rundfunkordnung zu schaffen und zu bewahren, die die Freiheit der Meinungsbildung fördert und nicht beeinträchtigt. Nach dieser Rechtsprechung ist der Gesetzgeber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“ (vgl. BVerfGE 73, 118, 159). „Insbesondere obliegt es ihm, Tendenzen zur Konzentration recht-

zeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, zumal Fehlentwicklungen gerade insofern schwer rückgängig zu machen sind“ (BVerfGE a.a.O., 160). Dies bedeutet, daß rechtzeitig, d. h. vor Schaffung vollendeter Tatsachen, besonderer Wert auf die Bekämpfung medialer Konzentration gelegt werden und daß dieser Bekämpfung ein präventives und nicht lediglich ein repressives Element innewohnen muß. Diese Rechtsprechung wurde in den jüngsten Entscheidungen des Gerichts zum Deutschen SportFernsehen (DSF) vom 18.12.1996 (BVerfGE 95, 163, 172 f.) und zur Kurzberichterstattung im Fernsehen vom 17.02.1998 (BVerfGE 97, 228, 258, 266 f.) fortentwickelt, wo erneut klargelegt wird, daß es zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene bedarf, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole.

Das Gericht hält darüber hinaus in seiner Entscheidung zum DSF fest, daß „auch nicht ersichtlich (sei), daß das Gebot der Vielfaltsicherung durch neuere Entwicklungen an Gewicht verlieren könnte. Vielmehr machen die im Vergleich zu den Printmedien fortgeschrittene und weiter fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt ..., die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-)Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übergangswege eine Berücksichtigung nach wie vor dringlich“ (BVerfGE 95, 163, 173).

Über die dieser Verfassungslage entsprechende Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt hinaus zählt es zu den Aufgaben der KEK, Transparenz über die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens zu schaffen. Hierzu gehört neben der Erstellung einer jährlichen Programmliste, in der alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen sind, auch die Erarbeitung eines - mindestens dreijährlich oder auf Anforderung der Länder - zu erstellenden Berichts über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Der Bericht berücksichtigt:

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontale Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationale Verflechtungen im Medienbereich.

Er wird auch zur Anwendung der §§ 26 – 32 RStV und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen. Der Bericht wird im Laufe des Jahres 2000 vorgelegt.



### 1.3 Mitglieder der KEK

Die KEK besteht aus sechs unabhängigen und weisungsfreien Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK und zwei Ersatzmitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen, Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

Die auf fünf Jahre ernannten Mitglieder der KEK sind:

Prof. Dr. rer. pol. Dr. rer. pol. h.c. Reimut Jochimsen (Vorsitzender), Düsseldorf,

Prof. Dr. jur. Dr. jur. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker (stellv. Vorsitzender), Hamburg,

Prof. Dr. jur. Friedrich Kübler, Frankfurt/Main,

Prof. Dr. jur. Peter Lerche, Gauting,

Dr. jur. Hans-Dieter Lübbert, Hamburg,

Prof. Dr. jur. K. Peter Mailänder, Stuttgart,

Adolf Eiber (Ersatzmitglied), München,

Dr. jur. Martha Renck-Laufke (Ersatzmitglied), München.

Die konstituierende Sitzung der KEK fand am 15.05.1997 in Potsdam statt. Im Berichtszeitraum wurden 12 Sitzungen durchgeführt.

### 1.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der KEK hat ihren Sitz in Potsdam. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag und der Geschäftsordnung der KEK. So koordiniert die Geschäftsstelle die Arbeit der Mitglieder der Kommission, übernimmt die Vor- und Nachbereitung der regelmäßigen Sitzungen und Treffen mit anderen Institutionen. Sie dient als Anlaufstelle für Landesmedienanstalten, Programmveranstalter,

Presse und Dritte. Schriftstücke an die KEK sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der KEK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Leiter der Geschäftsstelle:	Bernd Malzanini
Juristische Referentin:	Karen Sokoll, LL.M.
Kommunikationswissenschaftlicher Referent:	Dr. rer. oec. Hardy Gundlach
Wirtschaftswissenschaftliche Referentin:	Dr. sc. pol. Monica Müller
Sekretariat:	Kerstin Behrendt Kerstin Kopf

## **2 Verfahren im Berichtszeitraum**

Die Verfahren der KEK werden nachfolgend in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Datum der Beschlußfassung, im Falle der noch anhängigen Verfahren nach dem Eingang des Antrages bei der KEK dargestellt

### **2.1 Anträge auf Zulassung von Fernsehveranstaltern**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. Geht ein Antrag auf Zulassung eines privaten Veranstalters, bei dem nicht schon andere Gründe als solche der Sicherung der Meinungsvielfalt zur Ablehnung führen, bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, so hat deren gesetzlicher Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der KEK zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt vorzulegen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RStV). Nach § 21 Abs. 1 RStV hat der Antragsteller hierbei alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrages erforderlich sind.

Die KEK hat im Berichtszeitraum die nachfolgenden Anträge auf Zulassung behandelt:

### **2.1.1 CNN NRW GmbH & Co. KG (Az.: KEK 027)**

Die CNN NRW GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat im März 1998 bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) einen Antrag auf Zulassung für die bundesweite Ausstrahlung eines deutschsprachigen Fensterprogramms im Hauptprogramm CNN International gestellt.

Das Programm, das bereits als landesweites Fensterprogramm in Nordrhein-Westfalen veranstaltet wurde und dort nach der bundesweiten Zulassung auch weiterhin auf landesrechtlicher Grundlage in die Kabelnetze eingespeist werden sollte, ist auf die Ausstrahlung von werktäglich zweimal 15 Minuten deutschsprachiger Nachrichten und sonstiger Informationen im Hauptprogramm CNN International gerichtet. Es wird durch Satellit den Kabelkopfstationen zugeführt; das Hauptprogramm ist über das direkte Satellitensystem ASTRA empfangbar.

An der Antragstellerin halten zum Zeitpunkt der Entscheidung die Warner Music Germany Entertainment GmbH, Hamburg, und die DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH, Düsseldorf, zu je 50 % Kommanditbeteiligungen. Komplementärin ist die CNN NRW Verwaltungs-GmbH, Düsseldorf.

Gesellschafter der Kommanditistin Warner Music Germany Entertainment GmbH sind zwei Unternehmen der Delaware Corporations, die indirekt zu 100 % zum US-amerikanischen Medienkonzern Time Warner Inc. gehören. Die Time-Warner-Gruppe, zu der auch die Turner Broadcasting Systems Inc. – die Trägerin von CNN International – gehört, ist mittelbar mit insgesamt 49,79 % an dem bundesweiten Fernseh-Informationsspartenprogramm n-tv beteiligt. Die Warner Music Germany Entertainment GmbH ist mit 24,6 % an der VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG beteiligt, die die bundesweiten Fernsehprogramme VIVA und VIVA 2 veranstaltet. Gesellschafter der Kommanditistin DFA sind die Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH (52 %), die Media Contact Verlagsgesellschaft mbH (22 %) und die Infobonn Text-, Informations- und Pressebüro GmbH (26 %). Die DFA ist mit 0,22 % an n-tv sowie an nicht bundesweit veranstalteten (Hamburg 1) sowie zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht gesendeten Programmen (GIGA TV, ZAP TV) beteiligt.

Die CNN NRW GmbH & Co. KG selbst veranstaltet bislang kein bundesweites Fernsehprogramm und ist auch an keinem weiteren bundesweiten Fernsehveranstalter beteiligt.

Das beantragte Programm ist ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information. Für die Überprüfung vorherrschender Meinungsmacht im Sinne von § 26 Abs. 1 RStV sind zunächst die Kriterien des § 26 Abs. 2 RStV maßgebend. Neben dem erst noch auszustrahlenden Programm, das daran noch nicht gemessen werden kann, sind gemäß § 28 RStV auch die Programme von Unternehmen einzubeziehen, die an der Antragstellerin mit mindestens 25 % beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluß auf die Antragstellerin ausüben (arg. § 29 Satz 2 RStV). Auch Unternehmen mit Sitz im Ausland sind einzubeziehen. Demnach scheidet eine Zurechnung der bundesweiten VIVA-Programme aus, da die Beteiligung der Time-Warner-Gruppe unter 25 % liegt und auch ein vergleichbarer Einfluß nicht ersichtlich ist; dagegen ist das Programm n-tv, vermittelt durch die Beteiligung der Time-Warner-Gruppe, der Antragstellerin zuzurechnen.

Diese Zurechnung wäre im Hinblick auf die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ab einem Zuschaueranteil im Jahresdurchschnitt von 10 % relevant. Nach dem Zweck dieser Vorschrift müssen mehrere einem Veranstalter zuzurechnende Informationsspartenprogramme in die Berechnung einbezogen werden. Der Zuschaueranteil von ntv in der maßgeblichen Referenzperiode liegt aber mit 0,5 % weit unterhalb dieser Schwelle.

Eine vorherrschende Meinungsmacht im Sinne von § 26 Abs. 1 RStV wird zum Beschlußzeitpunkt nicht erreicht; die KEK hat deshalb am 29.08.1998 entschieden, daß der beantragten Sendeerlaubnis Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

### **2.1.2 ONYX Television GmbH (Az.: KEK 028)**

Die ONYX Television GmbH, Dortmund, hat im Juli 1998 einen Antrag auf rundfunkrechtliche Zulassung des Fernsehprogramms „ONYX TV“ an die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) gerichtet.

Die Antragstellerin veranstaltet das Programm „ONYX TV“ bereits seit Anfang 1996 und verbreitet es über den Satelliten Eutelsat sowie über Kabelanlagen in analoger Technik. Sie verfügte dafür bereits über eine befristete Erlaubnis der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) zur Veranstaltung eines überregionalen Fernsehspartenprogramms mit dem Schwerpunkt Unterhaltung und Musik. Zwecks Zusammenführung ihrer Produktions- und Sendeabwicklung an ihrem Standort in Nordrhein-Westfalen hat die ONYX Television GmbH bei der dort zuständigen Landesmedienanstalt LfR nunmehr das

Zulassungsverfahren betrieben mit der Maßgabe, daß sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Lizenz auf die Zulassung der LPR verzichten würde. Mit dem Antrag waren weder Veränderungen im Programmschema noch in der Zielgruppe verbunden; dagegen war zusätzlich die Ausstrahlung als digitales Satellitenprogramm über Eutelsat vorgesehen.

Da es sich um ein selbständiges Zulassungsverfahren und nicht um ein Verfahren zur Verlegung der Produktion und Sendetätigkeit an einen anderen Ort handelte, oblag es der KEK, auf die Wahrung der medienrechtlichen Bestimmungen zur Sicherheit der Meinungsvielfalt hinzuwirken und dazu eine abschließende Beurteilung abzugeben.

Alleingesellschafterin der ONYX Television GmbH mit Sitz in Dortmund ist zum Beschlußzeitpunkt die Capital Media (UK) Limited („CM-UK“), London. Deren alleinige Gesellschafterin ist die Capital Media Group Limited („CMG“) (s.u. 2.2.1). An der CMG hält die AB Production, Paris, mittelbar eine zuletzt mit 12,63 % angegebene Beteiligung. Die übrigen Aktien liegen mehrheitlich bei einem Investorenkreis aus ehemaligen CM-UK-Gesellschaftern und ansonsten bei einer Vielzahl breit gestreuter Aktionäre.

Die KEK hat mit Beschluß vom 21.07.1998 mittelbare Beteiligungsveränderungen an der Antragstellerin als unbedenklich bestätigt (s.u. 2.2.1). Im Juli 1998 wurden bei der LPR weitere Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt, die u.a. zu einer Erhöhung der Beteiligung der französischen Groupe AB führen könnten. Diese Anmeldung wurde der KEK durch die LPR nicht zur Prüfung nach § 29 RStV vorgelegt; sie war aber als Anlage dem nunmehr an die LfR gerichteten Zulassungsantrag angeschlossen. Es handelte sich lediglich um anstehende, noch unter Vorbehalt stehende Planungen.

Nach eigenen Angaben erreichte die ONYX Television GmbH bislang für das Spartenprogramm „ONYX TV“ lediglich einen Zuschauermarktanteil unterhalb von 1 %. Nach anderen Erhebungen soll der Zuschaueranteil jedenfalls nicht über 0,8 % hinausreichen. Diese abweichend von den üblichen Maßstäben erhobenen Daten belegten jedenfalls einen sehr geringen Zuschaueranteil von „ONYX TV“; demnach war nicht zu erwarten, daß von diesem Programm eine die Meinungsvielfalt beeinträchtigende Wirkung ausgehen wird.

Weder der Antragstellerin selbst noch der Gesellschafterin CM-UK oder der CMG waren sonstige bundesweit ausgestrahlte Fernsehprogramme unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen. Dies galt auch für den Fall, daß die dargestellten Planungen über weitere Beteiligungsveränderungen umgesetzt würden.

Die KEK stellte fest, daß sich die Beteiligungsverhältnisse an CMG gegenüber dem Stand, der Gegenstand ihrer Prüfung im Verfahren KEK 024 war, bereits wieder verändert hatten, ohne daß diese Veränderungen nach § 29 RStV angemeldet worden waren. In bezug auf die zum Beschlußzeitpunkt nur beabsichtigten Beteiligungsveränderungen hat die KEK geprüft, ob im Fall ihrer Verwirklichung aufgrund des dann erreichten mittelbaren Beteiligungseinflusses der Groupe AB und der Superstar Ventures Limited bei ONYX Television GmbH dieser oder ihren Gesellschaftern weitere Programme zuzurechnen wären. Dies war nicht der Fall, da alle der Groupe AB zuzurechnenden Programme (RTL 9, das RTL 9-Shopping-Programm und das digitale Satellitenprogramm-Bouquet AB SAT) für das französische Sendegebiet bestimmt sind und keine für die Ermittlung von Zuschaueranteilen nach dem RStV relevante Bedeutung haben und die Superstar Ventures Limited zum Beschlußzeitpunkt über keine weiteren Fernseheteiligungen verfügte.

Die KEK hat am 21.09.1998 festgestellt, daß der beantragten Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

### **2.1.3 Special Interest Fernsehgesellschaft m.b.H. (Az.: KEK 030)**

Mit Schreiben vom 23.12.1997, ergänzt durch Schreiben vom 02.10.1998, hat die Antragstellerin bei der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) beantragt, das Programm „PRO SALUTE - Das Gesundheitsfernsehen“ als ein über Satellit auszustrahlendes bundesweites Fernseh-Spartenprogramm zuzulassen. Das Programm soll in der Zeit von 8 bis 18 Uhr als Programm mit genereller Information, Bildung, Beratung und Darstellung des öffentlichen Geschehens zum Thema Gesundheit frei zugänglich gesendet werden; in der Zeit von 18 - 8 Uhr soll es als fachspezifisch-wissenschaftliches Programm für die Zielgruppe der Ärzte, Apotheker und akademischen Pflegeberufe codiert gesendet werden.

An der Veranstalterin sind zum Zeitpunkt der Entscheidung folgende Gesellschafter beteiligt: die ALPHA-Finanz- und Anlageberatungsgesellschaft mbH, Perchtoldsdorf, Österreich (Stammeinlage: 441.666 ATS), Enrico Filusch, Berlin (Stammeinlage: 16.667 ATS), Franz-Karl Daublebsky, Graz (Stammeinlage: 16.667 ATS) sowie die Textil- und Modegroßhandels-Center AG, Wien (Stammeinlage: 25.000 ATS).

Die Antragstellerin bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV einer Zulassung nach Landesrecht, auch wenn sich ihr Sitz im Ausland befindet (arg. § 28 Abs. 3 RStV). Es stand ihr frei, sich an die LRZ als dadurch „zuständig“ werdende Landesmedienanstalt zu wenden.

Die KEK hat festgestellt, daß das zur Zulassung beantragte Programm und die vorhersehbare zukünftige Entwicklung keine Anhaltspunkte für die Bildung vorherrschender Meinungsmacht bieten. Bisher veranstaltete die Antragstellerin kein bundesweites Fernsehprogramm; sie ist auch nicht an einem sonstigen Veranstalter bundesweiter Fernsehprogramme beteiligt. Auch die an ihr beteiligten Gesellschafter sind bisher weder unmittelbar noch mittelbar in diesem Bereich tätig. Die KEK hat daher am 14.12.1998 beschlossen, daß Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der Zulassung von „PRO SALUTE“ nicht entgegenstehen. Offen konnte bei der Entscheidung bleiben, ob es sich bei dem beantragten Spartenprogramm um ein solches mit Schwerpunkt Information handelt (vgl. § 26 Abs. 5 RStV).

#### **2.1.4 PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (Az.: KEK 026)**

Die PREMIERE Medien GmbH & Co. KG hatte im Juni 1998 bei der BLM die Zulassung von sieben und bei der HAM die Zulassung von acht Pay-TV-Programmen beantragt und gleichzeitig die Rücknahme ihrer ursprünglichen Zulassungsanträge erklärt (vgl. KEK-Jahresbericht 1997/98, 2.2.10, Az.: KEK 014). Mit der Vorlage aller Vollständigkeitserklärungen durch die PREMIERE-Gesellschafter CLT-UFA und KirchGruppe lagen Ende Dezember 1998 erstmals die staatsvertraglichen Voraussetzungen für eine Entscheidung durch die KEK vor.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die KEK waren Gesellschafter der Antragstellerin durch direkte und indirekte Beteiligungen an der persönlich haftenden Gesellschafterin und an der Komplementär-GmbH die Unternehmen CLT-UFA mit 37,5 %, Canal+ mit 37,5 % und Teleclub GmbH (KirchGruppe) mit 25 % Kapitalbeteiligung.

CLT-UFA S.A. ist aus einem Zusammenschluß von Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion, Luxemburg (CLT) und UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG (Bertelsmann AG, Gütersloh) hervorgegangen. Die KirchGruppe ist über eine Vielzahl von Beteiligungen im Free- und Pay-TV im In- und Ausland sowie auf verschiedenen fernsehnahen Märkten tätig - darunter die Bereiche Film- und Fernsehproduktion, Rechthandel, technische Dienstleistungen für Pay-TV und Printmedien. Canal+ ist im bundesweiten Fernsehen neben der Beteiligung an PREMIERE über eine Beteiligung an VOX (24,9 %) sowie über die Beteiligungen an MultiThématiques und Cyber TV, deren Pay-TV-Programme in Deutschland über die DF1-Plattform verbreitet werden, vertreten.

Gegenstand der Entscheidung der KEK war allein die beantragte Zulassung von digital verbreiteten Pay-TV-Programmen bei gegenüber den Antragszeiträumen unveränderten Beteiligungsverhältnissen, nachdem die Umgestaltung von PREMIERE in ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen von KirchGruppe und CLT-UFA im Mai 1998 durch die EG-Kommission bzw. im Oktober 1998 durch das Bundeskartellamt untersagt worden war. Diese Fusionskontrollentscheidungen haben für die unabhängig davon ergehende rundfunkrechtliche Konzentrationskontrolle Tatbestandswirkung.

Das Vorhaben, die von Canal+ gehaltene Beteiligung zwischen CLT-UFA und KirchGruppe so aufzuteilen, daß jede Gruppe über 50 % der Anteile verfügen würde, war Teil einer umfassenden Verständigung aus dem Jahr 1997, nach der ferner u.a. vorgesehen war, die zur KirchGruppe gehörenden Sender DF 1 und DSF mit Premiere zu verschmelzen und CLT-UFA paritätisch an den zur KirchGruppe gehörenden Unternehmen BetaDigital und BetaResearch zu beteiligen sowie durch eine Beteiligung der Deutschen Telekom AG an BetaResearch die kabelgebundene Verbreitung von Pay-TV-Programmen durch die Deutsche Telekom unter Benutzung der von der KirchGruppe entwickelten Technik zu sichern.

Die EG-Kommission untersagte die drei Zusammenschlußvorhaben als konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen, die u.a. zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von PREMIERE auf dem deutschsprachigen Markt für Pay-TV führen würden. PREMIERE sei die einzige Programmplattform für digitales Pay-TV und habe allein Zugang zu den attraktiven Programmressourcen ihrer Gesellschafter. Dieser wettbewerbliche Verhaltensspielraum werde durch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter nicht wesentlich begrenzt. Die Wechselbeziehung zwischen Pay-TV und Free-TV wird von der EG-Kommission unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, daß Bertelsmann und Kirch in der Lage seien, über ihre Free-TV-Sender Programmstrategien zu verfolgen, um Pay-TV-Abonnenten für Premiere digital zu gewinnen. Das Gemeinschaftsunternehmen BetaDigital werde auf dem gesonderten Markt für technische Dienstleistungen im Satellitenbereich marktbeherrschend sein; ebenso werde ein gemeinsam von CLT-UFA, BetaDigital und Deutsche Telekom AG kontrolliertes Unternehmen BetaResearch auf dem Markt für Dienstleistungen für die Verbreitung von Pay-TV über Breitbandnetze marktbeherrschend sein, das über die für den Betrieb des Pay-TV-Systems grundlegende Entschlüsselungs- und Verschlüsselungstechnologie auf der Basis des d-Box-Decoders und mit den Breitbandnetzen der Deutschen Telekom über die technische Plattform für die digitale Verbreitung von Pay-TV-Programmen verfügen würde. Die Einführung einer konkurrierenden Technologie werde auf Dauer verhindert. Die von CLT-UFA und KirchGruppe trotz dieser Entscheidung beim Bundeskartellamt angemeldeten Auf-



stockungen ihrer Beteiligungen an PREMIERE auf jeweils 50 % wurden von diesem im Oktober 1998 untersagt, weil dadurch eine Verstärkung der schon bestehenden marktbeherrschenden Stellung von PREMIERE auf dem Markt für Pay-TV zu erwarten sei. Ferner lasse die Umwandlung von PREMIERE in ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen auf dem deutschen Free-TV-Markt die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols im Sinne von § 23 a Abs. 2 Satz 1 GWB erwarten (der Marktanteil der beiden Senderfamilien am Fernsehwerbemarkt beträgt insgesamt 91 %); ferner könnten die Wettbewerbsstrategien im Pay-TV und Free-TV koordiniert werden.

Die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden waren zum Beschlußzeitpunkt nicht rechtsbeständig; die Entscheidung erging unter dem Vorbehalt, daß medienrechtlich ein neuer Sachverhalt vorläge, wenn die eingelegten Rechtsmittel Erfolg haben sollten.

Die beteiligten Unternehmen erklärten in diesem Verfahren, die Verständigung aus dem Jahr 1997 werde nicht vollzogen und entfalte keine Rechtswirkungen. Das Bundeskartellamt hat dagegen in seinem Beschluß vom 01.10.1998 angenommen, daß die von beiden Unternehmen betriebene Aufstockung ihrer Beteiligungen auf dieser Verständigung beruhe, auch das übrige Verhalten der Unternehmen zeige das fortdauernde Bestreben, als gleichberechtigte Partner PREMIERE zu einer digitalen Plattform auszubauen. Ebenfalls Teil der Verständigung waren Verträge, die PREMIERE den Zugang zu der von der KirchGruppe kontrollierten Pay-TV-Technik erschließen und ihm die Verbreitung seiner Programme durch BetaDigital über Satellit und Breitbandnetze ermöglichen sollten; diese Verträge hatten unverändert Bestand. Die Programmversorgung war mittlerweile abweichend geregelt worden, wobei den Gesellschaftern eine Schlüsselstellung zukommen sollte.

Die Veranstaltung weiterer zulassungspflichtiger Programme (§ 20 RStV) kann auch unabhängig von einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu vorherrschender Meinungsmacht führen. Im Unterschied zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen erfaßt die medienrechtliche Konzentrationskontrolle auch das innere Wachstum von Veranstaltern. Dabei muß die Gesamtheit der Programmangebote - einschließlich der zu erwartenden Entwicklungen aufgrund der neuen Programme - berücksichtigt werden. Die Auslegung der KEK hält sich an den Wortlaut von § 26 Abs. 1 RStV, wonach zu beurteilen ist, ob der Veranstalter im Falle der Zulassung neuer Programme „dadurch“ vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Dagegen wäre es mit dem Zweck der rundfunkrechtlichen Konzentrationskontrolle, der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vorbeugend entgegenzuwirken (BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 172 f.; 95, 163, 173), unvereinbar, ausschließlich auf die bisher erreichten Zuschaueranteile abzustellen.

Im Rahmen eines „bundesweiten Abstimmungsverfahrens“ der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) Ende Juni 1998 haben die Unternehmen Kirch und Bertelsmann Zusagen dazu gemacht, Dritten den chancengleichen Zugang auf allen relevanten Dienstleistungsebenen, die Gegenstand der Zulassungen wurden, zu gewähren; die Deutsche Telekom AG hat sich ihrerseits bereit erklärt, den chancengleichen Zugang zur technischen Plattform zu gewährleisten. Damit sind nach Feststellung der DLM die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages an die Zugangsfreiheit (§ 53 RStV) erfüllt.

Unabhängig davon stellt sich bei der Beurteilung von „vorherrschender Meinungsmacht“ und „marktbeherrschenden Stellungen“ die Frage nach eventuellen Marktzutrittsschranken; dabei sind die technischen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen, von denen der Zugang zum Markt abhängt, in die Betrachtung einzubeziehen. Das gilt für die von § 53 RStV geregelten Zugangsdienste ebenso wie für den Zugang zu Programmressourcen.

Vorliegend hat die KEK insbesondere geprüft, ob sich der Tatbestand vorherrschender Meinungsmacht aus der Verbindung der sonstigen Aktivitäten der KirchGruppe bzw. von CLT-UFA im bundesweiten Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten mit der Marktstellung von PREMIERE ergibt, wobei die Bedeutung von digitalem Pay-TV im Verhältnis zum werbe- und gebührenfinanzierten Fernsehen berücksichtigt worden ist.

Der Tatbestand vorherrschender Meinungsmacht erschließt sich nämlich entgegen der Auffassung der beteiligten Landesmedienanstalten und der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) nicht allein aus den Zuschaueranteilen eines Unternehmens; er ist nicht in § 26 Abs. 2 RStV abschließend materiellrechtlich definiert (Beschuß der KDLM vom 07.11.1998, vgl. hierzu und zur Auslegung des § 26 RStV unten, Kap. 3.3, S. 66 ff.).

Vielmehr sind die quantitativen Meßdaten der Zuschaueranteile in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen des Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf medienrelevanten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen (vgl. hierzu den Beschuß der KEK in der Sache CLT-UFA, Az.: KEK 008-012). Es entspricht der Funktion des Zuschaueranteils, daß auch bei der Prüfung einer geringfügigen Unterschreitung der 30%-Vermutungsgrenze des § 26 Abs. 2 RStV den Einflußpotentialen anderer Veranstalter im Programmbereich oder auf anderen medienrelevanten Märkten hervorgehobene Bedeutung zukommt (vgl. unten, Kap. 3.3, S. 70).

Bei CLT-UFA ergab sich für den maßgeblichen Zeitraum von Juni 1997 bis Mai 1998 unter Berücksichtigung von RTL, RTL 2, Super RTL, Premiere (Zuschaueranteil 0,6 %) sowie entsprechend den in der Sache CLT-UFA (Az.: KEK 008-012) dargelegten Grundsätzen auch von VOX ein Zuschaueranteil von 25,5 %.

Für die KirchGruppe wurde unter Zurechnung von SAT.1, DF 1, Premiere, DSF sowie nach den Feststellungen der KEK im Verfahren ProSieben (Az.: KEK 007/029) auch von ProSieben und Kabel 1 ein Zuschaueranteil von durchschnittlich 27,4 % zugrundegelegt.

Bei dieser Berechnung wurden die auf die Veranstalter SAT.1 (KirchGruppe) und RTL (CLT-UFA) entfallenden Zuschaueranteile mit einbezogen. Diese Veranstalter haben zwar nach § 26 Abs. 5 RStV Dritten Sendezeit im Rahmen eines Fensterprogramms eingeräumt, deswegen ist aber nicht bereits für diese Programme die Vermutung des § 26 Abs. 2 RStV als widerlegt anzusehen. Die von den Landesmedienanstalten geäußerte gegenteilige Auffassung würde den anderen Maßnahmen, die bei Erreichen von vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 Abs. 4 RStV vorgesehen sind, faktisch die Grundlage entziehen (vgl. dazu unten, Kap. 3.3, S. 67).

Weder CLT-UFA noch die KirchGruppe erlangen nach den Feststellungen der KEK durch die Veranstaltung weiterer digitaler Pay-TV-Programme zum Beschlußzeitpunkt vorherrschende Meinungsmacht im bundesweit verbreiteten Fernsehen.

PREMIERE ist auf dem Markt für Pay-TV neben dem Programmveranstalter DF 1, für das der KEK am 21.12.1998 ein Antrag auf Zulassung im bundesweiten Fernsehen übermittelt wurde, marktbeherrschend. Beim Betreiben der Programmplattform kann sich PREMIERE auf das der KirchGruppe gehörende technische System stützen; die ohnehin starke Stellung wird in ihrer Qualität durch die digital zu verbreitenden Programme und durch die Ausweitung von Premiere zu einer digitalen Programmplattform verändert und verstärkt. Auch kann das Unternehmen mit der Kooperation seiner Gesellschafter bei der Beschaffung von Programmen rechnen. PREMIERE erlangt mithin eine Schlüsselstellung, die das Unternehmen in stand setzt, den Zugang anderer Pay-TV-Anbieter zum Zuschauer zu kontrollieren. Diese Marktstellung, die Bedeutung von Pay-TV im Verhältnis zum werbefinanzierten Fernsehen und zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen sowie die Privatisierung der Übertragungswege und der Zugangstechniken im Pay-TV waren in ihrer Bedeutung für das bundesweite Fernsehen im ganzen zu würdigen.

Angesichts einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch unveränderten gesellschaftsrechtlichen Struktur wurde befunden, daß die Gesellschafter von PREMIERE nicht in der Lage sind, die Veranstaltung von digitalem Pay-TV bei PREMIERE zum Instrument einer gemeinsamen Strategie im Pay-TV und im Free-TV zu machen.

In bezug auf den maßgeblichen Zuschaueranteil von CLT-UFA in Höhe von 25,5 % lag unter Berücksichtigung der Marktstellung von Wettbewerbern auf den hier in Betracht kommenden Märkten für das Programmangebot im Fernsehen keine nur geringfügige Unterschreitung der Schwelle von 30 % vor. Das wirtschaftliche und finanzielle Gewicht von CLT-UFA als Teil der Bertelsmann-Gruppe insbesondere auf den medienrelevanten verwandten Märkten ist zwar höher als das der KirchGruppe. Im Rahmen von § 26 RStV ist jedoch vorrangig die Konzentration im bundesweit veranstalteten privaten Fernsehen zu berücksichtigen. Hier folgten wesentliche Unterschiede im Vergleich zur KirchGruppe daraus, daß CLT-UFA nicht über ein eigenes einsatzfähiges technisches System zum Betrieb von Pay-TV verfügt. Das Programmvermögen und die nach Gegenstand und Zeiträumen verfügbaren Programme ließen nicht erwarten, daß CLT-UFA durch die Kombination mit den Aktivitäten im Free-TV vorherrschende Meinungsmacht erlangt.

Auch im Falle der KirchGruppe wurde keine nur geringfügige Unterschreitung des Zuschaueranteils von 30 % festgestellt: Den Zuschaueranteilen der KirchGruppe im Free-TV standen nahezu gleich hohe Zuschaueranteile von CLT-UFA gegenüber. Auch auf dem Fernsehwerbemarkt waren die Marktanteile der beiden Unternehmen nahezu ausgeglichen. Die Stellung auf diesem Markt ist zu berücksichtigen, weil sie einem Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, seine Zuschaueranteile abzusichern oder zu verbessern. Im Außenverhältnis dieses Duopols im Werbefernsehen bilden die öffentlich-rechtlichen Anstalten zwar kein wirksames Gegengewicht, im Programmbereich haben sie jedoch eine starke, durch Rundfunkgebühren abgesicherte Stellung.

Die für die Einschätzung der KirchGruppe als Meinungsfaktor im bundesweiten Fernsehen maßgebliche Stellung kommt in den Zuschaueranteilen nur unvollständig zum Ausdruck. Die KEK hat geprüft, ob sich vorherrschende Meinungsmacht, ergänzend dazu aus den Schlüsselstellungen in der Sendetechnik, der Zugangstechnik und in der Verfügung über Programmressourcen, ergibt. Diese Prüfung war unabhängig von den Vermutungsschwellen in § 26 Abs. 2 RStV geboten.

Die zur KirchGruppe gehörigen Unternehmen BetaResearch und BetaDigital verfügen über eine Monopolstellung bei der Zugangs- und Übertragungstechnik für Pay-TV; diese Technik

wird für die Verbreitung über das Kabelnetz der Deutschen Telekom genutzt. Für die Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht ist angesichts der noch geringen Bedeutung von Pay-TV in Deutschland zusätzlich relevant, inwiefern sich die Kontrolle über den Zugang zum digital verbreiteten Pay-TV zugleich auf die Stellung der Anbieter von Free-TV auswirken kann. Die Vorbereitungen für die Schaffung einer anbieterneutralen Kabelplattform zur Verbreitung digitaler Free-TV-Programme waren noch nicht abgeschlossen.

Daneben kommt den Programmressourcen der KirchGruppe erhebliche Bedeutung zu. Die KirchGruppe verfügt über die gesamte Verwertungskette von Fernsehrechten. Nach allen der KEK verfügbaren Daten ist die KirchGruppe mit Abstand Marktführer auf dem Fictionrechtemarkt. Die KEK konnte jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß die öffentlich-rechtlichen Veranstalter oder die der CLT-UFA-Gruppe zuzurechnenden Sender in ihrer Programmgestaltung von der KirchGruppe abhängig seien oder werden könnten. Trotz der starken Stellung der KirchGruppe im Pay-TV, im werbefinanzierten Fernsehen und auf den Märkten für Programmgut, die durch CLT-UFA und die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht voll ausgeglichen wird, war demnach nicht zu erwarten, daß die KirchGruppe durch die neuen Pay-TV-Programme vorherrschende Meinungsmacht im bundesweit verbreiteten Fernsehen erlangt.

Die KEK stellte daher am 26.01.1999 fest, daß Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt der Zulassung der digitalen Pay-TV-Programme von PREMIERE nicht entgegenstehen. Dies gilt jedenfalls, solange die beteiligten Unternehmen CLT-UFA und KirchGruppe außerhalb von PREMIERE unabhängige Wettbewerber bleiben.

Der Beschluß ist in der Zeitschrift ZUM-RD, Heft 5/1999, S. 241 ff. veröffentlicht.

### **2.1.5 Playboy TV-GmbH Germany (Az.: KEK 033)**

Im November 1998 hat die Playboy TV-GmbH Germany, Berlin, bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) beantragt, das Erotikprogramm „Playboy TV“ als ein über Satellit und Kabel bundesweit verschlüsselt auszustrahlendes Pay-TV-Programm zuzulassen. Gegenstand des Programms sollen Erotik-Spielfilme, Erotik-Serien und Erotik-Magazine sein. Es soll überwiegend in deutscher Sprache entsprechend den Sendezeitbeschränkungen nach FSK 16 und FSK 18 ausgestrahlt werden. Geplant war ein Sendebeginn zum 1. Januar 1999. Die Programme sollen die Playboy Entertainment und Dritte liefern.

„Playboy TV“ soll via Satellit (direct-to-home) und Kabel im digitalen DVB-Standard übertragen werden, und zwar verschlüsselt über eine Programm- und Vermarktungsplattform einzeln oder in Paketen. Eine Stand-Alone-Sendetätigkeit ist nicht beabsichtigt. Geplant ist hierzu der Abschluß von Verträgen mit Unternehmen der KirchGruppe über die Erbringung technischer Dienstleistungen wie Verschlüsselung und Multiplexing, über die Verwendung der Programm- und Vermarktungsplattform von DF 1 sowie über die Abonnenten-Verwaltung mittels eines Subscriber-Management-Systems. Eine Beteiligung der KirchGruppe oder von der KirchGruppe zugehörigen Unternehmen an der Antragstellerin ist dabei nicht vorgesehen oder beabsichtigt; es bestehen keine diesbezüglichen Abreden oder Vereinbarungen.

Am Stammkapital der Antragstellerin sind zum Beschlußzeitpunkt die Bloomfield Mercantile Inc., Panama City, Panama, mit 81 % und die Playboy Entertainment Group Inc., Beverly Hills, USA, mit 19 % beteiligt.

Bei Bloomfield handelt es sich um ein Unternehmen der Cisneros-Gruppe, die sich unmittelbar und mittelbar im Besitz der Herren Gustavo und Ricardo Cisneros sowie von Trusts ihrer Familien befindet. Playboy Entertainment ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Playboy Enterprises, Inc., Delaware, einer Aktiengesellschaft amerikanischen Rechts. Mehrheitsaktionär ist der ehemalige „Playboy“-Chefredakteur Hugh M. Heffner; kein weiterer Anteilseigner besitzt mehr als 25 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Aktien.

Die Sender RTL 2, Premiere und RTL plus strahlen von dem Gesellschafter Playboy Entertainment produzierte oder vertriebene Produktionen im Umfang von bis zu 2 Stunden pro Woche aus. Der Heinrich Bauer Verlag verlegt in Lizenz die deutsche Ausgabe des Herrenmagazins „Playboy“. Playboy Entertainment veranstaltet in Großbritannien (mit BSkyB) sowie in Spanien „Playboy“ TV-Programme.

Die Prüfung durch die KEK ergab keine Anhaltspunkte, daß die Kriterien des §26 Abs. 2 RStV zur Entstehung vorherrschender Meinungsmacht berührt werden könnten. Weder die Antragstellerin noch ihre Gesellschafter veranstalten ein anderes bundesweites Fernsehprogramm oder sind unmittelbar oder mittelbar an anderen Fernsehveranstaltern in Deutschland beteiligt.

Dies ist der dritte Fall, in dem ein Fernsehveranstalter ausländischen Ursprungs eine eigenständige Sendeerlaubnis beantragt hat, die Veranstaltung und Vermarktung der Programme jedoch aufgrund von Plattform- und Vermarktungsverträgen durch die KirchGruppe erfolgen soll (vgl. „13<sup>th</sup> Street“, Az.: KEK 013, und „Discovery Channel“, Az.: KEK 020, s.u. 2.1.6).

Vorliegend war indes zu beachten, daß eine Beteiligung der KirchGruppe an der Antragstellerin nicht vorgesehen ist.

Die KEK hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 1999 festgestellt, daß Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen der Zulassung des Programms „Playboy TV“ nicht entgegenstehen.

#### **2.1.6 Discovery Channel Betriebs GmbH (Az.: KEK 020)**

Die Discovery Channel Betriebs GmbH, Ismaning, hat Ende Januar 1998 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) einen Antrag auf bundesweite Zulassung des digitalen Spartenfernsehprogramms „Discovery Channel“ gestellt.

Das Programm wurde zu diesem Zeitpunkt bereits im Rahmen des DVB-Multimedia-Pilotprojektes Bayern auf der Grundlage einer befristeten Versuchsgenehmigung über die digitale Plattform von DF 1 verbreitet und war bundesweit mittels der d-Box über Satellit und Kabel zu empfangen. Obwohl das Programm von der Discovery Channel Betriebs GmbH konzipiert und redaktionell verantwortet wird, trug die medienrechtliche Verantwortung gegenüber der BLM bis dahin das Unternehmen DF 1, das auch die Vermarktung im Rahmen seines Basisabonnements betreibt. Die Discovery Channel Betriebs GmbH wollte die Versuchsgenehmigung auf eine eigene bundesweite Zulassung überleiten und damit als eigenständige Veranstalterin auftreten. Das Programm sollte aber weiterhin über die Plattform von DF 1 digital verbreitet werden.

Das Pay-TV-Programm „Discovery Channel“ umfaßt Dokumentarfilme aus den Bereichen „Tier und Natur“, „Abenteuer und Kultur“, „Wissenschaft und Technik“ sowie „Geschichte und Zeitgeschehen“. Es konkurriert im Rahmen von DF 1 mit dem Kanal „Planet“ und dem Einzelkanal „Seasons“. Ein Einzelabonnement des „Discovery Channel“ ist nicht möglich.

Die Geschäftsanteile an der Discovery Channel Betriebs GmbH werden zum Beschlußzeitpunkt zu 50 % von der Taurus Pay-TV Holding GmbH gehalten. Diese ist seit Anfang 1999 eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Pay Co Holding GmbH & Co. KG, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Struktura GmbH & Co. KG ist. Die „Struktura“, die auch Alleingesellschafterin der beiden anderen Beteiligungsgesellschaften der KirchGruppe (der Taurus Film GmbH & Co. KG und der Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG) ist, gehört zu 100 % der Kirch-Unternehmensstiftung.

Die andere Hälfte der Geschäftsanteile hält die Discovery Germany, L.L.C. (Limited Liability Company), Bethesda, Maryland, USA, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Discovery Communications Inc. (DCI). Gesellschafter der DCI sind die Liberty Media Corporation mit 49,2 % (Teil der Unternehmensgruppe Tele-Communications Inc. (TCI), dem größten Kabelunternehmen der USA), die Cox Communications mit 24,6 %, die Advance/Newhouse Communications mit 24,6 % und John S. Hendricks mit 1,6 %. Die über die Liberty Media Corp. indirekt beteiligte Unternehmensgruppe TCI ist ihrerseits zu 33,33 % über die Tele-Communications International Inc. (TINTA) an den MultiThématiques-Gesellschaften beteiligt, deren Hauptgesellschafter Canal+ ist.

Nachdem die Antragstellerin nunmehr eine eigenständige Zulassung anstrebte, kam allein eine etwaige vorherrschende Meinungsmacht der KirchGruppe in Betracht, der „Discovery Channel“ aufgrund der 50%igen Beteiligung von Taurus zuzurechnen ist.

(Es folgen Ausführungen zur Auslegung des § 26 RStV in Zusammenhang mit den Begriffen „vorherrschende Meinungsmacht“, „geringfügige Unterschreitung“ und mit der Frage der Reichweite der Vermutungstatbestände; vgl. dazu bereits oben 2.1.4, S. 11 ff. und unten Kap. 3.3, S. 66 ff.).

Die der KirchGruppe zuzurechnenden Programme (SAT.1, DSF, Premiere, DF 1, ProSieben und Kabel 1) erzielten im maßgeblichen Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 insgesamt einen Zuschaueranteil von 27,96 %. Aktuell betragen die Zuschaueranteile für den Zeitraum Februar 1998 bis Januar 1999 insgesamt 26,62 %.

Bei einem Zuschaueranteil von knapp 28 % erscheint der KEK eine „geringfügige Unterschreitung“ der 30%-Grenze nicht von vornherein ausgeschlossen, jedenfalls dann nicht, wenn auf einem medienrelevanten verwandten Markt, insbesondere der Programmzulieferung, eine starke marktbeherrschende Stellung besteht. Sowohl die Zurechnung der ProSieben-Gruppe zur KirchGruppe als auch eine marktbeherrschende Stellung der KirchGruppe im Bereich der Programmrechte hatte die KEK in den Verfahren PREMIERE (s.o. 2.1.4) und ProSieben (s.u. 2.2.5) geprüft und war dort zu dem Ergebnis gelangt, daß die KirchGruppe mit Abstand Marktführer auf dem Fictionrechtmarkt ist, jedoch eine programmliche Abhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, der der CLT-UFA zuzurechnenden Sender und auch der ProSieben Media AG nicht feststellbar ist. Im vorliegenden Prüffall gab es für die Kommission keine Veranlassung, von diesen Feststellungen abzuweichen.



Zwar lag der relevante Zuschaueranteil der KirchGruppe hier höher als im PREMIERE- und im ProSieben-Verfahren und die Zahl der Abonnenten bei DF 1 - die den Zuschaueranteil enthält, der auf Discovery Channel entfällt - war bis zur Entscheidung der KEK von schätzungsweise 0,06 % auf 0,175 % gestiegen. Diese Steigerung war aber verhältnismäßig gering. Zudem war der Zuschaueranteil der KirchGruppe (einschließlich DF 1) im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Beschlußfassung auf 26,6 % gefallen und hatte seit Antragstellung den Anteil von knapp 28 % nicht mehr erreicht. So wie die KEK gehalten ist, gegenüber dem maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor Antragstellung im Interesse der vorbeugenden Verhinderung der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht auch eine spätere Steigerung des Zuschaueranteils zu berücksichtigen, so hat sie umgekehrt auch spätere Zuschaueranteilsrückgänge zu beachten.

Durch die eigenständige bundesweite Zulassung von „Discovery Channel“ war keine nennenswerte Veränderung der Zuschaueranteile der KirchGruppe zu erwarten.

Die KEK hat daher in ihrer Sitzung am 23.03.1999 beschlossen, daß dem Antrag auf bundesweite Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

### **2.1.7 Deutsches SportFernsehen GmbH (Az.: KEK 003/036)**

Das Deutsche SportFernsehen geht zurück auf das bundesweite Satelliten-Vollprogramm „Tele 5“, das im Jahr 1992 zu einem sport- und freizeitorientierten Programm unter der Bezeichnung „Deutsches SportFernsehen“ umstrukturiert wurde. Die für den entsprechenden Programmanbietervertrag mit der Münchener Gesellschaft für Kabelkommunikation (MGK) von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) erteilte Sendegenehmigung ab Anfang 1993 wurde ohne die nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) in der Fassung von 1991 notwendige Abstimmung mit den übrigen Landesmedienanstalten in der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und ohne Ermittlung der Verflechtungen der KirchGruppe zwecks Prüfung der Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 21 RfStV 1991 erteilt. Dagegen erhob die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) erfolgreich Anfechtungsklage. Durch rechtskräftiges Urteil vom 19.03.1997 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen der BLM und der Deutschen SportFernsehen GmbH (DSF), Ismaning, gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19.06.1995 zurückgewiesen, das den Genehmigungsbescheid der BLM aufgehoben hatte.

Um eine Einstellung des Sendebetriebs zu vermeiden, schloß die DSF mit der MGK im Jahr 1997 einen neuen Programmanbietervertrag, den die BLM in einer vorläufigen „Übergangsgenehmigung“, befristet bis zur ersten Sitzung des Medienrats der BLM nach der Entscheidung der KEK, genehmigte. Diesen Bescheid hat die BLM der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Es geht insoweit um die Neuzulassung von DSF. Während des Verfahrens hat die BLM der KEK zudem Beteiligungsveränderungen bei DSF mitgeteilt.

Bei DSF handelt es sich um ein Spartenprogramm, das über insgesamt 20 Sportarten sowie Freizeit, Hobby und Touristik berichtet. Die Ausstrahlung erfolgt zum Beschlußzeitpunkt in analoger Technik. Darüber hinaus werden über den Pay-TV-Sender DF 1 die digitalen Sportprogramme DSF Plus und DSF Action ausgestrahlt, die als Teil des eigengestalteten Programmbouquets von DF 1 nicht Gegenstand dieses Verfahrens waren.

Neben der Veranstaltung des Sportprogramms DSF ist die Veranstalterin weder selbst noch über Beteiligungen in fernsehnahen Bereichen tätig. Inhaberin aller Geschäftsanteile an DSF ist zum Beschlußzeitpunkt die Cineplast Film GmbH, die als 100%ige Tochtergesellschaft der zum Jahreswechsel 1998/1999 umstrukturierten KirchGruppe im Alleineigentum von Dr. Leo Kirch steht. Neben der Beteiligung an den bundesweiten Fernsehprogrammen SAT.1, Premiere und DF 1 sowie (zum Beschlußzeitpunkt war dies erst angekündigt) an Discovery Channel ist die KirchGruppe über eine Vielzahl von Beteiligungen im Free- und Pay-TV im Ausland sowie auf verschiedenen fernsehnahen Märkten tätig, darunter die Bereiche Film- und Fernsehproduktion, Rechthandel, technische Dienstleistungen für Pay-TV und Printmedien. Der Sohn von Dr. Leo Kirch, Thomas Kirch, ist mit 58,43 % am stimmberechtigten Grundkapital der ProSieben Media AG beteiligt, die Alleingesellschafterin der Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH und über Beteiligungen unter anderem in den Bereichen Produktion und Rechthandel, digitale Mediendienste, Nachrichtenzulieferung und Werbezeitenvermarktung tätig ist.

In den Antrag auf Neuzulassung sind die Anzeigen von Beteiligungsveränderungen einzubeziehen. Zum Zeitpunkt der vorläufigen Genehmigung der BLM waren - nach dem Ausscheiden anderer Gesellschafter - an DSF die Taurus Vermögensverwaltungs GmbH mit 66,5 % und Rete Invest Holding S.A. (ein Unternehmen der Firmengruppe von Silvio Berlusconi) mit 33,5 % beteiligt. Alleiniger Gesellschafter von Taurus war Dr. Leo Kirch. In der Folgezeit erwarb Taurus die Anteile des Mitgesellschafters Rete Invest Holding S.A. Die Anteile von Taurus wurden dann zunächst auf die PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) und im Zuge der zum Jahreswechsel 1998/1999 erfolgten Umstrukturierung der KirchGruppe weiter auf die Cineplast Film GmbH übertragen. Die Inhaber- und Beteili-

ungsverhältnisse der DSF GmbH zum Beschlußzeitpunkt stellten sich damit wie folgt dar: 1. Stufe: Cineplast Film GmbH (100 %); 2. Stufe: Taurus Film GmbH & Co. KG (100 %) - wobei eine Verschmelzung dieser Gesellschaft im Laufe des Jahres 1999 auf die Kirch Media KG auf Aktien angekündigt wurde; 3. Stufe: Dr. Leo Kirch (100 %).

Zwischenzeitlich zeigte DSF an, daß die Gesellschafteranteile an DSF, die seinerzeit von Taurus in Höhe von 100 % gehalten wurden, auf die PREMIERE Medien GmbH & Co. KG (PREMIERE) übertragen werden sollten. Dieses Vorhaben war Teil der ursprünglichen Anträge auf Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung digitaler Pay-TV-Programme der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG. Die zur KirchGruppe gehörenden Sender DF 1 und DSF sollten mit PREMIERE verschmolzen werden. Die neuen Anträge für PREMIERE sahen dagegen eine Verschmelzung von Premiere mit DSF oder DF 1 nicht mehr vor.

Über die Taurus bzw. die Cineplast Film GmbH ist die KirchGruppe an DSF beteiligt. Der KirchGruppe sind die Programme SAT.1, DSF, Premiere und DF 1 und nach den Feststellungen der KEK im Verfahren ProSieben (s.u. 2.2.5) auch die Programme der ProSieben-Gruppe ProSieben und Kabel 1 zuzurechnen. Für diese Programme ergibt sich in der maßgeblichen Referenzperiode März 1996 bis Februar 1997 ein Zuschaueranteil von 27,93 % (SAT.1: 12,98 %; DSF: 1,12 %; Premiere: 0,7 %; DF 1: 0,03 %; ProSieben: 9,47 % und Kabel 1: 3,66 %).

Das Ende dieses Referenzzeitraumes lag zum Beschlußzeitpunkt mehr als zwei Jahre zurück. Bei länger dauernden Verfahren ist auch die neuere Entwicklung der Zuschaueranteile der Konzentrationsrechtlichen Würdigung zugrunde zu legen (vgl. Beschluß der KEK in der Sache ProSieben, s.u. 2.2.5, S. 43). Für einen Referenzzeitraum 1998 ergibt sich mit unter 27 % ein deutlich niedrigerer Zuschaueranteil der KirchGruppe. Dafür waren zwar auch einige besondere Umstände des Jahres 1998 maßgeblich. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß die Entwicklung dahin tendierte, zu den vor 1998 gemessenen Werten zurückzukehren.

Ein Zuschaueranteil von 30 % wurde im vorliegenden Fall von der KirchGruppe nicht erreicht. Auch eine geringfügige Unterschreitung dieses Zuschaueranteils konnte die KEK nicht feststellen.

Bezüglich der Kriterien, welche das Geringfügigkeitserfordernis von § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV ausfüllen, hat die KEK entsprechend ihren Darlegungen in den Beschlüssen CLT-UFA (Az.: KEK 008-012) und PREMIERE (s.o. 2.1.4, S. 14) angenommen, daß dem Rundfunkstaatsvertrag ein fester Toleranzbereich nicht zu entnehmen ist. Vielmehr sind die quantitativen

Meßdaten in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen eines Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf medienrelevanten verwandten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen. Die Zuschaueranteile der KirchGruppe schwankten in den Referenzperioden zwischen 26,5 % und 28,2 %, hatten indes die Werte vor dem Jahresdurchschnitt 1998 nicht wieder erreicht. Der KirchGruppe stand die CLT-UFA im bundesweiten Fernsehen und auf dem Fernsehwerbemarkt nahezu gleichgewichtig gegenüber (vgl. Beschluß der KEK in der Sache ProSieben, s.u. 2.2.5, S.44).

Die Vermutungsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV sind keine abschließenden Indizien vorherrschender Meinungsmacht (vgl. Beschluß der KEK in der Sache PREMIERE, s.o. 2.1.4, S. 14 und unten, Kap. 3.3, S. 68 ff.). Eine Überprüfung, ob vorherrschende Meinungsmacht aufgrund fernsehnaher starker Stellungen auch unabhängig von den Zuschaueranteilen in Betracht kam, war im Hinblick auf den Meinungseinfluß der KirchGruppe unter Einbeziehung von ProSieben und Kabel 1 geboten.

Die KEK hielt auch nach der Neuzulassung von DSF und dem Mehrheitserwerb der KirchGruppe an ihrer Einschätzung in der Sache ProSieben (s.u. 2.2.5) fest, daß vorherrschende Meinungsmacht nicht vorliegt. Allerdings hat der vollständige Erwerb von DSF die Möglichkeiten der KirchGruppe verbessert, DSF in eine einheitliche Strategie für alle zur Senderfamilie der KirchGruppe zählenden Fernseheteiligungen einzubeziehen. Dies hat Auswirkungen auf vorgelagerte Märkte, u.a. den Markt für Sportrechte. Mit ihrem 50%igen Anteil an der Sportrechteagentur ISPR Internationale Sportrechte-Verwertungsgesellschaft mbH ist die KirchGruppe an einem der führenden Anbieter auf dem Sportrechtemarkt beteiligt. Neben ISPR sind insbesondere die vom Kartellamt im Zuge des Zusammenschlußverfahrens Kirch/DSF als etwa gleich stark eingeschätzten Sportrechtevermarkter UFA Sports GmbH (CLT-UFA) und SportA (ARD/ZDF) aktiv; ferner treten die Sportveranstalter bzw. Sportrechteinhaber selbst als Anbieter der Senderechte gegenüber den Fernsehveranstaltern auf. Die erheblichen Lieferanteile von Unternehmen im Einflußbereich der KirchGruppe an den Programmlizenzen von DSF lassen darauf schließen, daß DSF einen nicht unbedeutenden Absatzkanal der KirchGruppe vor allem für Sportrechte darstellt. Mit seiner vollständigen Eingliederung festigt die KirchGruppe ihre Position auf den Märkten für die Beschaffung von und die Belieferung mit Sportprogrammen. Es ergeben sich derzeit jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß von diesen Positionen eine Wirkung ausgeht, welche die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen so beeinträchtigt, daß vorherrschende Meinungsmacht anzunehmen wäre.

Deshalb hat die KEK am 23.03.1999 beschlossen, daß die angezeigten Beteiligungsveränderungen bei DSF als unbedenklich bestätigt werden können und einer Zulassung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegenstehen.

#### **2.1.8 N 24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i.Gr. (Az.: KEK 038)**

Die N 24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i.Gr. (N 24 GmbH), Unterföhring, stellte im Februar 1999 bei der BLM einen Antrag auf Zulassung des bundesweiten Fernsehprogramms N24. N24 soll als ein deutschsprachiges, werbefinanziertes Informationsspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Nachrichten und Wirtschaft spätestens im Jahr 2000 auf Sendung gehen. Beabsichtigt ist, das Programm via Satellit zu verbreiten und die analoge und digitale Weiterverbreitung über das Kabel zu beantragen.

Die N24 GmbH bietet kein weiteres Fernsehprogramm an und ist weder selbst noch über Beteiligungen in fernsehnahen Bereichen tätig.

Alleinige Gesellschafterin der N24 GmbH ist die ProSieben Media AG. Diese veranstaltet das bundesweite Fernsehvollprogramm ProSieben und ist zu 100% an Kabel 1 beteiligt. Sie ist zudem über Beteiligungen u.a. in den Bereichen Business-TV, Produktion und Rechtenhandel, digitale Mediendienste und Werbezeitenvermarktung tätig. Zum ProSieben-Konzern gehört die Nachrichtenagentur ddp/ADN Deutscher Nachrichtendienst GmbH (ddp/ADN), die überwiegend auf dem inländischen Markt mit Schwerpunkt in Ostdeutschland tätig ist.

Am stimmberechtigten Grundkapital der ProSieben Media AG sind die REWE-Beteiligungs-GmbH mit 41,56 % sowie Thomas Kirch mit 58,43 % beteiligt. Die REWE-Unternehmensgruppe ist primär auf dem Geschäftsfeld des Einzelhandels tätig; weder ihre Gesellschaften noch deren Inhaber sind in Bereichen aktiv, die medienkonzentrationsrechtlich von Bedeutung sind. Thomas Kirch hält weitere Beteiligungen im Medienbereich, darunter im Hörfunk, im Teleshopping sowie im Ballungsraumfernsehen (tv.münchen, tv.berlin).

Einem Unternehmen sind die Programme derjenigen Unternehmen zuzurechnen, mit denen es nach näherer Maßgabe des RStV, insbesondere dessen §28, verbunden ist. Dem zu beurteilenden Unternehmen sind dabei auch die Programme der Unternehmen zuzurechnen, die an ihm mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Der Antragstellerin und der ProSieben Media AG sind die Programme ProSieben, Kabel 1 und N 24 zuzurechnen. Darüber hinaus ist die gegenseitige Zurechnung der Kirch-Programme (SAT.1, DSF, Premiere, DF 1)

und der von der ProSieben-Gruppe veranstalteten Programme geboten. Im Fall ProSieben (s.u. 2.2.5, S. 41 ff.) hat die KEK festgestellt, daß zwischen der ProSieben-Gruppe und der KirchGruppe ein nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts in die Beurteilung einzubeziehendes Angehörigenverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 4 RStV besteht. Zwischenzeitlich ist nichts ersichtlich, woraus sich eine andere Beurteilung ergibt. Für alle zuzurechnenden Programme ergibt sich im maßgeblichen Referenzzeitraum ein Zuschaueranteil von insgesamt 26,5 %.

Neben diesen Zuschaueranteilen in dem nach § 27 Abs. 1 Satz 2 RStV relevanten Referenzzeitraum sind auch neuere und absehbare Zuschaueranteilsentwicklungen zu berücksichtigen (Beschuß der KEK in der Sache ProSieben, s.u. 2.2.5, S. 43). Für den Zuschaueranteil von 26,5 % war die mögliche Relevanz besonderer Umstände des Jahres 1998 zu konstatieren, wie vor allem die Übertragung einer Reihe sportlicher Großereignisse. In der Zeit nach der Antragstellung waren die der KirchGruppe bzw. der Antragstellerin zuzurechnenden Zuschaueranteile kontinuierlich angestiegen (Februar 1999: 26,1 %, März 1999: 27,1 %, April 1999: 28,3%), ohne daß damit die bisher beobachtete Schwankungsbreite verlassen wurde.

Die Vermutungsgrenze von 30 % Zuschaueranteil wurde im vorliegenden Fall nicht berührt.

Bei der Prüfung, ob eine geringfügige Unterschreitung des Zuschaueranteils von 30 % im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV vorliegt, hat die KEK neben quantitativen Meßdaten auch qualitative Merkmale in bezug auf die Stellung des Veranstalters im Fernsehbereich und auf den medienrelevanten verwandten Märkten zu berücksichtigen (vgl. die Beschlüsse CLT-UFA, Az.: KEK 008-012 und PREMIERE, s.o. 2.1.4 sowie unten, Kap. 3.3, S. 70 ff.).

Eine geringfügige Unterschreitung des Zuschaueranteils von 30 % durch die KirchGruppe war zum Beschlußzeitpunkt unter Berücksichtigung ihrer Stellung im bundesweiten Fernsehen und auf dem Fernsehwerbemarkt noch nicht anzunehmen.

Die Vermutungsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV sind keine exklusiven Tatbestandsmerkmale vorherrschender Meinungsmacht (vgl. PREMIERE-Beschluß, s.o. 2.1.4 und unten, Kap. 3.3, S. 68 ff.). Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß vorherrschende Meinungsmacht aufgrund fernsehnaher starker Stellungen auch unabhängig von den Zuschaueranteilen eines Veranstalters in Betracht kommt, dann sieht sich die KEK gehalten, auch die dafür erheblichen Tatsachen zu ermitteln.

Die Einschätzung des Einflusses der KirchGruppe auf die Meinungsvielfalt im Beschluß ProSieben (s.u. 2.2.5) ließ sich nicht schematisch auf diesen Fall übertragen: Durch die medienrechtlich noch nicht genehmigte Übernahme der gesellschaftsrechtlichen Mehrheit bei PREMIERE durch Kirch war nunmehr eine Monopolstellung auf dem Pay-TV-Markt entstanden; für TM3 zeichneten sich erhebliche Investitionen für Sportrechte ab, die einen Anstieg der Zuschaueranteile dort erwarten ließen. Vor allem mißt der Rundfunkstaatsvertrag, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, einem Spartenprogramm mit dem Schwergewicht Information besondere Bedeutung zu (vgl. insbesondere § 26 Abs. 5 RStV). Zusätzliche Informationsprogramme sind demnach prinzipiell erwünscht. Wo das beantragte Programm einem bereits einflußreichen Veranstalter zuzurechnen ist, müssen aber die Auswirkungen auf die gebotene Vielfalt des Informationsangebots besonders sorgfältig geprüft werden.

Die ProSieben-Gruppe hatte kürzlich die Nachrichtenagentur ddp/ADN erworben. Eine solche vertikale Integration von Nachrichtenzulieferung und Programmveranstaltung kann eine doppelte Verengung des Informationsflusses zur Folge haben: Auf der einen Seite ist nicht auszuschließen, daß die redaktionelle Auswahl des zu sendenden Materials durch die unternehmerische Präferenz für das Angebot der hauseigenen Agentur beschränkt wird. Andererseits ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß die Agentur vorzugsweise die konzernzugehörigen Sender beliefert und andere Veranstalter insoweit diskriminiert werden.

Insoweit war jedoch wegen des geringen Marktanteils von ddp/ADN von 3 % (im Vergleich: dpa hatte 64 %, AP 19 % und Reuters 11 %) keine relevante Beschränkung der Meinungsvielfalt zu befürchten. Außerdem verfügen die Rundfunkveranstalter über andere Informationsquellen für Nachrichten; dazu zählen eigene Korrespondentennetze, Spezialagenturen, kleinere Dienstleistungsunternehmen, Programmaustauschsysteme und Kooperationen zwischen Veranstaltern. Schließlich war geplant, daß die Zusammenarbeit von N 24 mit ddp/ADN über den Rahmen eines branchenüblichen Agenturvertrages nicht hinausgeht und ddp/ADN auch andere Veranstalter beliefert, N 24 auch andere Informationsquellen nutzt.

Jeder Erfolg von N 24 wird den Meinungseinfluß stärken, der von den Informations- und Nachrichtensendungen der ProSieben-Gruppe bzw. der KirchGruppe ausgeht. Diese Sendungen erreichten schon zum Beschlußzeitpunkt ansehnliche Zuschauerreichweiten insbesondere in der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen. Insoweit sind prozentuale Angaben wenig aussagekräftig, weil die Reichweite einer bestimmten Sendung nicht nur von ihrem relativen Erfolg, sondern auch von der Tageszeit ihrer Verbreitung abhängt; zudem bereitet die präzise Abgrenzung der Nachrichten von anderen Sendungen erhebliche Schwierigkeiten.

Diese Programme stehen aber in einem publizistischen Wettbewerb mit zumindest ebenso einflußreichen Angeboten insbesondere der öffentlich-rechtlichen Anstalten, bei denen strukturell mehr als 40 % der Sendungen dem Bereich Information und Bildung zuzuordnen sind. Das Programm N24 wird zudem im publizistischen Wettbewerb stehen mit den deutschsprachigen Informationsspartenprogrammen n-tv und CNN Deutschland, dem Dokumentationskanal Phoenix, den Wirtschaftsspartenkanälen Bloomberg und CNBC und den englischsprachigen internationalen Informationsspartenprogrammen BBC World, CNN International und Euronews. Unter diesen Umständen konnte der Meinungseinfluß der Nachrichtensendungen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, nicht als dominant bezeichnet werden.

Die KirchGruppe und die ProSieben-Gruppe nähern sich durch die Ausstrahlung eines neuen Informationsspartenprogramms der maßgeblichen Grenzlinie der Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt durch Erlangen vorherrschender Meinungsmacht weiter an, erreichten sie aber zum Beschlußzeitpunkt nicht.

Die KEK hat daher am 18.05.1999 beschlossen, daß der Zulassung von N 24 Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen nicht entgegenstehen.

### **2.1.9 DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 034)**

Die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG (DF 1), Unterföhring, stellte am 08.12.1998 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) einen Antrag auf Zulassung von 17 digitalen Pay-TV-Spartenprogrammen und nahm gleichzeitig den Zulassungsantrag aus dem Jahre 1997, der im Hinblick auf die angestrebte Fusion von PREMIERE mit DF 1 geruht hatte, zurück.

Gegenwärtig veranstaltet die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG auf der Grundlage einer Versuchsgenehmigung der BLM im Rahmen eines Pilotprojekts zur Erprobung digitaler Fernsehangebote ein digitales Programmbouquet aus eigengestalteten Programmen und Drittprogrammen. Die Versuchsgenehmigung ist zunächst bis zum 31.07.1999 befristet. Das Programmbouquet wird über Satellit und bundesweit über Kabel verbreitet.

Im einzelnen wurde die Zulassung für folgende Spartenprogramme beantragt: CLASSICA (siehe auch unten, 2.1.15), DF 1-Infokanal, Cine Action, Cine Comedy, Filmpalast, Star Kino,



Romantic Movies, Western Movies, Heimatkanal, SF- der science fiction kanal, Golden TV, Comedy & Co., Krimi & Co., DSF plus, DSF Action, Blue Channel und Cinedom.

Sämtliche Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin werden seit dem 01.01.1999 von der PayCo Holding gehalten, die sich im Alleinbesitz von Dr. Leo Kirch befindet. Die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG ist zu 100 % an der BetaDigital Gesellschaft für digitale Fernsehdienste mbH beteiligt, die technische Dienstleistungen für DF 1 erbringt.

Mit Schreiben vom 01.07.1999 hat die BLM angezeigt, daß der Zulassungsantrag für die bundesweite Verbreitung des digitalen Rundfunkangebotes der DF 1 von der KirchGruppe am 21.05.1999 im Hinblick auf den Relaunch von PREMIERE und das Aufgehen der bisherigen Programme von DF 1 in dem neuen digitalen Programmbouquet von PREMIERE zurückgenommen wurde.

#### **2.1.10 @TV FOA Fernseh- und Online AG (Az.: KEK 039)**

Die @TV FOA Fernseh- und Online Aktiengesellschaft, Hamburg, hat am 31.03.1999 einen Antrag auf Zulassung eines bundesweit verbreiteten Bouquets digitaler Spartenprogramme bei der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) eingereicht.

Das zunächst geplante Programmangebot besteht aus bis zu 10 digital übertragenen Pay-TV-Spartenprogrammen. Die Inhalte sollen von Tochterunternehmen der @TV AG produziert und zusammengestellt werden. Das Angebot soll ferner Pay-per-View-Angebote im Verfahren des Near-Video-on-Demand und Informations- und Serviceprogramme umfassen. Das Bouquet soll im digitalen Hyperband der Kabelnetze der Deutschen Telekom AG und angeschlossener weiterer Kabelnetzbetreiber und später auch über Satellit verbreitet werden. Geplanter Sendebeginn ist Ende August/Anfang September 1999.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

### **2.1.11 RTL Television GmbH (Az.: KEK 040)**

Die RTL Television GmbH, Köln, (vormals: RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG) hat am 10.05.1999 bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) einen Antrag auf Erneuerung ihrer Satellitenlizenz bis zum Ablauf des 21.07.1999 gestellt.

Die RTL Television GmbH veranstaltet das bundesweite Fernsehvollprogramm RTL mit dem Schwerpunkt Unterhaltung auf der Grundlage einer Zulassung der NLM, die am 29.09.1999 ausläuft.

An der RTL Television GmbH sind die UFA Holding GmbH mit 89 % und die BW TV und Film Beteiligungs GmbH mit 11 % beteiligt. Die UFA Holding GmbH ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg, ein Gemeinschaftsunternehmen der Unternehmensgruppen Bertelsmann-UFA und Audiofina-CLT mit je hälftiger Beteiligung. An der BW TV und Film Beteiligungs GmbH sind die Bertelsmann AG mit 80 % und die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) mit 20 % beteiligt.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

### **2.1.12 Junior.TV GmbH & Co. KG (Az.: KEK 042)**

Die digitalen Fernsehprogramme K-toon und Junior werden seit Juli 1996 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG im Rahmen des DVB-Multi-Media-Pilotprojektes Bayern zur Erprobung digitaler Fernsehangebote über Satellit und über bayerische Kabelnetze verbreitet. Die medienrechtliche Verantwortung für die Programme trägt bislang die DF 1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 09.03.1999 auf Zulassung zur bundesweiten Verbreitung der Pay-TV-Programme K-toon und Junior bei der BLM möchte die Junior.TV GmbH & Co. KG, Unterföhring, die DF 1 erteilte Versuchsgenehmigung auf eine eigene bundesweite Zulassung überleiten und damit als eigenständige Veranstalterin auftreten. Dementsprechend waren die Programme Junior und K-toon nicht Bestandteil des DF 1-Zulassungsantrags vom 08.12.1998 (vgl. oben 2.1.9).

Nach bisheriger Planung sollten die Kinder- und Jugendprogramme Junior und K-toon auch künftig als Pay-TV-Programme über die Plattform von DF 1 digital verbreitet und von DF 1 als Bestandteil des DF 1-Bouquets vermarktet werden. Die beiden Programme werden zeitpartagiert für jeweils zwölf Stunden ausgestrahlt (Junior tagsüber und K-toon abends und nachts) und enthalten Kinder- und Jugendfilme (Realfilm, Zeichentrick, Animation).

Die Gesellschaftsanteile der Junior.TV GmbH & Co. KG werden zu 50 % von der Taurus Film GmbH & Co. KG, München, gehalten; die andere Hälfte der Gesellschaftsanteile hat im Januar 1999 die EM.TV & Merchandising AG, Unterföhring, erworben.

Die Taurus Film GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kirch Media KG aA, einem Unternehmen der KirchGruppe, in dem die Kerngeschäftsfelder der KirchGruppe organisiert sind.

Die EM.TV & Merchandising AG ist eine am Neuen Markt börsennotierte Aktiengesellschaft. 70 % der Aktien befinden sich im Besitz der Familie Haffa, der Rest befindet sich in Streubesitz. Die EM.TV ist bislang nur im Lizenzhandel tätig gewesen; Beteiligungen an anderen Fernsehsendern bestehen nicht.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

### **2.1.13 Buena Vista (Germany) GmbH (Az.: KEK 043)**

Die Buena Vista (Germany) GmbH, Ismaning, hat am 06.05.1999 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien einen Antrag auf Zulassung eines bundesweiten Unterhaltungsspartenprogramms „Disney Channel“ gestellt.

Vorgesehen ist ein 24-stündiges Pay-TV-Angebot, das sich an Kinder, an Heranwachsende und deren Familien richtet. Das Programm soll über die von der KirchGruppe betriebene Pay-TV-Plattform ausgestrahlt werden.

Alleingesellschafterin der Buena Vista (Germany) GmbH ist The Disney Store (Germany) GmbH, die nach den Angaben der Antragstellerin im Alleineigentum der Disney Enterprises Inc., einer Delaware Corporation, steht. Diese ist eine 100%ige Tochter der Holdinggesellschaft des Disney-Konzerns namens "The Walt Disney Company", die ebenfalls in Delaware inkorporiert ist. Die Disney Store (Germany) GmbH ist über Tochtergesellschaften auf den

Märkten des Vertriebs von Merchandising-Produkten und Videokassetten, des Rechtehandels und der Filmproduktion tätig. Über ihre amerikanische Tochter Capital Cities/ABC Video Enterprises Worldwide Holdings, Inc. hält die Walt Disney Company 50 % am Kommanditkapital der TeleMünchen Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligungs KG, die mit derzeit 32,2 % an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG beteiligt ist, welche das Fernseh-Vollprogramm RTL 2 verbreitet. The Walt Disney Company verfügt zudem über 50 % der Anteile an der RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, die das Fernseh-Vollprogramm Super RTL ausstrahlt.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

#### **2.1.14 Universal Studios Networks Deutschland GmbH (Az.: KEK 044)**

Die Universal Studios Networks Deutschland GmbH (Universal GmbH), München, hat am 29.04.1999 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) einen Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für ein digitales Pay-TV-Programm mit dem Namen „Studio Universal“ gestellt.

Studio Universal soll Spielfilme und Fernsehfilme aller Genres sowie ausgewählte Kurzfilme anbieten und über Satellit und Kabel im digitalen DVB-Standard übertragen werden. Geplanter Sendebeginn ist der 01.09.1999.

Die Universal GmbH ist derzeit ein 100%iges Tochterunternehmen der Universal Studios Germany Holding GmbH, welche wiederum zu 100 % von der Universal Studios, Inc. gehalten wird. Gesellschafter dieses Unternehmens sind zu ca. 84 % Seagram Ltd. und zu 16 % Matsushita.

Die Universal GmbH veranstaltet bereits das bundesweite Pay-TV-Programm „13<sup>th</sup> Street“. Weder Seagram noch Matsushita noch Universal Studios, Inc. halten direkte oder indirekte Beteiligungen an anderen Fernsehveranstaltern in Deutschland.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

### **2.1.15 Unitel Film- und Fernseh-Produktionsgesellschaft mbH & Co. (Az.: KEK 045)**

Die Unitel Film- und Fernseh-Produktionsgesellschaft mbH & Co., Ismaning, hat mit Schreiben vom 01.06.1999 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Programmangebots „CLASSICA“ auf der Plattform von PREMIERE beantragt. Das Programm wird derzeit im Rahmen des DF 1-Bouquets angeboten.

Das Programm „CLASSICA“ ist ein Spartenprogramm ausschließlich für klassische Musik, das Konzerte, Opernproduktionen, Operetten, Ballette und Künstlerportraits umfaßt.

Alleingesellschafterin der Unitel Film- und Fernseh-Produktionsgesellschaft mbH & Co. ist derzeit die Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG, eine der drei Dachgesellschaften, die im Zuge der Umstrukturierung der KirchGruppe zum Jahreswechsel 1998/99 entstanden sind. Diese Holdinggesellschaft hält u.a. die Beteiligungen an der BetaResearch GmbH, an den Filmverleih- und Produktionsfirmen Constantin Film und an Kinobetrieben in Österreich und in der Schweiz.

Die Taurus Beteiligungs GmbH & Co. KG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der KirchGruppe im Alleinbesitz von Dr. Leo Kirch.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

## **2.2 Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderungen**

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei dem Veranstalter oder bei an ihm unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Bedingungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Die KEK und nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 RStV die KDLM sind hierbei zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht gelten für Veränderungen von geringfügigen Beteiligungsverhältnissen an Aktiengesellschaften gemäß der Richtlinie der KEK nach § 29 Satz 5 RStV (abgedruckt im Jahresbericht 1997/98, 2.4, S. 33 ff.).

Der KEK lagen im Berichtszeitraum folgende Anträge zur Bestätigung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeit von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse vor:

### **2.2.1 ONYX Television GmbH (Az.: KEK 024)**

Die ONYX Television GmbH, Dortmund, hat im August 1997 bei der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR Rheinland-Pfalz) mittelbare Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Sie veranstaltet ein überregionales Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung (Musik) auf einem Satellitenkanal (s.o. 2.1.2).

Ihre Alleingesellschafterin Excalibur Communications Ltd., London (ECL) wurde mit der vormaligen US-amerikanischen Cardinal Capital Corporation, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Nevada („CCC“) in der Weise verschmolzen, daß die CCC sämtliche ECL-Kapitalanteile gegen Ausgabe von CCC-Aktien übernahm. Der Name der ECL wurde später in Capital Media (UK) Ltd. („CM (UK)“) umgeändert; die CCC wurde in Capital Media Group Ltd. („CMG“) umfirmiert. CMG war danach die alleinige mittelbar über ONYX herrschende Gesellschaft.

Die KEK teilte nicht die grundsätzlichen Bedenken der LPR gegen eine mittelbare Beteiligung einer börsennotierten Aktiengesellschaft an einem Fernsehveranstalter. Es bleibt Sache dieser Aktiengesellschaft, bei Gefahr des Verlustes der Sendelizenz des kontrollierten Fernsehveranstalters sicherzustellen, daß medienrechtlich relevante Beteiligungsveränderungen nach §29 RStV vor ihrem Vollzug schriftlich angemeldet werden. Dagegen ist aus § 29 Satz 5 RStV eindeutig zu entnehmen, daß der Gesetzgeber des Rundfunkstaatsvertrags davon ausgegangen ist, daß sich auch Aktiengesellschaften sowohl als Rechtsform für den Fernsehveranstalter selbst wie als Rechtsform für Beteiligungsgesellschaften an Fernsehveranstaltern eignen.

Mit den Anmeldungen wurden Beteiligungsveränderungen bei der CMG in zwei Stufen angemeldet: Infolge des Aktientausches haben die vormaligen ECL-Gesellschafter insgesamt

50,42 % der ausgegebenen Aktien der CMG erworben. Außerdem hat die MMP, S.A., eine Tochtergesellschaft der französischen Fernsehproduzentin „AB Productions“, einen Aktienanteil von 12,63 % erworben. Die restlichen Aktien lagen nunmehr bei einer Vielzahl breitgestreuter Aktionäre mit insgesamt 36,95 %. CMG beabsichtigte ferner, 81,6 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile der Unimedia S.A. gegen Hingabe eigener Aktien zu erwerben.

Angaben über den Zuschaueranteil bei ONYX lagen nicht vor; der Zuschaueranteil war aber auf jeden Fall unerheblich im Sinne des § 26 Abs. 2 RStV: Die 11 ausgewiesenen größeren Programmanbieter in der Bundesrepublik hatten nach GfK-Erhebungen einen Zuschaueranteil von 92 % erreicht, so daß der für die restlichen Sender verbleibende Zuschaueranteil unbedeutend war.

Weitere Beteiligungen an bundesweiten Fernsehveranstaltern hielten CMG und ihre Tochtergesellschaft CM (UK) nicht.

Die KEK konnte daher die angezeigten Beteiligungsveränderungen am 21.07.1998 als unbedenklich bestätigen.

## **2.2.2 RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 025)**

Durch den Zusammenschluß von CLT und UFA zu CLT-UFA hatten sich die vormaligen Beteiligungen an RTL 2 von 24,9 % der CLT und 8,5 % der UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG (UFA KG) bei CLT-UFA Holding GmbH, Gütersloh (UFA-Holding) auf 33,4 % vereinigt. Die weiteren Beteiligungen halten zum Beschlußzeitpunkt mit je 32,2 % die Tele München Fernseh GmbH & Co. Medienbeteiligung KG (Tele München) und der Heinrich Bauer Verlag (HBV). Außerdem sind die Burda GmbH und die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ) mit Kleinanteilen in Höhe von jeweils 1,1 % beteiligt.

CLT-UFA S.A. (CLT-UFA) beabsichtigte, direkt und indirekt über die von ihr zu 100 % gehaltene UFA-Holding und deren Tochtergesellschaft UFA KG weitere Anteile an den „RTL 2“-Gesellschaften, also der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG (RTL 2 KG) und deren geschäftsführender Gesellschafterin RTL 2 Fernsehen Geschäftsführung GmbH (RTL 2 GmbH), zu erwerben.

Dabei handelte es sich erstens um die von der FAZ gehaltene Beteiligung an RTL 2 in Höhe von 1,1 %. Sowohl die CLT-UFA als auch die UFA KG erklärten auf ein entsprechendes An-

gebot der FAZ hin, daß sie ihr Recht zum anteiligen Erwerb der Anteile ausüben würden und im Fall der Nichtausübung von gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechten durch die anderen Gesellschafter bereit seien, zu den angebotenen Bedingungen die Beteiligung allein zu erwerben. Nach Angaben der CLT-UFA hatten die übrigen Mitgesellschafter, unter diesen insbesondere Tele München und HBV, ihre Vorkaufsrechte nicht ausgeübt.

Zweitens waren zusätzliche Anteilserwerbe durch die CLT-UFA an RTL 2 von je 0,7 % vom HBV und von Tele München - unter dem Vorbehalt der medien- und kartellrechtlichen Freigabe - vereinbart.

Durch den Erwerb dieser Anteile erhöhte sich insgesamt der durchgerechnete Anteil der CLT-UFA an RTL 2 von 33,4 % auf 35,9 %.

Dem vereinigten Unternehmen CLT-UFA Holding sind aufgrund der mittelbaren beherrschenden Beteiligung in der Kette CLT-UFA/UFA-Holding/UFA folgende Programme zuzurechnen: RTL (89 %), RTL 2 (35,9 %), SuperRTL (50 %) und Premiere (37,5 %). Der CLT-UFA Holding ist bei einer Beteiligung von 24,9 % auch das Programm VOX zuzurechnen (vgl. Beschluß der KEK, Az.: 008-012).

Das Gemeinschaftsunternehmen CLT-UFA Holding erreichte während der Referenzperiode von Mai 1997 bis April 1998 einen Zuschaueranteil in Höhe von 25,68 % (RTL = 15,63 %; RTL 2 = 3,89 %; SuperRTL = 2,43 %; VOX = 3,03 %; Premiere = 0,7 %).

Damit wurden die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV nicht erreicht. Im angeführten Beschluß der KEK vom 16.02.1998 lag der Zuschaueranteil der CLT-UFA-Gruppe in der Referenzzeit bei 27 %. Die KEK hat in jenem Verfahren die Unterschreitung der Zuschaueranteilsgrenze als nicht geringfügig behandelt und auch keine Anhaltspunkte für die Annahme einer aus anderen Umständen begründbaren vorherrschenden Meinungsmacht gefunden. Bei einem rückgängigen Zuschaueranteil auf inzwischen nur 25,68 % bestand für die KEK im vorliegenden Fall kein Anlaß, in eine neuerliche Prüfung einzutreten.

Die geplanten Beteiligungsveränderungen schlagen sich allein in einer für die Gesellschafterstellung und das Stimmgewicht von CLT-UFA bei RTL 2 unbedeutenden Aufstockung der Beteiligung nieder. Auch von daher gab es in diesem Verfahren keine Veranlassung, in eine gesonderte Prüfung der Meinungsmacht der CLT-UFA-Gruppe einzutreten.



Die KEK hat daher mit Beschluß vom 21.09.1998 die angezeigten Beteiligungsveränderungen als unbedenklich bestätigt.

### **2.2.3 VH-1 Television GmbH & Co. oHG (Az.: KEK 031)**

Im September 1998 unterrichtete die VH-1 Television GmbH & Co. oHG, Hamburg, die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) über mittelbare Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse.

Unter der Bezeichnung „VH-1“ wird ein bundesweit über Satellit verbreitetes TV-Musik-Spartenprogramm (Rock/Pop) in deutscher Sprache veranstaltet.

Inhaberin der medienrechtlichen Lizenz war zunächst die MTV-Networks GmbH (mittelbar zu 100 % im Besitz der Viacom Inc., Delaware, USA) und später die VH-1 Television GmbH & Co. oHG mit Sitz in Hamburg. An ihr hatten die VH-1 Television Verwaltungs GmbH 80 % und die Viacom VHENO GmbH 20 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile inne. An der VH-1 Television Verwaltungs GmbH waren zu 99 % die Viacom Holding (Germany) B.V., Amsterdam, und zu 1 % die Viacom Holding II (Germany) B.V. (eine 100%ige Tochtergesellschaft der Viacom Holding (Germany) B.V.) beteiligt. An der Viacom VHENO GmbH, Hamburg, waren diese Gesellschafter ebenfalls zu gleichen Anteilen beteiligt.

Zugleich mit dem Wechsel des Lizenznehmers war eine 50%ige Beteiligung der Bear Stearns Acquisition V, Inc. (Delaware/USA) an der Viacom Holding (Germany) B.V. genehmigt worden. Neben diesem Gesellschafter hielten daran Viacom International N.V. (Niederländ. Antillen) 49 % und Chenille International B.V. 1 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile - beide über mehrere Konzerngesellschaften im Alleinbesitz von Viacom Inc. (Delaware, USA). Die nunmehr angemeldete Veränderung bestand in der Übertragung der 50%igen Anteile der Bear Stearns Acquisition V, Inc. auf die Viacom Finanz AG (Schweiz/Zug), welche ebenfalls über mehrere Beteiligungsstufen zur Viacom Inc. gehört.

Dadurch wurde das bei der Zulassung bestehende Beherrschungsverhältnis bei dem deutschen Programm VH-1 durch ein zu 100 % zu Viacom gehörendes Unternehmen wieder hergestellt.

Die Abhängigkeit der Tochter- von der Obergesellschaft und der Enkel- von der Tochtergesellschaft reichen aus, um Ober- und Enkelgesellschaft zu verbundenen Unternehmen zu

machen. Dasselbe trifft für eine über weitere Beteiligungsstufen hinausgehende mittelbare Unternehmensverbindung im Sinne §§ 15 AktG zu. Viacom Inc. bildet die Obergesellschaft, die die Veranstalterin des Programms VH-1 mittelbar beherrscht.

Viacom Inc. beherrscht über mehrere Konzerngesellschaften das in Großbritannien zugelassene Musikspartenprogramm MTV Europe. Es spielt keine Rolle, ob sich der Unternehmenssitz innerhalb des Geltungsbereichs des Rundfunkstaatsvertrages befindet; für die Bestimmung des Zuschaueranteils sind aber nur deutschsprachige Programme maßgeblich. MTV wird nicht ausschließlich in englischer Sprache gesendet. Auf einigen wichtigen Programmstrecken entspricht dadurch sein Sprachprofil weitgehend demjenigen der deutschen Musikspartenprogramme VIVA und VIVA ZWEI. Auch der Zuschaueranteil des Programms MTV ist daher der Antragstellerin (arg. § 29 Satz 2 RStV) zuzurechnen. Anderweitige Beteiligungen an bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen sind nach der Einstellung des Sendebetriebs von Nickelodeon, an dem Viacom Inc. (USA) zu 90 % beteiligt war, nicht ersichtlich.

Für alle nicht von der GfK ausgewiesenen Programme - darunter VH-1 und MTV - verblieben nach der Halbjahresstatistik 5,1 %. Es konnte demnach davon ausgegangen werden, daß beide, auch zusammengenommen, im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung nur einen sehr geringen Zuschaueranteil am deutschen Fernsehmarkt weit unterhalb der medienkonzentrationsrechtlich relevanten Schwelle erreichten.

Die KEK konnte daher am 23.11.1998 die Unbedenklichkeit der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse bestätigen.

#### **2.2.4 TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG (Az.: KEK 032)**

Im November 1998 zeigte die TM3 Fernsehen GmbH & Co. KG (TM3 KG), Grünwald, bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an.

Die TM3 KG veranstaltet ein bundesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm „Unterhaltung“, das über Satellit verbreitet wird.

Nachdem der Heinrich Bauer Verlag als Gesellschafter von TM3 KG ausgeschieden war, lagen die Beteiligungen an der Veranstalterin allein bei sich im Beteiligungsbesitz von Dr. Herbert G. Kloiber befindenden Gesellschaften: der Tele München Fernseh-GmbH & Co.

Produktionsgesellschaft (TM Produktionsgesellschaft) und der TM Beteiligungs-GmbH & Co. TV KG (TM Beteiligungs KG) als Kommanditisten mit Anteilen von jeweils 49,45 % und der TM3 GmbH als Komplementärin mit einem Anteil von 1,1 %. An der Komplementärin hielten die Kommanditisten jeweils 50 % der Anteile. Diese Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse waren von der KEK als unbedenklich bestätigt worden (Az.: KEK 004).

Nunmehr sollte die News German Television Holding GmbH vorbehaltlich der medien- und kartellrechtlichen Genehmigung von den Kommanditisten Kapitalanteile an TM3 erwerben. Außerdem sollte die TM3 GmbH ihren Gesellschaftsanteil als Komplementärin von TM3 KG auf die TM Produktionsgesellschaft übertragen und damit deren Kommanditanteil erhöhen. Zeitgleich hat die News German Television Holding GmbH Geschäftsanteile an der TM3 GmbH - ebenfalls unter dem Vorbehalt der medien- und der kartellrechtlichen Genehmigung - erworben.

Nach den beabsichtigten Anteilsübertragungen ist die TM3 GmbH persönlich haftende Gesellschafterin. Ihre Gesellschafter sind die News German Television Holding GmbH (Kapitalanteil von 66 %) und die TM Produktionsgesellschaft mit 34 % der Kapitalanteile. Kommanditisten sind ebenfalls die News German Television Holding GmbH mit 66 % der Kapitalanteile und die TM Produktionsgesellschaft mit 34 % der Kapitaleinlage.

Dem Zusammenschlußvorhaben wurde vom Bundeskartellamt bestätigt, daß Untersagungs-voraussetzungen nicht bestehen.

Alleiniger Gesellschafter der TM Produktionsgesellschaft ist Dr. Herbert Kloiber. Die Gesellschaft ist Teil der unter seinem Gesellschaftereinfluß stehenden „Tele-München-Gruppe“. Sie ist über die Tele München Fernseh GmbH & Co. Medienbeteiligung KG an RTL2 mit einem Anteil von 32,2 % beteiligt.

Die News German Television Holding GmbH steht im Alleineigentum der News Corp. Investments Ltd., deren Anteile indirekt von der Konzernobergesellschaft The News Corporation Ltd., Australien, gehalten werden; sie wird über Beteiligungen und Leitungsmacht durch Rupert Murdoch kontrolliert. Diese Unternehmensgruppe unterhält weltweit Beteiligungen u.a. auf den Gebieten Zeitungen, Zeitschriften, Programmproduktion für Spielfilme, Fernsehen und Video, mit denen sie Gesamtumsätze in der Größenordnung von 12,8 Mrd. US \$ erzielt. Im Fernsehen der Bundesrepublik besteht eine Beteiligung der News German Television Holding GmbH mit 49,9 % an VOX. Ansonsten sind für die Bundesrepublik wesentliche Marktanteile nur über den Kinoverleih der Twentieth Century Fox verzeichnet.

Die Dr. Herbert Kloiber zurechenbaren Fernsehprogramme erreichten im maßgeblichen Referenzzeitraum von Oktober 1997 bis September 1998 insgesamt einen Zuschaueranteil in Höhe von 4,41 % (TM3: 0,55 %; RTL2: 3,86 %). Die der News German Television Holding GmbH zurechenbaren Programme hatten in diesem Zeitraum insgesamt Zuschaueranteile in Höhe von 3,56 % (TM3: 0,55 %, VOX: 3,01 %).

Damit wurden die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV nicht erreicht. Sonstige Anhaltspunkte für vorherrschende Meinungsmacht bestanden nicht.

Die KEK gelangte daher am 14.12.1998 zu der Entscheidung, daß die angezeigte Beteiligungsveränderung als unbedenklich bestätigt werden konnte.

### **2.2.5 ProSieben Media AG (Az.: KEK 007/029)**

Die ProSieben Media AG, Unterföhring, hatte am 25.07.1997 Erhöhungen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen von Thomas Kirch und der REWE Zentralfinanz eG (in der genauen Höhe abhängig von der Ausübung von Bezugsrechten) angemeldet, diesen Antrag aber am 02.09.1998 wieder zurückgenommen; die angekündigten Veränderungen waren zwischenzeitlich vollzogen worden (vgl. zu diesem Verfahren Jahresbericht der KEK 1997/98, 2.3.3). Am 14.09.1998 beantragte sie nunmehr, die vollzogenen Erhöhungen der Beteiligungen von Thomas Kirch auf 58,4 % und von der REWE-Beteiligungs GmbH auf 41,6 % am stimmberechtigten Grundkapital der ProSieben Media AG als unbedenklich zu bestätigen.

Die ProSieben Media AG veranstaltet und verbreitet bundesweit das Fernsehvollprogramm ProSieben und über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm Kabel 1. Über Tochtergesellschaften ist sie u.a. in den Bereichen Produktion, Rechthandel, digitale Mediendienste, Nachrichtenzulieferung und Werbezeitenvermarktung tätig.

Sie ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Für die Börseneinführung wurden ausschließlich stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, die bei der konzentrationsrechtlichen Bewertung außer Betracht bleiben können. Selbst wenn sie bei einem Dividendenausfall Stimmrechte gewähren, ist davon keine medienkonzentrationsrechtlich erhebliche Änderung zu erwarten. Der Einfluß der Gesellschafter Thomas Kirch und REWE würde auch durch eventuelle Aktienzukäufe nicht berührt.

Die REWE-Unternehmensgruppe ist nicht in Bereichen geschäftlich aktiv, die medienkonzentrationsrechtlich von Bedeutung sein könnten. Thomas Kirch hält weitere Beteiligungen im Medienbereich, u.a. an lokalen Ballungsraumfernsehsendern und Radiostationen.

Der Sender ProSieben ist aus dem Fernsehsender EUREKA hervorgegangen, an dem Thomas Kirch im Jahr 1988 49 % der Anteile von der MEDIMEDIA Programm GmbH erworben hatte. Am Grundkapital der Veranstalterin waren zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung Thomas Kirch mit 24,5 %, die REWE Zentralfinanz eG mit 40 % sowie die Berliner Handels- und Frankfurter Bank AG (BHF-Bank) und die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG (HYPO-Bank) über eine 100%ige Tochtergesellschaft mbH mit jeweils 17,75 % beteiligt. Die vorliegend angezeigten Beteiligungsveränderungen wurden im einzelnen durch die im Jahresbericht 1997/98 beschriebenen Vorgänge vollzogen (vgl. dort 2.3.3).

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Ist auch der Wortlaut des § 29 RStV insoweit nicht eindeutig, sprechen doch gewichtige Gesichtspunkte dafür, den Vollzug einer angemeldeten Veränderung vor der Entscheidung über die Frage ihrer Unbedenklichkeit als rechtswidrig zu beurteilen. Andernfalls könnte in der Zeitspanne zwischen Vollzug und negativer Entscheidung vorherrschende Meinungsmacht als Faktum eintreten; diese faktischen Wirkungen könnten auch durch einen späteren Widerruf der Zulassung nicht mehr aus der Welt geschafft werden. A fortiori kann die Anmeldung einer Beteiligungsveränderung nach ihrem Vollzug nicht mehr zurückgenommen werden; die Rücknahme ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unwirksam. Zudem könnte bei Anerkennung einer Rücknahme dieser Art die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 2 RStV umgangen werden. Da in diesem Verfahren die neuerliche Anmeldung vom 14.09.1998 mit der ursprünglichen Anmeldung vom 25.07.1997 identisch war, konnte erstere nur als rechtlich unerhebliche Wiederholung der letzteren aufgefaßt und behandelt werden.

Die KEK hat geprüft, ob eine gegenseitige Zurechnung der Programme der ProSieben-Gruppe und der KirchGruppe gemäß §28 Abs. 2 Satz 1 RStV geboten ist. Danach steht es einer Beteiligung gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluß ausüben kann. Für diese Zurechnung kommt es nach der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag nicht auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, sondern auf sämtliche satzungsmäßigen, vertraglichen oder sonstigen Einflußmöglichkeiten eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen bzw. einen Veranstalter an. Nach den Erkenntnissen der Kommission sind relevante Einflußmöglichkeiten der Kirch-

Gruppe bei der ProSieben Media AG nicht ausdrücklich vereinbart worden; die Prüfung beschränkte sich auf die Frage, in welchem Maße sonstige Einflußmöglichkeiten gegeben sind. Es ist nicht erforderlich, daß von diesen Einflußmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Dabei waren auch bestehende Angehörigenverhältnisse nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts einzubeziehen (§ 28 Abs. 4 RStV). Für sich allein vermag ein Angehörigenverhältnis die Zurechnung nicht zu begründen; es müssen weitere Umstände vorliegen, die die Möglichkeit der Ausübung von Einfluß erkennen lassen. Das entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Konzernrecht, der zufolge die Annahme gemeinsamer Zielverfolgung von Familienangehörigen sich nur aufgrund weiterer Umstände rechtfertigen läßt. Auch im Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen muß Familienverbundenheit, als ein Indiz für wirtschaftlichen Interessengleichlauf, durch weitere Befunde erhärtet werden. Auch im Steuerrecht ist bei der Bewertung von Verträgen unter nahen Angehörigen auf eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände abzustellen.

Vergleichsmaßstab für die Gewichtung des maßgeblichen Einflusses ist, weit unterhalb der Annahme einer Konzernverbindung, die Sperrminorität der 25%igen Beteiligung, d.h. es reicht das Maß der Interessenberücksichtigung aus, das ein Gesellschafter kraft der Vetoposition erwarten kann, die ihm die Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt.

Die DLM stellte im Jahr 1994 fest, daß gravierende Anhaltspunkte für die Annahme eines faktischen Gleichordnungskonzerns zwischen Thomas und Leo Kirch bestünden und deshalb die Beteiligung von Thomas Kirch an ProSieben der KirchGruppe zuzurechnen sei. Ferner bestünden aufgrund der familiären Verbindung sowie aus der Programm- und Finanzierungsstruktur von ProSieben gravierende Anhaltspunkte dafür, daß unabhängig von der konzernrechtlichen Zurechnung die KirchGruppe über einen maßgeblichen Einfluß auf ProSieben verfüge. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Neuzulassung von ProSieben bei der MABB ließ die Prüfgruppe der Gemeinsamen Stelle Vielfaltsicherung der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten angesichts dessen, daß Thomas Kirch seine Beteiligung an der ProSieben Media AG auf 24,5 % reduziert hatte, die Frage offen, ob Thomas Kirch und sein Vater Dr. Leo Kirch bzw. die KirchGruppe als verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG anzusehen waren.

Vorliegend ergaben sich eine Reihe von Anhaltspunkten für eine planmäßige Koordination der Interessen von Dr. Leo Kirch und Thomas Kirch, die maßgebliche Einflußmöglichkeiten eröffnet:

Die ProSieben Media AG hat einen hohen Anteil ihres Programmvermögens - nach veröffentlichten Unternehmensdaten 45 % im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Entscheidung - von der KirchGruppe bezogen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anteilserwerb von Thomas Kirch an EUREKA und der Umwandlung dieses Informationsprogramms in das unterhaltungsorientierte Vollprogramm ProSieben wurde das ähnlich konzipierte Vollprogramm Tele 5 der KirchGruppe in das Spartenprogramm DSF umgewandelt. Die KirchGruppe und ProSieben ergänzen sich vorzüglich als Zulieferer und Abnehmer von Filmrechten; diese Beziehung wurde durch die Umwandlung von Tele 5 planmäßig gefördert.

Die KirchGruppe und ProSieben sind örtlich-räumlich integriert. Mehrere personelle Bewegungen auf der Ebene der Geschäftsleitung indizierten, zusammen genommen, eine dauerhaft besondere Beziehung zwischen den beiden Unternehmensgruppen.

Die KEK stellte aufgrund mehrerer Vorgänge fest, daß sich diese Integration zunehmend weniger auf der Ebene der Geschäftsführung als auf der der Ausübung des Anteilsbesitzes vollzieht.

Besondere Bedeutung maß die Kommission dem Ausmaß der fortbestehenden engen finanziellen Beziehungen zwischen Dr. Leo Kirch und Thomas Kirch bei. So waren Thomas Kirch die Mittel, die ihm den erfolgreichen Aufbau von ProSieben ermöglicht haben, durch Schenkungen seines Vaters zugeflossen. Auch andere Vorgänge bestätigten, daß der Anteilsbesitz an den Unternehmen der KirchGruppe und der ProSieben-Gruppe als Teile eines Familienvermögens verstanden und behandelt wurde, über dessen Verwendung im gemeinsamen Interesse entschieden wurde; dabei zeigte sich ein hohes Maß an gemeinsamer Unternehmensplanung und gegenseitiger Abstimmung des Investitionsverhaltens.

Die einzelnen Sachverhaltselemente ergaben zusammen das klare Bild fortdauernder Kongruenz der Interessen und ihr entsprechender Harmonisierung der strategischen Planung und ihrer Umsetzung. Auch die EG-Kommission hatte im Fall Bertelsmann/Kirch/Premiere die Sender ProSieben und Kabel 1 dem „Einflußbereich von Kirch“ zugeordnet und das Bundeskartellamt in seiner Entscheidung zu PREMIERE die Sender SAT.1, DSF, ProSieben und Kabel 1 zu einer „Senderfamilie“ zusammengefaßt.

Da das Verhalten von Dr. Leo Kirch und Thomas Kirch in bezug auf die Unternehmen der KirchGruppe und der ProSieben-Gruppe in solchem Maße von der zwischen ihnen beste-

henden Verwandtschaftsbeziehung geprägt ist, war die gegenseitige Zurechnung der von der KirchGruppe und der von der ProSieben-Gruppe veranstalteten Programme geboten.

Für den maßgeblichen Referenzzeitraum (im Hinblick auf den ersten Antrag) ergab sich für die demnach zuzurechnenden Programme ein Zuschaueranteil von insgesamt 28 % (ProSieben: 9,5 %; Kabel 1: 3,7 %; SAT.1: 13 %; DSF: 1,1 %; Premiere: 0,7 %; für DF1 lagen keine Werte vor). Für den zweiten Antrag ermittelte die KEK einen Zuschaueranteil von insgesamt 26,61 % (ProSieben: 8,81 %; Kabel 1: 4,09 %; SAT.1: 11,9 %; DSF: 1,11 %; Premiere: 0,9 %). Bei dieser Berechnung waren auch die Vollprogramme einzubeziehen, die nach § 26 Abs. 5 RStV Dritten Sendezeit im Rahmen eines Fensterprogramms eingeräumt haben (vgl. Beschluß in Sachen PREMIERE, 2.1.4, S. 15 und Kap. 3.3, S. 67).

Über den Gesetzeswortlaut hinaus, wonach der Schwellenwert ausschließlich vom Datum der Anmeldung bzw. Antragstellung abhinge, sind nach Sinn und Zweck der konzentrationsrechtlichen Vorschriften - unabhängig von Zufällen der Tageswerte - auch absehbare Tendenzen in die Betrachtung einzubeziehen. Ein Rückgang des Zuschaueranteils bei einem länger dauernden Verfahren ist von Amts wegen zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen - auch wenn dieser nicht zu dem Mittel greift, den ursprünglichen Antrag zurückzunehmen und durch einen „neuen“ Antrag zu ersetzen. So ist die KEK bereits in ihrem Beschluß CLT-UFA verfahren (Az.: KEK 008-012, S. 13).

Aus den hier vorliegenden Zahlen konnte nicht auf eine rückläufige Tendenz der Zuschaueranteile geschlossen werden. Zwar waren seit 1992 insgesamt leicht rückläufige Marktanteile der großen Vollprogramme ARD, ZDF, RTL, SAT.1 und ProSieben zu beobachten. Diese Entwicklung wird u.a. mit dem Erfolg der kleineren Free-TV-Sender, mit dem zunehmenden Angebot an Spartenkanälen sowie zukünftig mit der wachsenden Bedeutung des Pay-TV erklärt - in all diesen Bereichen ist die KirchGruppe präsent. Der Rückgang im Vergleich der beiden Referenzzeiträume war zudem in hohem Maße auf eine programmliche Ausnahmesituation zurückzuführen: die ungewöhnliche Häufigkeit und zeitliche Nähe der Übertragung besonders einschaltquotenträchtiger Sportereignisse durch ARD und ZDF.

Die KEK hat, wie bereits in den Beschlüssen in der Sache CLT-UFA (Az.: KEK 008-012) und in der Sache PREMIERE (s.o. 2.1.4., vgl. dazu Kap. 3.3, S. 70 ff.), angenommen, daß dem Rundfunkstaatsvertrag in bezug auf das Geringfügigkeitserfordernis des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV ein fester Toleranzbereich nicht zu entnehmen ist. Vielmehr sind die quantitativen Meßdaten der Zuschaueranteile in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen eines Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf medienrele-



vanten verwandten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen.

Angesichts der dargestellten Schwankungen der Zuschaueranteile der KirchGruppe und ihrer Stellung im bundesweiten Fernsehen sowie auf dem Fernsehwerbemarkt war eine nur geringfügige Unterschreitung nicht anzunehmen. Den Zuschaueranteilen der KirchGruppe im Free-TV standen nahezu gleich hohe Zuschaueranteile von CLT-UFA gegenüber. Im Programmbereich haben die Programme der öffentlich-rechtlichen Anstalten einschließlich der Dritten Programme der ARD eine starke, durch Rundfunkgebühren gesicherte Stellung. Auf dem bundesweiten Fernsehwerbemarkt stand der KirchGruppe ein ebenfalls starker Wettbewerber mit einer vergleichbaren Marktstellung gegenüber.

Bei Anhaltspunkten dafür, daß vorherrschende Meinungsmacht aufgrund fernsehnaher starker Stellungen auch unabhängig von den Zuschaueranteilen eines Veranstalters in Betracht kommt, sieht sich die KEK gehalten, die dafür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (vgl. Beschluß in der Sache PREMIERE, s.o. 2.1.4 und unten Kap. 3.3, S. 68 ff. , insbes. S. 72).

Eine starke Position auf dem Fernsehwerbemarkt eröffnet einem Unternehmen die Möglichkeit, mittels der Werbeeinnahmen-Reichweiten-Spirale seine Zuschaueranteile abzusichern oder sogar zu verbessern. Zugleich sind die Werbeerlöse eines Medienunternehmens ein zuverlässiger Indikator dafür, wie der Markt die Reichweite und Akzeptanz der redaktionellen Angebote bewertet.

Hier war zumindest von einer starken Position der KirchGruppe mit über 50 % Marktanteil auszugehen. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes erfüllen die drei größten Anbieter RTL, SAT.1 und ProSieben mit einem Marktanteil von zusammen etwa 75 % die qualifizierte Marktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB (§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB a.F.). Ob diese Vermutung nach wie vor dadurch widerlegt wird, daß wesentlicher Binnenwettbewerb zwischen den Oligopolisten bzw. zwischen den Senderfamilien CLT-UFA und KirchGruppe (einschließlich ProSieben-Gruppe) besteht, ließ das Bundeskartellamt in seiner jüngsten Entscheidung vor der Beschlußfassung der KEK offen und stellte fest, daß der Verhaltensspielraum der Oligopolmitglieder nicht wirksam durch die Wettbewerber eingeschränkt wird.

Fictionprogramme (Spielfilme, Fernsehfilme und Serien) sind zum Objekt eines eigenständigen Marktes geworden, weil angesichts zunehmender funktionaler Differenzierung von Voll- und Spartenprogrammen die Programmelemente fiktionaler Unterhaltung immer weniger

durch andere Kategorien substituierbar sind. Im Durchschnitt aller bundesweiten Fernsehprogramme hat diese Kategorie einen Anteil von 46 %. Diese Umstände haben auch publizistisches Gewicht. In gleicher Linie betont das Bundesverfassungsgericht die medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung der vertikalen Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen und Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten.

Nach allen verfügbaren Daten und den Ermittlungen der Kartellbehörden ist die KirchGruppe der mit Abstand größte Filmrechtehändler und der führende Anbieter von Kinofilmen und Unterhaltungsprogrammen für das Fernsehen, dessen Rechtevermögen das aller übrigen deutschen Programmveranstalter weit übersteigt. Ihr Bestand an einschlägigen Rechten beläuft sich nach veröffentlichten Unternehmensangaben auf 12.000 Spielfilme und 58.000 Stunden Serienprogramme, deren Gesamtwert auf DM 3,4 Mrd. geschätzt wird. In diesen Zahlen sind die - ebenfalls beträchtlichen - Bestände der ProSieben-Gruppe nicht enthalten. Beim Einkauf neuer Programmrechte verfügt die KirchGruppe über einen beträchtlichen Vorsprung bezüglich Know-How und Beziehungen. Ferner hat sie Zugriff auf die gesamte Verwertungskette für deutschsprachige Rechte (Pay-per-View, Pay-TV, Free-TV-Erstverwertung, Free-TV-Zweitverwertung) und kann gegenüber Produktionsunternehmen als starker Nachfrager auftreten. Es ließ sich jedoch noch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß von dieser starken Position eine die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen beeinträchtigende Wirkung ausgeht.

Anders als im Pay-TV wies der Lieferanteil im Bereich Free-TV selbst bei dem nach eigenen Angaben umsatzstärksten Abnehmer ProSieben eine rückläufige Tendenz auf. Die Ergebnisse der Auskunftersuchen der KEK ließen nicht erkennen, daß die öffentlich-rechtlichen Veranstalter oder die der CLT-UFA zuzurechnenden Sender in ihrer Programmgestaltung von der KirchGruppe abhängig waren oder dies werden konnten.

Bei der Beschaffung von Fictionprogrammen gewinnen deutsche Fernsehproduktionen zunehmend an Bedeutung, dies gilt insbesondere für die Prime Time. Zusätzlich zu dem Beschaffungsmarkt für Fictionprogramme konnte daher in Anlehnung an die EG-Kommission ein abgegrenzter, eigenständiger Markt für deutsche bzw. deutschsprachige Fernsehproduktionen in die Beurteilung einbezogen werden. Der Anteil der Unternehmen der KirchGruppe an den deutschen Fernsehproduktionen aller Genres betrug im Jahre 1997 14 %. Der zweitgrößte Marktanteil entfiel mit 10,8 % auf die Unternehmen der CLT-UFA-Gruppe. Diese Marktanteile gaben keinen Anlaß, eine Abhängigkeit der Fernsehveranstalter von der KirchGruppe zu vermuten.

Im Ergebnis ließ sich, trotz des für die Meinungsbildung bedeutenden Zuschaueranteils der ProSieben- und der KirchGruppe und des aufgrund der Positionen auf den Märkten für Fernsehwerbung und für Beschaffung von und Belieferung mit Fictionprogrammen erhöhten Einflußpotentials, nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß von diesen Positionen eine Wirkung ausginge, welche die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen so beeinträchtigt, daß vorherrschende Meinungsmacht anzunehmen wäre.

Deshalb konnte die Beteiligungsveränderung am 03.02.1999 als unbedenklich bestätigt werden.

Der Beschluß ist in der Zeitschrift ZUM-RD, Heft 5/1999, S. 251 ff. veröffentlicht.

### **2.2.6 SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 019)**

Die Veranstalterin SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (SAT.1), Mainz, und ihre Gesellschafter haben der Landesanstalt für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz im November 1997 die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage bei der KEK waren die angemeldeten Änderungen bereits vollzogen; der Vollzug erfolgte nach Anzeige bei der LPR.

SAT.1 veranstaltete und verbreitete zu diesem Zeitpunkt ein überregionales Fernsehvollprogramm auf Grundlage einer Erlaubnis der LPR.

In der Vergangenheit vorgenommene Beteiligungsveränderungen waren von der KEK als unbedenklich bestätigt worden (Az.: KEK 002). Zum Beschlußzeitpunkt bestanden folgende rundfunkrechtlich genehmigte Beteiligungsverhältnisse: Die PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) hielt 43 % der Anteile, die Axel Springer Verlag AG (ASV) hielt 20 %, die Aktuell Presse-Fernsehen GmbH (APF) ebenfalls 20 %, die AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (AVE) 15 %, die FB Fernsehen-Beteiligungs-GmbH (FB-GmbH) 1 % und die Neue Medien Ulm TV Televisionsgesellschaft mbH & Co. KG (NMU) 1 % der Anteile.

Alleiniger Gesellschafter der PKS ist Dr. Leo Kirch. Die Beteiligung der KirchGruppe an SAT.1 hatte sich im Ergebnis durch ihre zum 01.01.1999 angekündigte Umstrukturierung nicht verändert. Die SAT.1-Anteile der PKS sollten demnach auf die Cineplast Film GmbH übergehen, die sich zu 100 % im Besitz der TaurusFilm GmbH & Co. KG befindet. Diese

wiederum wird von Dr. Leo Kirch kontrolliert. Die KirchGruppe ist über eine Vielzahl von Beteiligungen im Free- und Pay-TV im In- und Ausland sowie auf verschiedenen fernsehnahen Märkten - darunter die Bereiche Film- und Fernsehproduktion und Rechtehandel - tätig. Sie ist mit 40,05 % an der ASV beteiligt.

Die ASV ist eines der führenden Verlagshäuser in Deutschland und über zahlreiche Beteiligungen u.a. auf Zeitungs- und Zeitschriftenmärkten sowie im Bereich der elektronischen Medien tätig. Sie veranstaltet kein weiteres bundesweit zugelassenes Fernsehprogramm und ist auch nicht an einem solchen in einer medienrechtlich relevanten Höhe beteiligt. Die ASV hielt zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft Ullstein GmbH insgesamt 98,3481 % an der Mitgesellschafterin APF und damit über die APF eine Beteiligung an SAT.1 in Höhe von 19,66962 %, d.h. insgesamt eine Beteiligung von 39,66962 %.

Die AVE befand sich zu 100 % im Eigentum der GMB-Gesellschaft für Medienbeteiligungen mbH (GMB), Stuttgart. Am Stammkapital der GMB waren zu je einem Drittel Georg Dieter von Holtzbrinck, Monika Schöller und Dr. Stefan von Holtzbrinck beteiligt.

Die FB Fernsehen-Beteiligungs-GmbH (FB-GmbH) befand sich zu 100 % im Eigentum der Ravensburger AG.

Die Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ergaben sich daraus, daß die PKS - jeweils mittelbar - die Anteile der AVE und der FB-GmbH an SAT.1 erwarb: Die PKS übernahm von der Ravensburger AG alle Geschäftsanteile der FB-GmbH. Sie übernahm ferner die GMB und mithin deren Tochter AVE insgesamt; dieses Vorhaben wurde vom Bundeskartellamt im Oktober 1998 freigegeben. Die KirchGruppe war damit mittelbar und unmittelbar mit nunmehr insgesamt 59 % an SAT.1 beteiligt.

Der Vollzug einer angemeldeten Beteiligungsveränderung vor der Entscheidung über ihre Unbedenklichkeit ist rechtswidrig. Der Zweck der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen, welche die Verletzung der Anmeldepflicht mit Bußgeld bedrohen, ist es, den Eintritt von nur schwer rückgängig zu machenden Konzentrationswirkungen zu verhindern. Wird die Veränderung vor der Anmeldung oder vor der Bestätigung der Unbedenklichkeit vollzogen, so genießen die Beteiligten keinen Vertrauensschutz.

Die PKS gehört zur KirchGruppe. Dieser Gruppierung sind die Programme SAT.1, DSF, Premiere, DF 1 und, nach den Feststellungen der KEK im Verfahren ProSieben (s.o. 2.2.5), auch die Programme der ProSieben-Gruppe ProSieben und Kabel 1 zuzurechnen. Für diese

Programme ergab sich im maßgeblichen Referenzzeitraum von November 1996 bis Oktober 1997 ein Zuschaueranteil von insgesamt 28,15 % (SAT.1: 12,97 %; DSF: 1,19 %; Premiere: 0,7 %; DF 1: 0,06 %; ProSieben: 9,39 % und Kabel 1: 3,84 %).

Das Ende dieses maßgeblichen Referenzzeitraumes lag zum Beschlußzeitpunkt mehr als zwei Jahre zurück. Bei länger dauernden Verfahren ist auch die neuere Entwicklung der Zuschaueranteile der Konzentrationsrechtlichen Würdigung zugrunde zu legen (vgl. Beschluß in der Sache ProSieben, s.o. 2.2.5, S. 43). Für einen Referenzzeitraum 1998 ergibt sich mit unter 27 % ein deutlich niedrigerer Zuschaueranteil der KirchGruppe. Dafür sind zwar auch einige besondere Umstände des Jahres 1998 maßgeblich; zum Ende des Jahres war denn auch ein Wiederanstieg bis auf 27,7 % im November zu verzeichnen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß die Entwicklung dahin tendierte, zu den vor 1998 gemessenen Werten zurückzukehren.

Der Zuschaueranteil der KirchGruppe lag mehr als nur geringfügig i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV unterhalb der Schwelle von 30 vom Hundert. Gemäß den Ausführungen der KEK in den Beschlüssen CLT-UFA (Az.: KEK 008-012) und in der Sache PREMIERE (s.o. 2.1.4, S.14. und unten 3.3, S. 70 ff.) sind insoweit die quantitativen Meßdaten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen des Veranstalters, welche seine Stellung im Fernsbereich und auf den medienrelevanten verwandten Märkten kennzeichnen.

Maßgeblich für die Einschätzung war vorliegend neben der Entwicklung der Zuschaueranteile die Stellung der KirchGruppe im bundesweiten Fernsehen und auf dem Fernsehwerbe-markt, wo der KirchGruppe eine nahezu gleichgewichtige Position der CLT-UFA gegenüberstand (vgl. dazu Beschluß in der Sache ProSieben, s.o. 2.2.5, S. 44).

Die Vermutungsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV sind keine abschließenden Indizien vorherrschender Meinungsmacht (vgl. Beschluß in der Sache PREMIERE, s.o. 2.1.4 und unten Kap. 3.3, S. 68 ff.). Eine Prüfung, ob vorherrschende Meinungsmacht auch unabhängig von den Zuschaueranteilen vorliegt, war im Hinblick auf den Meinungseinfluß der KirchGruppe unter Einbeziehung von ProSieben und Kabel 1 geboten.

Der Mehrheitserwerb intensiviert den unternehmerischen Einfluß auf SAT.1 und verstärkt so die Position der KirchGruppe auf den Märkten für die Beschaffung von und die Belieferung mit Fictionprogrammen. Es ergaben sich jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür,

daß von diesen Positionen eine Wirkung ausgeht, welche die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen so beeinträchtigt, daß vorherrschende Meinungsmacht anzunehmen wäre.

Die KEK hat daher am 02.03.1999 die Beteiligungsveränderungen bei SAT.1 als unbedenklich bestätigt.

### **2.2.7 Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH (Az.: KEK 022)**

Im Februar 1998 hat die Kabel 1 K1 GmbH (K1 GmbH), Unterföhring, Beteiligungsveränderungen bei ihrer Alleingeschafterin, der ProSieben Media AG, angezeigt (vgl. dazu Jahresbericht 1997/98, 2.3.6).

Die K1 GmbH bietet das bundesweit verbreitete Vollprogramm Kabel 1 an. Inhaberin aller Geschäftsanteile an der Kabel 1 GmbH ist die ProSieben Media AG. Diese veranstaltet das bundesweite Fernsehvollprogramm ProSieben und ist darüber hinaus über Beteiligungen u.a. in den Bereichen Produktion und Rechtehandel, digitale Mediendienste, Nachrichtenzulieferung und Werbezeitenvermarktung tätig. Die ProSieben Media AG hatte ferner zum Beschlußzeitpunkt einen Lizenzantrag für das bundesweite Informationsspartenprogramm N 24 eingereicht.

Die ProSieben Media AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die an der Börse gehandelten stimmrechtslosen Vorzugsaktien können bei der konzentrationsrechtlichen Bewertung außer Betracht bleiben. Maßgeblich hingegen ist das stimmberechtigte Grundkapital in Form von vinkulierten Namensaktien. Am stimmberechtigten Kapital der ProSieben AG waren zuvor die REWE-Zentralfinanz e.G. mit 40,0 %, Thomas Kirch mit 24,5 % und ein Konsortium aus Berliner Handelsbank, Frankfurter Bank AG und der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank AG mit 35,5 % beteiligt gewesen. Im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und der Börseneinführung der ProSieben Media AG wurden die Beteiligung von Thomas Kirch auf nunmehr mehrheitliche 58,43 % und die Beteiligung der REWE-Beteiligungs-GmbH (auf die die Anteile der REWE-Zentralfinanz e.G. übertragen worden waren) auf 41,56 % aufgestockt.

Thomas Kirch hält neben seinen Anteilen an ProSieben und Kabel 1 weitere Beteiligungen im Medienbereich, darunter im Hörfunk sowie im Ballungsraumfernsehen.

Zum Zeitpunkt der Anzeige der mittelbaren Beteiligungsveränderungen waren diese entgegen der Vorschrift des § 29 RStV bereits vollzogen worden. Der Vollzug einer angemeldeten Vereinbarung vor der Entscheidung über ihre Unbedenklichkeit ist rechtswidrig. Die Verletzung der Anmeldepflicht ist mit Bußgeld bedroht, um den Eintritt von nur schwer rückgängig zu machenden Konzentrationswirkungen zu verhindern. Wird die Veränderung vor der Anmeldung oder vor der Bestätigung der Unbedenklichkeit vollzogen, so genießen die Beteiligten keinen Vertrauensschutz.

Einem Unternehmen im Sinne von § 26 RStV sind auch die Programme derjenigen Unternehmen zuzurechnen, die an ihm mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Der Antragstellerin und umgekehrt der ProSieben Media AG sind die Programme Kabel 1 und ProSieben zuzurechnen. Die KEK hat in der Sache ProSieben (s.u. 2.2.5, S. 41 ff.) festgestellt, daß die Programme ProSieben und Kabel 1 der KirchGruppe gemäß §28 Abs. 2 Satz 1 RStV zuzurechnen sind. Zwischenzeitlich sind keine neuen Sachverhalte eingetreten, aus denen sich eine andere Beurteilung ergibt.

Unter Einschluß der Programme der ProSieben-Gruppe ergibt sich für alle der KirchGruppe zuzurechnenden Programme im maßgeblichen Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 ein Zuschaueranteil von insgesamt 28,06 % (SAT.1: 12,96 %; ProSieben: 9,34 %; Kabel 1: 3,82 %; DSF: 1,18 %; Premiere: 0,7 %; DF 1: 0,06 %).

Das Ende dieses maßgeblichen Zeitraumes lag zum Beschlußzeitpunkt mehr als ein Jahr zurück. Bei länger dauernden Verfahren ist auch die neuere Entwicklung der Zuschaueranteile der konzentrationsrechtlichen Würdigung zugrunde zu legen (vgl. Beschluß der KEK in der Sache ProSieben, s.u. 2.2.5, S. 43). Für das Jahr 1998 ergibt sich mit unter 27 % ein deutlich niedrigerer Zuschaueranteil der KirchGruppe. Dafür sind zwar auch einige besondere Umstände dieses Jahres maßgeblich. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß die Entwicklung dahin tendierte, zu den vor 1998 gemessenen Werten zurückzukehren.

Die Vermutungsgrenze des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV wurde durch die KirchGruppe unter Einbeziehung von ProSieben und Kabel 1 nicht berührt. Im Hinblick auf das Geringfügigkeitserfordernis hat die KEK in der Sache CLT-UFA (Az.: KEK 008-012) und in der Sache PREMIERE (s.o. 2.1.4, vgl. unten Kap. 3.3, S. 70 ff.) angenommen, daß dem Rundfunkstaatsvertrag ein fester Toleranzbereich nicht zu entnehmen ist. Vielmehr sind die quantitativen Meßdaten der Zuschaueranteile in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen des Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf den medienre-

levanten verwandten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen.

Angesichts der Zuschaueranteile der KirchGruppe im Referenzzeitraum und ihrer weiteren Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Stellung der KirchGruppe im bundesweiten Fernsehen und auf dem Fernsehwerbemarkt lag eine nur geringfügige Unterschreitung der Vermutungsgrenze nicht vor. Gegenüber der Beurteilung in der Sache ProSieben war zwischenzeitlich keine entscheidungserhebliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten.

Die Vermutungsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV sind keine abschließenden Indizien vorherrschender Meinungsmacht (vgl. Beschluß in der Sache PREMIERE, 2.1.4 und Kap. 3.3, S. 68 ff.). Das mit dem Zuschaueranteil verbundene Einflußpotential der ProSieben-Gruppe gemeinsam mit der KirchGruppe wird erhöht durch die zusätzlich verstärkten Positionen auf den Märkten für Fernsehwerbung und für die Beschaffung von und die Belieferung mit Ficti-onprogrammen. Es ergaben sich jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß von diesen Positionen eine Wirkung ausgeht, welche die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen so beeinträchtigt, daß vorherrschende Meinungsmacht anzunehmen wäre (vgl. bereits ProSieben-Beschluß, s.u. 2.2.5). Diese Einschätzung änderte sich nicht durch die hier angezeigten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen. Deshalb konnten sie am 23.03.1999 als unbedenklich bestätigt werden.

### **2.2.8 SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 035)**

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (SAT.1), Mainz, hat im Oktober 1998 gegenüber der LPR Rheinland-Pfalz das Vorhaben der ASV angemeldet, einen weiteren Gesellschaftsanteil an SAT.1 in Höhe von 1 % zu übernehmen. Im März 1999 wurde der Vollzug dieses Erwerbs angezeigt.

SAT.1 ging davon aus, daß diese Veränderung von Beteiligungsverhältnissen in analoger Anwendung der Richtlinie der KEK gem. § 29 Satz 5 RStV nicht anmeldepflichtig sei. Die LPR Rheinland-Pfalz sah eine analoge Anwendung der Richtlinie der KEK als eher nicht möglich an.

Der Vollzug einer angemeldeten Beteiligungsveränderung vor der Entscheidung über ihre Unbedenklichkeit ist rechtswidrig. Wird die Veränderung vor der Anmeldung oder vor der



Bestätigung der Unbedenklichkeit vollzogen, so genießen die Beteiligten keinen Vertrauensschutz.

Der Erwerb von Anteilen durch die Gesellschafterin PKS Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH (PKS) wurde von der KEK als unbedenklich bestätigt (s.o. 2.2.6). Demnach waren die PKS mit 59 %, die Axel Springer Verlag AG (ASV) mit 20 %, die Aktuell Presse-Fernsehen GmbH & Co. KG (APF) mit 20 % und die Neue Medien Ulm TV Televisionsgesellschaft mbH & Co. KG i.L. (NMU) mit 1 % an SAT.1 beteiligt. Nach der vorliegend angezeigten Übernahme des Anteils der NMU war die ASV nunmehr direkt mit 21 % an SAT.1 beteiligt.

Die PKS ist ein Unternehmen der KirchGruppe. Die KirchGruppe ist ferner mit 40,05 % an der ASV beteiligt; Herr Dr. Leo Kirch gehört dem Aufsichtsrat der ASV an.

Durch die Umstrukturierung der KirchGruppe zu Beginn des Jahres 1999 hat sich die Beteiligung der KirchGruppe an SAT.1 nicht verändert. Sämtliche Geschäftsanteile an der PKS wurden auf die Cineplast GmbH übertragen, die ihrerseits eine 100%ige Tochter der TaurusFilm GmbH & Co. KG ist, die ebenso wie die neu gegründete Kirch Media KG aA von Dr. Leo Kirch kontrolliert wird. Nach Pressemitteilungen der KirchGruppe sollen diese beiden Unternehmen im Laufe des Jahres 1999 fusionieren.

Die Axel Springer Verlag AG (ASV), eines der führenden Verlagshäuser in Deutschland, ist über zahlreiche Beteiligungen u.a. auf Zeitungs- und Zeitschriftenmärkten sowie im Bereich der elektronischen Medien tätig. ASV hatte an der APF Anteile in Höhe von 88,2666 % übernommen (Az.: KEK 002) und hielt über ihre Tochtergesellschaft Ullstein GmbH weitere Anteile in Höhe von 10,0815 %; sie erreichte über die APF eine Beteiligung an SAT.1 von 19,66962 % und somit insgesamt eine Beteiligung von 39,66962 %. Weder die ASV noch die APF veranstalten ein weiteres bundesweit zugelassenes Fernsehprogramm oder sind an einem solchen in einer medienrechtlich relevanten Höhe beteiligt.

Die KEK hat für den maßgeblichen Referenzzeitraum von Dezember 1997 bis November 1998 einen Zuschaueranteil von 11,76 % für SAT.1 ermittelt.

Die Vermutungsgrenzen des § 26 Abs. 2 RStV werden von SAT.1 und von der ASV nicht erreicht. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für eine unabhängig von den Vermutungstatbeständen bestehende vorherrschende Meinungsmacht. Die medienrechtlich relevante

Stellung der KirchGruppe, zu der die PKS gehört, wird durch den hier zu beurteilenden Erwerb eines Anteils an SAT.1 durch die ASV nicht verändert.

Die KEK hat am 20.04.1999 die Unbedenklichkeit der Beteiligungsveränderung bestätigt.

### **2.2.9 SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 046)**

Die SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (SAT.1), Mainz, hat mit Schreiben vom 03.06.1999 und vom 15.06.1999 der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz mittelbare und unmittelbare Beteiligungsveränderungen angezeigt sowie die Umbenennung des über die PKS mittelbar beteiligten Unternehmens Cineplast Film GmbH in „Taurus TV GmbH“ mitgeteilt.

Die unmittelbaren Beteiligungsveränderungen bei SAT.1 betreffen die Absicht, die GMB Gesellschaft für Medienbeteiligung mbH und ihre 100%ige Tochter, die AVE Euromedia GmbH (die 15 % der Anteile an SAT.1 hält), sowie die FB Fernseheteiligungs GmbH (die 1 % der Gesellschaftsanteile hält) auf die PKS (bislang mit 43 % beteiligt) zu verschmelzen.

Die angezeigten mittelbaren Beteiligungsveränderungen betreffen zum einen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Taurus TV GmbH und der italienischen Firma Mediaset S.p.A., einem von Silvio Berlusconi kontrollierten Unternehmen, in das die Taurus TV GmbH 49 % ihrer Anteile an der PKS einbringen will.

Ferner sind im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Neuordnung der KirchMedia KG aA, in deren Alleinbesitz sich die Taurus TV GmbH befindet, mittelbare Beteiligungsveränderungen geplant: Künftig sollen, neben der Beteiligung der Kirch Stiftung, jeweils 3,19 % der Gesellschaftsanteile an der KirchMedia KG aA von Fininvest S.p.A. (einem Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Silvio Berlusconi), von Kingdom 5-KR-98 Ltd. (im Alleineigentum von Prinz Al Waleed bin Talal al Saud) sowie von der Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P, einem Investmentbankhaus, gehalten werden.

Der Antrag befindet sich in Bearbeitung.

### **2.3 Sendezeit für unabhängige Dritte**

Gemäß § 26 Abs. 5 RStV hat ein Veranstalter, der mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert erreicht, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Ein Fensterprogramm muß unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen, und der Fensterprogrammanbieter darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptveranstalter stehen. Bei der Berechnung der wöchentlichen Mindestdauer des Fensterprogramms werden Regionalfensterprogramme nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 RStV angerechnet.

Bei der Auswahl und Zulassung der Fensterprogrammanbieter nach § 26 Abs. 5 RStV hat die zuständige Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK herzustellen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 RStV).

Davon zu unterscheiden ist die Befugnis der KEK, für den Fall, daß ein Unternehmen bereits vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, mit diesem die Einräumung von Drittsendezeiten als eine von verschiedenen möglichen vielfaltsichernden Maßnahmen zu vereinbaren (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 3 RStV).

Auf der Grundlage von § 33 i.V.m. § 31 RStV erlassen die Landesmedienanstalten gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Regelungen über die Sendezeit für unabhängige Dritte. Die Richtlinie vom 16. Dezember 1997 ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hatte der KEK den Entwurf dieser Richtlinie zur Kenntnisnahme übersandt. Die KEK hatte aufgrund ihrer Erfahrungen bei der Vergabe von Drittsendezeit bei RTL und SAT.1 (vgl. Jahresbericht 1997/98, 2.5) schriftliche Anregungen zur staatsvertragskonformen Abfassung dieser Richtlinien gegeben. Keine dieser Anregungen wurde von den Landesmedienanstalten aufgegriffen.

Im Berichtszeitraum war die KEK mit folgenden Verfahren der Einräumung von Drittsendezeiten nach §§ 26 Abs. 5, 31 RStV befaßt.

### 2.3.1 SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 037)

Die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz hatte nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens (§ 26 Abs. 5 RStV) im Jahr 1997 für die folgenden Sendezeitschienen mit den nachfolgenden Sendezeiten jeweils eine Erlaubnis zur Veranstaltung und Verbreitung eines überregionalen Fernsehfensterprogramms im Programm von SAT.1 erteilt (vgl. zum damaligen Verfahren der Benehmensherstellung Az. KEK 017/018, Jahresbericht 1997/98, 2.5):

1. Sendezeitschiene:

sonntags, 08.00 Uhr - 09.00 Uhr, und montags, 22.45 Uhr - 23.30 Uhr, NEWS AND PICTURES Fernsehen GmbH, Mainz,

und

2. Sendezeitschiene:

sonntags, 23.00 Uhr - 23.30 Uhr, und montags, 23.30 Uhr bis dienstags, 00.15 Uhr, DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH, Düsseldorf.

Die LPR unterrichtete im Februar 1999 die KEK davon, daß alle Beteiligten, d.h. NEWS AND PICTURES, DCTP sowie SAT.1, einvernehmlich beantragt hatten, einen Tausch von Sendeplätzen vorzunehmen.

Die beiden montäglichen Sendezeiten aus der Sendezeitschiene von NEWS AND PICTURES (22.45 Uhr - 23.30 Uhr) und aus der Sendezeitschiene DCTP (23.30 Uhr - dienstags, 00.15 Uhr) sollten auf den Sonntag verlegt werden. Ferner sollte die sonntägliche Sendezeit aus der Sendezeitschiene DCTP (23.00 Uhr - 23.30 Uhr) auf den Montag verlegt werden. Es sollte jeweils unter Beibehaltung der Sendezeiten lediglich der Sendetag getauscht werden.

Grund für die beabsichtigten Änderungen war die neue Gestaltung des Programms von SAT.1 nach dem Wegfall der Talkshow „Talk im Turm“. Die beiden Fensterprogrammveranstalter erwarteten mit dem ausgeweiteten Sonntagssendeplatz eine verbesserte Zuschauerakzeptanz.

Nach Rechtsauffassung der Versammlung der LPR war eine Befassung der KEK mit dem Sachverhalt angesichts der „klare(n) Fassung des § 36 RStV“ nicht angezeigt. Demgemäß

genehmigte die Versammlung der LPR in ihrer Sitzung am 08.03.1999 den Tausch der Sendeplätze ohne vorherige Abstimmung mit der KEK.

Gemäß § 36 Abs. 2 RStV obliegen die Auswahl und die Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern dem für die Zulassung zuständigen Organ der jeweiligen Landesmedienanstalt; zuvor ist jedoch das Benehmen mit der KEK herzustellen. Wie aus § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV folgt, umfaßt die Zulassung des Fensterprogrammveranstalters auch die Fixierung des jeweiligen Sendeplatzes; denn das „zur Erteilung einer Zulassung“ nach dieser Vorschrift auszusprechende konkrete „Fensterprogramm“ läßt sich nur als zeitlich fixiertes Programm vorstellen (vgl. auch § 31 Abs. 2 RStV). Eine Veränderung des Sendeplatzes in zeitlicher Hinsicht bedarf daher entsprechend der ursprünglichen Zulassungsentscheidung einer erneuten Entscheidung des gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV zuständigen Organs der Landesmedienanstalt. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welche andere Rechtsgrundlage als § 36 Abs. 2 RStV („Zulassung“) sich die tatsächlich bereits ausgesprochene „Genehmigung“ des Tausches der Sendeplätze stützen könnte.

Ist dem so, ist also die zeitliche Fixierung des jeweiligen Sendeplatzes unmittelbarer Bestandteil, zumindest aber notwendige Voraussetzung der Zulassungsentscheidung, ist vor der Entscheidung über den Tausch der Sendeplätze in Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 2 RStV das Benehmen mit der KEK herzustellen. Dieses Ergebnis entspricht auch dem erkennbaren Sinn des Benehmens-Erfordernisses; denn die KEK wurde gemäß § 35 Abs. 2 RStV zu dem Zweck gebildet, der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 RStV zu dienen.

Gesichtspunkte der Programmvielfalt wurden durch den vorgesehenen Tausch der Sendeplätze nicht erkennbar beeinträchtigt.

Die KEK hat daher am 23.03.1999 beschlossen, daß gegenüber dem Tausch der Sendeplätze der unabhängigen Dritten bei SAT.1 keine Bedenken erhoben werden.

### **2.3.2 RTL Television GmbH (Az.: KEK 041)**

Die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) erteilten Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL Television (DCTP und Center TV) sind bis zum 29.09.1999 befristet (vgl. zum damaligen Verfahren der Be-

nehmensherstellung mit der KEK Jahresbericht 1997/98, 2.5). Die Drittsendezeiten sind im Mai 1999 von der NLM bis zum 02.07.1999 neu ausgeschrieben worden.

Es handelt sich um zwei Sendezeitschienen:

1. Sendezeitschiene: sonntags zwischen 22.15 und 23.30 Uhr (45 Minuten), montags zwischen 0.00 und 1.00 Uhr (15 Minuten), dienstags zwischen 0.30 und 1.30 Uhr (30 Minuten) und mittwochs zwischen 22.15 und 23.30 Uhr (30 Minuten).

2. Sendezeitschiene: sonntags zwischen 23.30 und 0.30 Uhr (30 Minuten) oder montags zwischen 0.30 und 1.30 Uhr (30 Minuten) und montags zwischen 23.00 und 24.00 Uhr (30 Minuten).

Die Drittveranstalter können sich nur auf eine der beiden Sendezeitschienen bewerben.

Die KEK hat in diesem Zusammenhang für die NLM den relevanten Zuschaueranteil des Vollprogramms RTL Television bestimmt; er betrug in der Referenzperiode Mai 1998 bis April 1999 durchschnittlich 14,92 %.

Die KEK hat in einem Schreiben an die NLM Bedenken dagegen geäußert, daß die Sendezeitschienen nach wie vor weitgehend auf späte Nachtzeiten festgelegt worden sind. Dem Verfassungsauftrag, dem Bestehenbleiben erlangter vorherrschender Meinungsmacht entgegenzuwirken, wird nach Auffassung der KEK nicht durch Verweisung der unabhängigen Dritten auf Sendezeiten mit besonders geringer Sehbeteiligung („Mitternachtssendungen“) genügt (vgl. auch amtl. Begründung zum RStV, Abs. 5 zu § 31). Die KEK hält daher insbesondere eine verfassungskonforme Auslegung des § 31 Abs. 2 RStV, der bei der Bestimmung des Umfangs der Drittsendezeiten die Anrechnung von Regionalfensterprogrammen vorschreibt, aber nur eine Mindestsendezeit festlegt, für geboten.

Die NLM hat angekündigt, nach Eingang der Zulassungsanträge das Benehmen mit der KEK herzustellen.

### **3. Weitere Berichtspunkte**

#### **3.1 Zügigkeit des Verfahrens**

Der KEK wurde in bestimmten Verfahren von seiten der beteiligten Landesmedienanstalten und Unternehmen der Vorwurf gemacht, sie bemühe sich nicht ausreichend um Verfahrensbeschleunigung. Die Verzögerungen in diesen Verfahren waren jedoch nicht darauf zurückzuführen, daß die KEK die notwendige Sachverhaltsermittlung und rechtliche Bewertung nicht oder nicht zügig genug durchgeführt hätte, sondern beruhten auf der Verweigerungshaltung anderer Beteiligter einschließlich zuständiger Landesmedienanstalten, der KEK die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. So werden der KEK unter Berufung auf eine von der Auslegung der KEK abweichende Interpretation des § 26 RStV (vgl. dazu unten Kap. 3.3, S. 66 ff.) Ermittlungsbefugnisse im wesentlichen nur in bezug auf die Ermittlung der Zuschaueranteile im Fernsehbereich zugestanden; erst ab einer festen - im Gesetz selbst nicht normierten - Untergrenze eines Zuschaueranteils von 28 % soll nach dieser Ansicht das Tatbestandsmerkmal vorherrschender Meinungsmacht eines Unternehmens überhaupt geprüft werden können.

Diese Auslegung widerspricht dem Wortlaut, der Systematik und einer verfassungskonformen Auslegung der medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften des RStV.

##### **3.1.1 Auskunftersuchen über eine etwaig marktbeherrschende Stellung der KirchGruppe**

Im Zusammenhang mit anstehenden Prüfverfahren hatte die KEK am 22.06.1998 beschlossen zu ermitteln, welche Stellung die KirchGruppe durch ihr zurechenbare Unternehmen im medienrelevanten Markt der Film- und Fernsehproduktion sowie des Rechtehandels mit solchen Produktionen erlangt hat. Entsprechende Auskunftersuchen zum Bezug fiktionaler Programme von Unternehmen der KirchGruppe wurden in Abstimmung mit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) verfaßt und dieser mit der Bitte übergeben, sie an die Fernsehveranstalter ARD (ohne Dritte Programme), ZDF, RTL, SAT.1, ProSieben, Kabel 1, Super RTL, Premiere, DF 1, RTL2, TM 3 und VOX weiterzuleiten. Die TaurusFilm GmbH & Co. KG, ein Unternehmen der KirchGruppe, hatte daraufhin beim Verwaltungsgericht Berlin den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt, wonach der MABB untersagt werden sollte, dieses Auskunftersuchen abzusenden, hilfsweise festzustellen, daß die Fernsehveranstalter nicht verpflichtet seien, die gestellten Fragen zu beantworten.

Mit Entscheidung vom 25. August 1998 (Az.: VG 27 A 233.98) beschloß das Verwaltungsgericht, den Antrag von Taurus auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in vollem Umfang zurückzuweisen. Für das Gericht waren in Gestalt des Auskunftersuchens weder auf einfachgesetzlicher noch auf grundrechtlicher Ebene „zu einem Mindestmaß beeinträchtigte subjektive öffentliche Rechte“ zulasten von Taurus erkennbar. Nach Auffassung des Gerichts war kein besonderes Rechtsschutzinteresse von Taurus für die Inanspruchnahme vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes erkennbar. Der „Ausschluß der Interessentenklage“, welche Taurus hier betrieben habe, solle vielmehr gerade gewährleisten, daß sich nicht jedermann im Wege verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes zum Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit oder einzelner anderer an der Wahrung von Recht und Gesetz machen kann.

Das Gericht betonte, daß zur Ausübung der Aufsichtsrechte nach den medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 1. Januar 1997 der KEK durch die zuständige Landesmedienanstalt die entsprechenden Verfahrensrechte zustehen. Danach ist der die Zulassung beantragende Veranstalter umfassend auskunftspflichtig, und die zuständige Landesmedienanstalt wird ermächtigt, alle Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu erheben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind: „Gemünzt auf die Kontrolle der Medienvielfalt ergibt sich aus § 21 RStV damit, daß z.B. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen eine umfassende Auskunftsverpflichtung des betroffenen Unternehmens besteht.“

Das Gericht hob hervor, daß der im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt verankerte „Regelungskomplex insgesamt der Sicherung und der wirksamen Kontrolle der Meinungsvielfalt dient und dem Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG immanenten Gebot der Vielfaltssicherung und der Notwendigkeit präventiver Konzentrationskontrolle Rechnung trägt. Bereits im dritten Rundfunkurteil vom 16. Juni 1981 (BVerfGE 57, 295, 322) hat das Bundesverfassungsgericht hierzu ausgeführt, es werde dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Freiheit des Rundfunks zu gewährleisten, nicht gerecht, den Rundfunk dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, zumal einmal eingetretene Fehlentwicklungen kaum rückgängig machbar seien. Es liege in der Verantwortung des Gesetzgebers, ein Gesamtangebot zu sichern, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelange. Es müsse der Gefahr begegnet werden, daß auf Verbreitung angelegte Meinungen von der öffentlichen Meinungsbildung ausgeschlossen werden und statt dessen Meinungsträger, die sich im Besitz von Sendefrequenzen und Finanzmitteln befinden, an der öffentlichen Meinungsbildung vorherrschend mitwirken.“



Vom Gericht wurde auch darauf hingewiesen, daß „das Unbehagen von Taurus an der Sachverhaltsermittlung seitens der KEK verfassungsrechtlich und gesetzgeberisch vorprogrammiert“ sei. „Es soll nämlich verhindert werden, gleichsam im Verborgenen Meinungskartelle entstehen zu lassen. Beteiligte Unternehmen müssen sich deshalb gefallen lassen, einer bestimmten Transparenz ausgesetzt zu sein.“ Taurus als Antragstellerin sei „in einem Berufsfeld tätig, das nach den verfassungsrechtlichen Maßgaben von Transparenz geprägt ist.“ Ein Antragsrecht im Hinblick auf das streitige Auskunftersuchen, das der Ermittlung von Meinungsmachtverhältnissen auf dem Gebiet der Programmzulieferung dient, habe sie deshalb nicht.

Nach der Entscheidung des Gerichts, die in überzeugender Weise die Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens der KEK auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherung und wirksamen Kontrolle der Meinungsvielfalt unterstreicht, hatte die KEK die MABB aufgefordert, das Auskunftersuchen nunmehr als besonders dringlich unverzüglich an die Adressaten weiterzuleiten.

Inzwischen hatte Taurus gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das Oberverwaltungsgericht Berlin angerufen. Angesichts der weiteren Entwicklung der Dinge (zur "Rücknahme" der Anmeldung von ProSieben siehe oben Beschluß in der Sache ProSieben, 2.2.5 und unten, 3.1.2) erledigte sich das Verfahren in der Hauptsache. Das Oberverwaltungsgericht erklärte demgemäß den Beschluß des Verwaltungsgerichts für wirkungslos (Beschluß vom 09.10.1998 - Az.: OVG 8 SN 122.98), hob aber in der Begründung hervor, Taurus wäre bei Fortführung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen ( es fehlten substantiierte Einwände gegenüber dem festgestellten Mangel des besonderen Rechtsschutzinteresses -), und bürdete daher Taurus die Kosten des Verfahrens auf.

Durch diese Vorgänge und den Beschluß der KDLM vom 07.11.1998 (vgl. hierzu 2.1.6 und unten Kap. 3.2, S. 62), die zu erheblicher Verunsicherung bei den befragten Fernsehveranstaltern führten, sowie angesichts des Umstandes, daß die ProSieben Media AG erst Ende Januar 1999 die notwendigen Auskünfte erteilt hat, hat sich die abschließende Behandlung vor allem der Verfahren Premiere digital und ProSieben um mehr als 6 Monate verzögert.

Bereits Ermittlungen des Bundeskartellamtes und der EG-Kommission hatten ergeben, daß die KirchGruppe Marktführer auf dem Fictionrechtmarkt ist. Dieser Befund wird durch weitere Beobachtungen bekräftigt. Nach den der KEK verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, daß das Rechtevermögen der KirchGruppe das aller übrigen deutschen Programm-

veranstalter weit übersteigt. Auch beim Einkauf neuer Programmrechte ist die KirchGruppe in einer starken Position. Durch ihre Tätigkeit im Lizenzhandel schon vor der Einführung des Privatfernsehens hat sie einen beträchtlichen Vorsprung. Ferner verfügt die KirchGruppe über einen Zugriff auf die gesamte Verwertungskette für deutschsprachige Rechte (Pay-per-View, Pay-TV, Free-TV-Erstverwertung, Free-TV-Zweitverwertung) und kann gegenüber Produktionsunternehmen als starker Nachfrager auftreten. Zum maßgeblichen Zeitpunkt ließ sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß von dieser starken Position eine die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen beeinträchtigende Wirkung ausgeht. Auch auf dem Markt für deutsche Fernsehproduktionen ist die KirchGruppe zwar mit allen ihren Beteiligungen Marktführer. Die Marktanteile geben jedoch keinen Anlaß, eine Abhängigkeit der Fernsehveranstalter von der KirchGruppe anzunehmen. Die Ergebnisse der Auskunftsersuchen der KEK haben auch insoweit keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht ergeben.

### **3.1.2 „Rücknahme“ der Anmeldung einer geplanten Veränderung von Beteiligungsverhältnissen**

Nach Erlaß des im vorangehenden Abschnitt zitierten Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin teilte die MABB der KEK auf ihr Ersuchen um nunmehr unverzügliche Weiterleitung der Auskunftsersuchen hin mit, sie habe mittlerweile ein Schreiben der ProSieben Media AG erhalten, in dem diese ihren Antrag zurückgenommen und die Stellung eines neuen Antrags angekündigt habe. Nach Auffassung der MABB war keine Rechtsvorschrift ersichtlich, die dieser Rücknahme entgegenstand, und waren damit alle auf die ursprüngliche Anmeldung aufbauenden Verfahrenshandlungen und die in diesem Zusammenhang anhängigen gerichtlichen Verfahren erledigt. Dies führte zu der bereits erwähnten Erledigungserklärung des bis dahin anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens.

Die Auffassung, die Anmeldung einer Beteiligungsveränderung könne zurückgenommen werden, ist nach Ansicht der KEK nicht zutreffend: Es handelt sich bereits verfahrensrechtlich nicht um einen Antrag - der rechtswirksam zurückgenommen werden könnte -, sondern lediglich um eine Mitteilung. Der Veranstalter kann sich auch nicht durch die „Rücknahme“ der Anmeldung seiner gesetzlichen Anmeldepflicht entziehen. Nach § 29 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Der Vollzug von Beteiligungsveränderungen ohne vorherige Anmeldung ist untersagt und mit Sanktionen bedroht. Die vorliegend angemeldete Erhöhung der Beteiligung von Thomas Kirch an ProSieben war zwischenzeitlich bereits vollzogen worden; deshalb stellte die

„Rücknahme“ der Anmeldung eine verbotswidrige und rechtsmißbräuchliche Handlung dar. An der Rechtswirksamkeit der Rücknahmeerklärung fehlte es insbesondere auch deshalb, weil die von ProSieben kurz darauf eingereichte erneute Anzeige der Beteiligungsveränderungen keine Modifikationen gegenüber der ursprünglich geplanten - und längst vollzogenen - Neuregelung der Beteiligungsverhältnisse enthielt, sondern praktisch identisch mit der alten Anmeldung war (vgl. dazu Beschluß in der Sache ProSieben, s.o. 2.2.5). Im übrigen hat die zuständige Landesmedienanstalt nach § 35 Abs. 1 RStV - unabhängig von Anträgen des Verpflichteten - von Amts wegen vor und nach der Zulassung die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu überprüfen. Die in diesem Fall erforderliche Prüfung, ob die KirchGruppe durch den Erwerb der Mehrheit der ProSieben-Stammaktien durch Thomas Kirch vorherrschende Meinungsmacht erlangte, stand nicht zur Disposition der Anmelder.

### **3.2 Zuständigkeiten von KEK und KDLM**

Im Zusammenhang mit dem unter 3.1 (S. 58 ff.) beschriebenen Auskunftersuchen stand das Zulassungsverfahren Discovery Channel (vgl. oben 2.1.6). Die Discovery Channel Betriebs GmbH hatte am 29. Januar 1998 bei der BLM einen Antrag auf bundesweite Genehmigung für ein digitales Pay-TV-Spartenprogramm gestellt. Die Geschäftsanteile an der Discovery Channel Betriebs GmbH werden zu 50 % von der Taurus Pay-TV Holding GmbH, einem Unternehmen der KirchGruppe, und zu 50 % von der Discovery Germany, L.L.C. gehalten. Wegen der 50%-Beteiligung der KirchGruppe beschloß die KEK, die Zulassung von Discovery Channel im Zusammenhang mit den Prüfverfahren Premiere digital, ProSieben, SAT.1, Kabel 1 und DSF zu behandeln. Ohne abschließende Klärung einer etwaig bestehenden marktbeherrschenden Stellung der KirchGruppe im Bereich der Film- und Fernsehproduktion sowie im Rechtehandel mit solchen Produktionen erschien ihr eine Entscheidung in diesem Verfahren nicht möglich (vgl. hierzu Kap. 3.1, S. 58 ff.).

Gegen dieses Vorgehen rief die BLM am 28. August 1998 die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) mit dem Ziel an, im Zulassungsverfahren „Discovery Channel“ anstelle der KEK die erforderlichen Feststellungen zur Meinungsvielfalt zu treffen. Die BLM begründete die Anrufung der KDLM damit, daß die KEK ohne sachlichen Grund eine Lizenzentscheidung für Discovery verhindere. Mit Beschluß vom 07.11.1998 hat die KDLM den Antrag der BLM als „derzeit nicht statthaft“ und damit unzulässig zurückgewiesen; der Antrag zielt auf eine Sachentscheidung der KDLM, ehe noch die KEK dieses Verfahren mit einer Entscheidung abschließen konnte. Die KEK hat begrüßt, daß die KDLM damit den Vor-

schriften des Rundfunkstaatsvertrages entspricht, die die primäre Kompetenz der KEK normieren.

Die KDLM hat sich bei dieser Gelegenheit jedoch veranlaßt gesehen, auch allgemeine, von der Beurteilung eines Einzelfalls losgelöste Ausführungen zur Auslegung der Konzentrationsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages hinzuzufügen. Sie war unter anderem der Ansicht, daß vorherrschende Meinungsmacht keinesfalls unabhängig von den Vermutungskriterien des § 26 Abs. 2 RStV festgestellt werden dürfe. In einer hierüber - in Überschrift und Inhalt - noch hinausgehenden Pressemitteilung der KDLM wurden diese unverbindlichen Hinweise als „Grundsatzbeschuß“ dargestellt. Ferner wurde in der Presseerklärung angenommen, daß so „zeit- und kostenaufwendige Ermittlungsverfahren der KEK“ zu vermeiden seien. Die KEK wies demgegenüber darauf hin, daß die allgemeinen Rechtsausführungen der KDLM auch nach deren eigener Auffassung nicht verbindlich sind. Sie lassen insbesondere den Bestand von Auskunftsbeschlüssen der KEK, die in anderen Verfahren ergangen und erforderlich sind, unberührt. Die KEK war und ist auf zügige und die beteiligten Unternehmen möglichst wenig belastende Durchführung der Verfahren bedacht.

Die KEK verzögerte das Verfahren Discovery Channel nicht. Ihre Arbeit litt - und leidet noch heute - darunter, daß ein Teil der in Frage kommenden Veranstalter entgegen ihren Obliegenheiten aus §21 RStV die relevanten Daten nicht, zögerlich oder nur unvollständig zugänglich machen. Wegen der vielfältigen Verflechtungen der an Discovery zu 50 % beteiligten KirchGruppe war eine isolierte Beurteilung von Discovery Channel nicht möglich. Die Erhebung von Entscheidungsgrundlagen durch die KEK über Außenstehende wurde insbesondere gerade von der KirchGruppe blockiert. Das Verfahren von ProSieben ist dafür ein beredtes Beispiel (vgl. oben 3.1, S. 58 ff. und ProSieben-Beschluß, Az.: KEK 007/029, S. 9 f., ZUM-RD 1999, S. 251 ff.).

Die jeweiligen Zuständigkeiten von KEK und KDLM bei der Konzentrationsprüfung ergeben sich aus § 36 und § 37 RStV. Danach ist für die abschließende Beurteilung von Fragen der Meinungsvielfalt allgemein die KEK und die KDLM nur nach Maßgabe von § 37 Abs. 2 RStV zuständig. Das bedeutet, daß die KDLM lediglich gegen eine abschließende Entscheidung der KEK angerufen werden kann. Soweit eine Entscheidung der KEK nicht ergangen ist, kann die KDLM nicht tätig werden.

Auch eine eventuelle Untätigkeit der KEK könnte einer ausdrücklichen Entscheidung nicht gleichgestellt werden. Die KDLM ist nur befugt, bei einem von der zuständigen Landesmedienanstalt beabsichtigten Abweichen von einem Beschluß der KEK, der gemäß § 37 Abs. 1

RStV förmlich zu ergehen hat, auf deren Anrufung hin tätig zu werden. Von einem Nicht-Beschluß kann nicht abgewichen werden.

Für die von der BLM angeregte Prozedur bestand im übrigen kein Bedürfnis. Beanstandet ein Antragsteller die Verfahrensdauer, so hat er die für seinen Rechtsschutz gebotene und ausreichende Möglichkeit, nach § 75 VwGO Untätigkeitsklage zu erheben. Der Umstand, daß die Untätigkeitsklage gegen die zuständige Landesmedienanstalt zu richten ist und zu deren Lasten ausgehen kann, ist eine Folge der gesetzlichen Konstruktion, die in § 35 Abs. 2 RStV die KEK als das Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Konzentrationskontrolle vorsieht. So ist es der KEK wegen § 36 Abs. 1 Satz 3 RStV nicht möglich, selbst Ermittlungen anzustellen und ihre Entscheidungen eigenständig nach außen hin zu vertreten; sie kann lediglich durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt handeln.

Die BLM ist darüber hinaus weder die Bevollmächtigte oder Sachwalterin der Antragsteller, noch hat sie ein eigenes Schutzinteresse, durch die KDLM vor einem von ihr mißbilligten Verfahren der KEK bewahrt zu werden. Die BLM wendet sich im Grunde gegen Ermittlungen der KEK, weil sie ihre sofortige Entscheidung verhindern. Könnte sie sich durchsetzen, würde die vom Rundfunkstaatsvertrag eingeführte Kontrolle umgangen, mit der eigennützige, standortpolitische Interessenwahrung durch die Landesmedienanstalten gezügelt werden sollte (vgl. amtl. Begründung zu § 37 Abs. 1 RStV). Nicht zuletzt ist es zweifelhaft, ob dem Anliegen von Discovery durch die beantragte Vorgehensweise gedient gewesen wäre, denn auch die KDLM - wie die KEK an den RStV gebunden - hätte ausreichende Erhebungen anstellen und zudem mit 3/4-Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder (den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten) entscheiden müssen.

Eine Ausweitung der Zuständigkeit der KDLM in dem von der BLM gewünschten Sinne würde auch dem Willen des Rundfunkstaatsvertrages widersprechen. Aus den Motiven (zu § 35 RStV) ergibt sich, daß die Meinungsvielfalt gerade auch durch die organisatorischen Regelungen gewährleistet werden soll.

Im Verfahren Discovery Channel war auch eine Notzuständigkeit oder Eilzuständigkeit der KDLM ausgeschlossen. Dem steht die förmliche und abschließende gesetzliche Zuständigkeitsregelung entgegen. Obwohl es sich hier um eine organschaftliche Regelung innerhalb einer Landesmedienanstalt handelt, kann ein anderes Organ nicht an die Stelle der KEK treten. Denn im Falle der KEK ist die Kompetenz ausdrücklich durch eine funktionelle Zuständigkeitsbestimmung im RStV geregelt worden, deren Mißachtung das sie verletzende

Handeln rechtswidrig macht. Not- und Eilzuständigkeiten erlauben außerdem in der Regel nur vorläufige Maßnahmen, sofern die zuständige Stelle dazu nicht rechtzeitig in der Lage ist. Darüber hinaus bestand auch ein Eintrittsrecht der KDLM schon deswegen nicht, weil sie zur KEK nicht im Verhältnis einer vorgesetzten Behörde steht. Endlich fehlte es auch an der nach insoweit h.M. notwendigen gesetzlichen Ermächtigung für einen Selbsteintritt und war keine Gefahr im Verzug. Nach Presseäußerungen von Discovery Channel selbst entstanden seinerzeit der Gesellschaft keine unmittelbaren Schäden, sieht man von allgemeiner planerischer Unsicherheit ab.

Unabhängig von diesen formalen Erwägungen hat die KDLM die von der KEK von Anfang an vertretene verfassungskonforme Auslegung „vorherrschender Meinungsmacht“ nicht ausreichend berücksichtigt. Mit dieser Auslegung sind feste quantitative Untergrenzen zur abschließenden Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht, die auch der Rundfunkstaatsvertrag nicht kennt, unvereinbar (vgl. hierzu unten Kap. 3.3, S. 69).

Auch die Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben sich mit dem KDLM-Beschluß auseinandergesetzt. So wurde u.a. darauf hingewiesen, daß die KDLM nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zusammen mit der KEK in konkreten Zulassungs- und Aufsichtsverfahren bestimmte Aufgaben zugewiesen bekommen hat. Im Rahmen der dort im einzelnen vorgesehenen Verfahrensschritte bildeten KEK und KDLM Organe der zulassenden bzw. aufsichtsführenden Landesmedienanstalt. So erscheine es mit einem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren nicht vereinbar, wenn das zur Revision der Entscheidungen der KEK berufene Organ KDLM vor einer Entscheidung der KEK in der Sache selbst eine Entscheidung treffe. Übertrüge man diesen Vorgang auf das Kartellrecht, würde dies bedeuten, daß eine Ministererlaubnis noch vor einer Entscheidung des Bundeskartellamtes erteilt werden wäre.

### **3.3 Auslegung des § 26 RStV - Vorherrschende Meinungsmacht und Vermutungstatbestände**

Gemäß § 26 Abs. 1 RStV darf ein Unternehmen in der Bundesrepublik eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV). Die Veranstaltung zulassungspflichtiger Programme (§ 20 RStV) kann auch unabhängig von einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu vorherrschender Meinungsmacht führen. Im Unterschied zum Recht der Wettbewerbsbe-

schränkungen erfaßt die medienrechtliche Konzentrationskontrolle auch das innere Wachstum von Veranstaltern.

In der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag zu § 26 heißt es dazu, die Tatsache allein, daß ein zusätzliches Programm ausgestrahlt wird, reiche für sich nicht aus, die bei 30 % Zuschaueranteil geltende Vermutung vorherrschender Meinungsmacht zu widerlegen:

„Vielmehr wird das Unternehmen nachzuweisen und die KEK zu prüfen und festzustellen haben, in welcher Weise mit Blick auf die Gesamtheit der Programmangebote trotz Erreichens der 30-vom-Hundert-Grenze bzw. trotz der vorherrschenden Position auf Medienmärkten ein Mehr an qualitativer Meinungsvielfalt vorliegt.“

Bei der Prüfung, ob die Zulassung neuer Programme zu vorherrschender Meinungsmacht führt, ist mithin die Gesamtheit der Programmangebote einschließlich der neuen Programme zu berücksichtigen.

Nach §26 Abs. 2 RStV ist vorherrschende Meinungsmacht zu vermuten, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 v.H. erreichen. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils in Verbindung mit einer marktbeherrschenden Stellung auf einem medienrechtlich verwandten Markt oder in Verbindung mit Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten Märkten, die aufgrund eines Gesamturteils zu einem Meinungseinfluß führen, der einem Zuschaueranteil von 30 v.H. entspricht. Die Bedeutung der Vermutungstatbestände und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Auslegung vorherrschender Meinungsmacht werden von den beteiligten Landesmedienanstalten und der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) und der KEK verschieden beurteilt (vgl. oben Kap. 3.2, S. 63).

### 1. Fensterprogramme

Die Landesmedienanstalten nehmen an, die Vermutung des §26 Abs. 2 RStV sei bei solchen Vollprogrammen als widerlegt anzusehen, bei denen der Veranstalter nach § 26 Abs. 5 RStV einem Dritten Sendezeit im Rahmen eines Fensterprogramms eingeräumt hat. Fensterprogramme seien nach dem Rundfunkstaatsvertrag ein anerkanntes Mittel, um die Annahme vorherrschender Meinungsmacht zu widerlegen. Solche Fensterprogramme gibt es

bei SAT.1 (KirchGruppe, vgl. 2.3.1) und RTL (CLT-UFA, vgl. 2.3.2). Die auf diese Veranstalter entfallenden Zuschaueranteile wären bei dieser Sichtweise außer Betracht zu lassen.

Fensterprogramme werden vom Rundfunkstaatsvertrag in zwei verschiedenen Zusammenhängen geregelt. Nach §26 Abs.5 RStV muß der Veranstalter eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit Schwerpunkt Information Dritten Programmfenster zur Verfügung stellen, wenn sein Zuschaueranteil 10 % erreicht. Außerdem handelt es sich um eine der Maßnahmen, die bei vorherrschender Meinungsmacht als Abhilfe ergriffen werden können. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß Programmfenster diejenigen Vollprogramme, in deren Rahmen sie eingerichtet werden, medienkonzentrationsrechtlich neutralisieren. Eine solche Auslegung würde den bei Erreichen von vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 Abs. 4 RStV vorgesehenen anderen Maßnahmen faktisch die Grundlage entziehen. Es gehört aber zur Aufgabe der KEK, nach § 26 Abs. 4 RStV zu entscheiden, welche der dort genannten Maßnahmen im Einzelfall ausreichend sind, um vorherrschende Meinungsmacht auszuschließen.

## 2. Auslegung des § 26 RStV

Die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) hat in einem „rechtsförmlichen Beschluß“ vom 07.11.1998 (vgl. oben 3.2, S. 58???) die nach ihrer Auffassung maßgebliche Auslegung von § 26 Abs. 2 RStV festgestellt:

- (1) Vorherrschende Meinungsmacht dürfe nach dem Rundfunkstaatsvertrag nur aus den Zuschaueranteilen des §26 Abs. 2 RStV abgeleitet werden; andere Umstände seien nicht zu berücksichtigen.
- (2) Eine geringfügige Unterschreitung i.S.v. §26 Abs. 2 Satz 1 RStV sei quantitativ zu verstehen und sei nur in dem Fall anzunehmen, in dem ein Zuschaueranteil von 28 % oder mehr erreicht werde.

Zu (1): Die Annahme, §26 Abs. 2 RStV enthalte eine abschließende materiellrechtliche Definition vorherrschender Meinungsmacht, widerspricht dem Charakter der Vorschrift als eines Vermutungstatbestandes, der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und dem Gebot verfassungskonformer Auslegung.

- a) Vermutungstatbestände modifizieren die Darlegungs- und Beweislast, ohne die materiellrechtliche Beurteilung zu präjudizieren. Das nimmt auch die Konferenz der Direk-



toren der Landesmedienanstalten für den Fall an, daß der Vermutungstatbestand verwirklicht ist. Dann gehe die Darlegungs- und Beweislast von der KEK bzw. der KDLM auf das Zurechnungsunternehmen über. Damit ist klargestellt, daß zwischen der Verwirklichung des Vermutungstatbestandes und der materiellrechtlichen Beurteilung von vorherrschender Meinungsmacht unterschieden werden muß. Mit dieser Position ist es unvereinbar, eine materiellrechtliche Bindungswirkung der Vermutungstatbestände in den Fällen anzunehmen, in denen ihre Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Vermutungstatbestand vermag die materiellrechtliche Beurteilung, ob vorherrschende Meinungsmacht vorliegt, weder zu Lasten noch zu Gunsten der Veranstanter zu präjudizieren.

b) Diese Interpretation entspricht der amtlichen Begründung zu § 26 RStV. Es heißt dort:

„Es bleibt dem Unternehmen unbenommen nachzuweisen, daß trotz Erreichens der 30 v.H.-Grenze vorherrschende Meinungsmacht nicht gegeben ist. Allein die Tatsache, daß ein zusätzliches Programm ausgestrahlt werden soll, dürfte als Widerlegung in aller Regel nicht ausreichen. Vielmehr wird das Unternehmen nachzuweisen und die KEK zu prüfen und festzustellen haben, in welcher Weise mit Blick auf die Gesamtheit der Programmangebote trotz Erreichens der 30 v.H.-Grenze bzw. trotz der vorherrschenden Position auf Medienmärkten ein Mehr an qualitativer Meinungsvielfalt vorliegt.“

Die Ausgestaltung der 30 v.H.-Grenze als Vermutungsgrenze schließt umgekehrt nicht aus, daß die KEK vorherrschende Meinungsmacht im Fernsehen auch unterhalb dieser Grenze feststellt. Allerdings wird dies an die KEK besondere Anforderungen an den Nachweis stellen.“

Die KDLM nimmt an, damit werde zusätzlich unterstrichen, daß vorherrschende Meinungsmacht im Fernsehen nicht aus anderen Umständen als aus den maßgeblichen Zuschaueranteilen hergeleitet werden könne. Gemeint sei damit lediglich der Fall der geringfügigen Unterschreitung. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. In der Begründung wird der Zusammenhang zwischen der den Unternehmen offenstehenden Widerlegung der Vermutung vorherrschender Meinungsmacht und den besonderen Anforderungen, die für die Feststellung vorherrschender Meinungsmacht unterhalb der Vermutungsgrenze gelten, durch das Wort „umgekehrt“ hergestellt. Den Unternehmen steht die Widerlegung der Vermutung unabhängig davon offen, ob der Zuschaueranteil 30 % erreicht oder noch höher ist. Entsprechend kann vorherrschende

Meinungsmacht unabhängig davon vorliegen, ob die Vermutungsschwelle des §26 Abs. 2 RStV unterschritten wird.

- c) Die KDLM hat in der Begründung des Beschlusses, mit der sie die Rechtsauffassung der KEK zurückweist, das von der KEK zur Begründung ihrer Rechtsauffassung in den Mittelpunkt gestellte Gebot verfassungskonformer Auslegung des Rundfunkstaatsvertrages nicht berücksichtigt. Der Rundfunkstaatsvertrag hat den für die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk grundlegenden Begriff „vorherrschende Meinungsmacht“ in § 26 RStV aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen. Danach fordert der verfassungsrechtliche Auftrag, die Meinungsvielfalt im Rundfunk zu gewährleisten, vom Rundfunkgesetzgeber Maßnahmen gegen „vorherrschende Meinungsmacht“ (BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 160, 172-178; 95, 163, 172 f.; BVerfGE 97, 228, 258, 266). Die Notwendigkeit verfassungsgemäßer Auslegung versteht sich bei einer Norm von selbst, die das aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleitete Verfassungsgebot der Rundfunkfreiheit konkretisiert und in ihren Tatbeständen die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts nachvollzieht. Anhand dieser Rechtsprechung lassen sich wichtige Auslegungsfragen des Rundfunkstaatsvertrages klären.

Mit dem Zweck der rundfunkrechtlichen Konzentrationskontrolle ist es unvereinbar, bei der Zulassung von neuen Programmen und von Beteiligungsveränderungen ausschließlich auf die schon bisher erreichten Zuschaueranteile abzustellen. Zweck der Konzentrationskontrolle ist es, der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vorbeugend entgegenzuwirken (BVerfGE 73, 118, 172 f.). Das Bundesverfassungsgericht begründet die Notwendigkeit, Tendenzen zur Konzentration rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, damit, daß Fehlentwicklungen gerade in diesem Bereich schwer rückgängig zu machen seien (BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 173). Das gelte um so mehr, weil der dadurch entstehende Einfluß auch politisch einsetzbar sei (BVerfGE 95, 163, 173).

Die Berücksichtigung auch zu erwartender Entwicklungen ist in den Fällen unabwieslich, in denen allein über die Zulassung von neuen Programmen zu entscheiden ist. Da die Zulässigkeit der Programmveranstaltung von der vorherigen Zulassung abhängt, ist eine konzentrationsrechtliche Beurteilung ohne die vorausschauende Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen nicht möglich. Das bestätigt der Wortlaut von § 26 Abs. 1 RStV, wonach zu beurteilen ist, ob der Veranstalter im Falle der Zulassung neuer Programme „dadurch“ vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Die

rundfunkspezifische Konzentrationskontrolle unterscheidet sich gerade dadurch von der wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle, daß sie außer auf Erwerb oder Veränderung von Beteiligungen auf die Programmzulassung anwendbar ist.

Das Kriterium Zuschaueranteil des Rundfunkstaatsvertrages ist für die Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht einmal im Hinblick auf den „Anteil“ erheblich, der Veranstaltern zuzurechnen ist. Dabei handelt es sich primär um horizontale Verflechtungen von Rundfunkveranstaltern.

Davon zu unterscheiden ist die Bedeutung des Zugangs zu den Fernsehmärkten für aktuelle und potentielle Wettbewerber und die durch die Kontrolle von Programmressourcen vermittelte Bindung der Zuschauer an die Programme eines Veranstalters. Zu den Mitteln, die eine solche Bindung ermöglichen, gehören die rundfunkspezifischen Erscheinungsformen der vertikalen Verflechtung. Das Bundesverfassungsgericht hebt die folgenden Tatbestände hervor: die Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-)Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übertragungswege (BVerfGE 95, 163, 173).

Die hiernach maßgeblichen qualitativen Merkmale, von denen es abhängt, ob vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist, können auch für die Prüfung der Voraussetzungen der Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV erheblich sein.

Die von den Landesmedienanstalten und von CLT-UFA vorgelegten Gutachten zur Auslegung von § 26 Abs. 2 RStV haben das Gebot der verfassungsgemäßen Auslegung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages nicht hinreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für die Beschlußfeststellungen der KDLM.

Zu (2) : Die KDLM nimmt an, ob eine geringfügige Unterschreitung i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV vorliege, sei anhand eines quantitativen Maßstabs zu ermitteln. Jedenfalls sei bei einem Zuschaueranteil unter 28 % keine geringfügige Unterschreitung anzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber, wenn er eine solche exakte Festlegung gewollt hätte, sie auch normiert hätte. Das hat er nicht getan. Bezieht man das von der KDLM in bezug genommene Schrifttum und die Stellungnahmen der Landesmedienanstalten in die Betrachtung ein, so zeigen sich im Zeitablauf schwankende quantitative Mindestgrößen. Im Gutachten Bork (Kommunikation und Recht 1998, S. 183 ff.) wird eine geringfügige Unterschreitung angenommen, wenn der Schwellenwert des § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV um 3 % (=

0,9 % Prozentpunkte) unterschritten wird. Dem haben sich die beteiligten Landesmedienanstalten bei der Vorlage des Gutachtens zunächst angeschlossen. Später hat die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) gegenüber der KEK erklärt, geringfügig sei eine Unterschreitung nur bei 28,5 %. Im Gutachten Martinek über „Die Zurechnung von Zuschaueranteilen nach §§ 25 ff. des Rundfunkstaatsvertrages 1996“, das von der CLT-UFA vorgelegt und von den Landesmedienanstalten billigend in Bezug genommen wird, werden prozentuale und proportionale Festlegungen der Geringfügigkeit als „Hokuspokus“ bezeichnet. Geboten sei statt dessen eine Degressionsrechnung. Sie führe zu einem Toleranzwert von 0,8 Prozentpunkten, der dezisionistisch nach oben zu korrigieren sei. Danach sei keine geringfügige Unterschreitung bei einem Marktanteil von 28,99 % und weniger anzunehmen. Die KDLM hat sich, wie dargelegt, schließlich auf 28 % geeinigt.

Es zeigt sich, daß auch bei ausschließlich quantitativer Betrachtung Schwankungen auftreten, die schwerlich quantitativ zu erklären sind. Welche qualitativen Gesichtspunkte den verschiedenen Prozentsätzen zugrunde liegen, ist nicht erkennbar.

Die KEK hat demgegenüber im Beschluß vom 16.02.1998 in der Sache CLT-UFA (Az.: KEK 008-012, vgl. Jahresbericht 1997/98, 2.3.4) festgestellt, daß dem Rundfunkstaatsvertrag ein fester Toleranzbereich nicht zu entnehmen ist. Vielmehr sind die quantitativen Meßdaten in Beziehung zu setzen zu den qualitativen strukturellen Merkmalen des Veranstalters, welche die Stellung im Fernsehbereich und auf medienrelevanten Märkten kennzeichnen, und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung abzuwägen.

Ein Zurückbleiben unter der Schwelle von 30 % wird leichter als nur geringfügig einzuschätzen sein, wenn der Zuschaueranteil dieses Unternehmens im Vergleich mit dem anderer Veranstalter überragend ist. Umgekehrt sind kleinere Unterschreitungen noch geringfügig, wenn der dem Zuschaueranteil beigelegte Einfluß auf die Meinungsvielfalt durch die Programme anderer vergleichbar einflußreicher Veranstalter auf den Fernseh- oder anderen medienrelevanten Märkten aufgewogen werden kann. An dieser Auslegung hält die KEK fest. Sie entspricht dem Grundsatz, daß unbestimmte Rechtsbegriffe in systematischem Zusammenhang unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes auszulegen sind. Es entspricht der Funktion des Zuschaueranteils, daß auch bei Prüfung der Geringfügigkeit den Einflußpotentialen anderer Veranstalter im Programmbereich hervorgehobene Bedeutung zukommt. Die Vermutungsschwellen des §26 Abs. 2 RStV sind jedoch aus den bereits dargelegten Gründen keine abschließenden Indizien vorherrschender Meinungsmacht. Liegen Anhaltspunkte vor, daß vorherrschende Meinungsmacht aufgrund fernsehnaher beherrschender Stellungen auch unabhängig von den Zuschaueranteilen eines Veranstalters in Betracht

kommt, sieht sich die KEK gehalten, auch die dafür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (so in den Verfahren Premiere (2.1.4) insbes. S. 14 ff.; DSF (2.1.7) insbes. S. 24 ff. ; N24 (2.1.8), insbes. S. 26 ff. und ProSieben, 2.2.5, insbes. S. 44 f.).

### **3.4 Symposium zur Zuschaueranteilsermittlung - Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile gem. § 27 RStV**

Der Gesetzgeber hat den Begriff der „vorherrschenden Meinungsmacht“ im wesentlichen an die Anzahl der vom einzelnen Fernsehveranstalter erreichten Zuschauer oder einen diesem entsprechenden oder gleichwertigen Sachverhalt geknüpft. Ausgangspunkt der Überlegung ist, daß dabei die so beschriebene kritische Zuschauerzahl dem Fernsehveranstalter zumindest grundsätzlich besondere Möglichkeiten einer Einflußnahme auf die öffentliche und private Meinungsbildung eröffnet. Die Anknüpfung der Sicherung der Meinungsvielfalt an den Zuschaueranteil und die Aufgabe der KEK, den Zuschaueranteil zu ermitteln und zu bewerten, werfen zahlreiche Fragen auf, die insbesondere im Zusammenhang damit, daß die KEK eine Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags zur Ermittlung der Zuschaueranteile durchzuführen hat, zu entscheiden sind.

Die KEK veranstaltete deshalb am 24. November 1998 in Potsdam ein wissenschaftliches Symposium. Unter dem Titel „Zuschaueranteile als Maßstab vorherrschender Meinungsmacht – Die Ermittlung der Zuschaueranteile durch die KEK nach § 27 RStV “ nahmen an der Zusammenkunft die Mitglieder der Kommission und annähernd 100 Personen aus Wissenschaft, privaten Instituten der Medien- und Marktforschung, Fernsehsendern, Werbeagenturen, werbetreibenden Unternehmen, Landesmedienanstalten, Unternehmens- und Rechtsberatung, Banken und Presse teil.

Das Symposium mit den dort vorgestellten Gutachten, Referaten und Diskussionen diente der Vorbereitung der Ausschreibung des Auftrags an ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile. Gemäß § 27 Abs. 2 RStV beauftragen die Landesmedienanstalten nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen mit der Ermittlung der Zuschaueranteile. Die Zuschaueranteilsermittlung ist nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, und die Auftragsvergabe hat den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

Das Gutachten von Prof. Dr. Max Kaase vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung hatte die Relevanz der Zuschaueranteile für die Meinungsbildung auf Grundlage der Medienwirkungs- und -nutzungsforschung zum Gegenstand. Danach „erweist sich eine pauschale Interventionsgrenze von 30 Prozent Zuschaueranteil für die Annahme des Vorhandenseins von vorherrschender Meinungsmacht privater Unternehmen(-sgruppen) unter Wirkungsaspekten empirisch als nicht aussagefähig“.

Aus statistischer und erhebungsmethodischer Perspektive hat Prof. Dr. Gerhard Arminger von der Bergischen Universität Wuppertal in seiner gutachterlichen Stellungnahme die Bedeutung der Größe der Stichprobe zur Schätzung der Zuschaueranteile der Gesamtbevölkerung und das Verfahren der Ziehung einer repräsentativen Stichprobe behandelt. Der gewünschte Grad der Genauigkeit und Sicherheit bestimmt die Stichprobengröße. Je größer die medienkonzentrationsrechtlich erforderliche Stichprobe, desto höher werden die Kosten der Ermittlung der Zuschaueranteile. Die Programmervielfältigung, die neuen Empfangstechniken sowie die Segmentierung und Fragmentierung der Fernsehmärkte im Zuge der Einführung des digitalen Fernsehens stellen die heutigen und zukünftigen Hauptprobleme der Audience-Measurement-Technik dar. Hierauf hat der Leiter des Forschungsdienstes der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) Prof. Dr. Matthias Steinmann in seinem Gutachten hingewiesen. Angesichts des Strukturwandels im Bereich der elektronischen Massenmedien wird in Zukunft die Meßtechnologie ein Schlüsselfaktor für realitätsnahe und zuverlässige Daten über das Nutzungsverhalten der Fernsehzuschauer sein. Die Vorträge der Gutachter führten zu einer regen Diskussion.

Das Symposium gab allen Unternehmen, die schon im Bereich der Ermittlung von Zuschaueranteilen tätig sind, die Gelegenheit zur Vorstellung. Die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) und die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) stellten gemeinsam das derzeit in Deutschland praktizierte System zur Zuschaueranteilserhebung vor. Prof. Dr. Matthias Steinmann, A.C.Nielsen Werbeforschung S+P GmbH, infas Enermetric GmbH, quote Jens Wiedeck GmbH & Co. Einschaltquoten-Ermittlungs-KG und Media Intelligence GmbH präsentierten weitere Systeme bzw. Komponenten, die bei der Erhebung der Zuschaueranteile Bedeutung erlangen können.

Die Veröffentlichung der Dokumentation des Symposiums ist für August 1999 vorgesehen. Die europaweite Ausschreibung zur Ermittlung der Zuschaueranteile wird nach Absprache mit den Landesmedienanstalten voraussichtlich im September 1999 erfolgen.

## **4 Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Am 29. Oktober 1998 fand in Mainz eine Anhörung der Rundfunkkommission der Länder zu einem Entwurf für einen Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) statt. Im wesentlichen wurden Fragen des Jugendschutzes, der Kabelbelegung und des digitalen Fernsehens erörtert. Der Entwurf und die zwischenzeitlich am 24. Juni 1999 von den Ministerpräsidenten der Länder verabschiedete Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sehen keine Änderung der Vorschriften für den privaten Rundfunk zu den Regelungen der „Sicherung der Meinungsvielfalt“ vor. Dies gewährleistet die Kontinuität der Arbeit der KEK.

### **4.1 Diskriminierungsfreier Zugang**

Der Vorsitzende der Kommission wies im Zusammenhang mit der seinerzeit vorgeschlagenen Regelung zum diskriminierungsfreien Zugang darauf hin, daß die "Gatekeeper"-Problematik auf den neuen Bereitstellungsebenen des Digitalfernsehens erhebliche Gefährdungspotentiale für die Meinungsvielfalt berge.

Der diskriminierungsfreie Zugang der Veranstalter zu den Zugangsdiensten, den Navigatoren und zur Programmbündelung und -vermarktung stellt eine unerläßliche Voraussetzung für ihre Teilnahme am publizistischen Wettbewerb um den Zuschauer dar. Sowohl die ökonomischen Besonderheiten der betroffenen Märkte als auch die tatsächlichen Marktgegebenheiten begründen die Sorge, daß die jetzt bereits auf den Zuschauermärkten dominierenden Medienkonzerne auch auf den neuen Dienstleistungsmärkten starke Positionen einnehmen und zu "Torwächtern" ("Gatekeeper") beim Zugang der digitalen Programme zum Zuschauer werden. Diese Position eröffnet ihnen auch Spielräume, den Zugang zu den vorgelagerten Märkten zu kontrollieren, den ökonomischen und den publizistischen Wettbewerb der Veranstalter zu beeinflussen und ihre eigene Position auf den Zuschauermärkten abzusichern oder zu verbessern. Auch wenn Wettbewerb und diskriminierungsfreies Verhalten auf den genannten Märkten vorhanden sind, ist damit zu rechnen, daß den wirtschaftlich weniger attraktiven, aber im Hinblick auf die Meinungsvielfalt bedeutsamen Programmen der Zugang zu den Neuen Diensten und damit letztlich zum Zuschauer verwehrt bleibt. Diesen Entwicklungen muß präventiv begegnet werden, soll nicht das Normziel des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfehlt werden.

Daher kann bei der Gesamtbeurteilung vorherrschender Meinungsmacht unter Einbeziehung der medienrelevanten verwandten Märkte im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV die Frage der Zugangsfreiheit zu den neuen technischen und administrativen Diensten für digitales Fernsehen nicht außer Betracht bleiben. Gleichzeitig sind gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Zugangsfreiheit auf den verschiedenen Ebenen der Bereitstellung digitalen Rundfunks, wie sie mit den Vorschriften des § 53 RÄndStV vorgesehen sind, von elementarer Bedeutung für die verfassungsrechtlich geforderte Gewährleistung von Meinungsvielfalt.

Zu den seinerzeit vorgeschlagenen Regelungen des § 53 Absätze 1 und 2 RÄndStV waren daher ergänzende Anmerkungen angebracht. In der vorgeschlagenen Formulierung erschienen die Vorschriften geeignet, die Zugangsfreiheit der Rundfunkveranstalter zu Zugangsdiensten (§ 53 Abs. 1 RÄndStV) und zu Navigatorsystemen (§ 53 Abs. 2 RÄndStV) zu gewährleisten. Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 RÄndStV stellt grundsätzlich sicher, daß sich der Zuschauer mit Hilfe einer übergeordneten Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste - eines Basisnavigators - veranstalterübergreifend über die angebotenen Programmalternativen informieren kann. Beide Vorschriften sind zur Sicherstellung von Meinungsvielfalt unerlässlich.

Es war allerdings auf folgendes hinzuweisen: Während mit den vorgeschlagenen Formulierungen des § 53 RÄndStV der *freie Zugang für Veranstalter* zu den Zugangsdiensten und Navigatorsystemen explizit gefordert wurde, wurde auf eine *ausdrückliche, umfassende Öffnung der technischen Plattform* für solche Anbieter verzichtet, die auf dieser Plattform eigene Anwendungen anbieten wollen. Darunter fallen etwa proprietäre elektronische Programmführer, die von großen Veranstaltern (z.B. ARD und ZDF) in Ergänzung ihrer Programmbouquets angeboten werden, oder konkurrierende elektronische Programmzeitschriften von Drittunternehmen.

In der derzeitigen Situation schien nicht sichergestellt, daß es zu einem vielfältigen Angebot auf der Ebene der Navigationssysteme, der elektronischen Programmführer und allgemein der Anwendungsprogramme kommt, die zusätzlich zu dem Basisnavigator auf dem Decoder angeboten werden. Angesichts der gegenwärtigen Marktsituation kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß sich auf dem Markt nur eine einzige technische Plattform - möglicherweise unter Beteiligung der dominierenden Digitalfernsehanbieter - durchsetzen kann (Standardisierung über den Markt). Sie dürften wenig Interesse daran haben, ihre technische Plattform für alternative Navigationssysteme konkurrierender Veranstalter oder für konkurrierende Anwendungsprogramme Dritter zugänglich zu machen. Die Gefahr besteht, daß alternative, möglicherweise sogar technisch überlegene Anwendungsprogramme nicht zum Ein-



satz gelangen können. Technische Fortschritte werden so behindert oder unterbleiben. Andererseits ist zu bedenken, daß hiermit ein generelles Problem einer Standardisierung - auch einer Standardisierung über den Markt - angesprochen ist.

Aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt war auch auf ein Problem im Zusammenhang mit proprietären elektronischen Programmführern von Anbietern großer Programmbouquets hinzuweisen. Durch eine elektronische Verbindung zwischen den Kanälen der eigenen Senderfamilie soll eine verstärkte Zuschauerbindung erreicht werden. Gleichzeitig wird damit ein Wechsel des Zuschauers zu anderen Bouquets erschwert. Erhebliche Nachteile beim Zuschauerzugang können deshalb vor allem für Veranstalter einzelner Programme oder anderer elektronischer Dienste entstehen, die sich nicht mit einem gesamten Bouquet präsentieren können. Dies erscheint im Hinblick auf die Meinungsvielfalt bedenklich und sollte bei der Ausgestaltung der Navigatorsysteme berücksichtigt werden.

In der von den Ministerpräsidenten am 24. Juni 1999 verabschiedeten Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurde diesen Bedenken Rechnung getragen. In § 53 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RÄndStV ist nunmehr formuliert, daß Diskriminierungsfreiheit nur dann gewährleistet ist, wenn die Decoder über zugangsoffene Schnittstellen verfügen, welche Dritten die Herstellung und den Betrieb eigener Anwendungen erlauben. Die Schnittstellen müssen darüber hinaus dem Stand der Technik, insbesondere einheitlich normierten europäischen Standards, entsprechen. Ebenso wurde in § 53 Abs. 2 Satz 2 RÄndStV geregelt, daß Navigatoren nach dem Stand der Technik ermöglichen müssen, daß im ersten Nutzungsschritt auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot gleichgewichtig hingewiesen und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme ermöglicht wird.

#### **4.2 „Independent Channel“**

Kontrovers diskutiert wurde auch die Frage einer möglichen Verpflichtung von Anbietern von Digitalplattformen zur Ausstrahlung und Finanzierung eines „Independent Channel“ als ein Beitrag zur Pluralität und der Entwicklung des Mediums Fernsehen einschließlich seiner kulturellen Aspekte. Der Vorsitzende der KEK wies darauf hin, daß Inhalte, Sendungen und Programme kleiner, unabhängiger Produzenten und Veranstalter als Gegengewicht zu der starken Präsenz weniger großer Medienkonzerne auf den Zuschauermärkten und auf den Märkten für Programmgut das Gesamtprogrammangebot durch mehr Vielfalt und Qualität wesentlich bereichern und einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung vorherrschender Meinungsmacht leisten können. Der Zugang kleiner und unabhängiger Veranstalter und Produ-

zenten zum Zuschauer muß daher auch in einem digitalen Programmumfeld gewährleistet sein. Ein angemessener Lösungsansatz besteht - in Weiterentwicklung des Gedankens, der bereits der Regelung des § 31 RStV zugrunde liegt - in der Einräumung von Senderechten für Dritte im Rahmen digitaler Programmplattformen, etwa in Form eines Independent Channel. Dies ist insbesondere dann eine notwendige Vorkehrung, wenn zukünftig digitale Plattformen veranstalterabhängig betrieben werden. Im Hinblick auf die Finanzierung eines Independent Channel ist eine volle Kostenübernahme durch die Plattformbetreiber nicht zwingend erforderlich. Dies bestätigen auch die Erfahrungen mit dem britischen Channel IV, der als Vorbild eines Independent Channel dienen kann.

Ein effektiver Beitrag eines solchen Instruments zur Sicherung der Meinungsvielfalt setzt zwingend die tatsächliche Unabhängigkeit der Drittkanalveranstalter von den Betreibern der Digitalplattformen voraus. Dies muß bereits durch die gesetzlichen Vorschriften zur Auswahl von Drittkanalveranstaltern sichergestellt werden. Die KEK konnte insofern ihre Erfahrungen bei der Anwendung der vergleichbaren Regelung zu den Drittsendezeiten nach § 31 RStV in die Anhörung am 3. Februar 1998 in Hamburg einbringen (vgl. dazu oben, 2.3, S. 54 und Jahresbericht 1997/98, 2.5). Diese Regelung bietet durch die nur rudimentär angelegte Mitwirkungsmöglichkeit der KEK - wonach lediglich ein „Benehmen“ und nicht ein „Einvernehmen“ über Auswahl und Zulassung der Fensterprogrammveranstalter herzustellen ist - nach Überzeugung der KEK keine hinreichende Gewähr für eine standortunabhängige, die Meinungsvielfalt sichernde Auswahl der unabhängigen Dritten.

**5 Anhang**

## 5.1 Übersicht über die Verfahren der KEK

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 001	MVA / LfR	B	24.04.97	23.05.97	11.07.97	14.07.97
KEK 002	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	Z	10.02.97	26.05.97	n.a.	16.02.98
KEK 003	DSF / BLM	Z / B	20.03.97	07.07.97	26.01.99 24.02.99	23.03.99
KEK 004	TM 3 / BLM	B	26.02.97	26.05.97	08.09.97	22.09.97
KEK 005	Bloomberg / LPR Hessen	Z	28.06.96	06.06.97	10.07.97	14.07.97
KEK 006	MultiThématiques / BLM a) Planet TV b) Seasons TV c) CineClassics TV d) Cyber TV e) Jimmy TV	Z Z Z Z Z		08.07.97 08.07.97 08.07.97 08.07.97 08.07.97	n.a.	22.09.97 22.09.97 22.09.97 22.09.97 22.09.97
KEK 007	ProSieben / MABB	B	18.04.97	25.07.97	01.09.98	„Rücknahme“ am 02.09.98
KEK 008	VOX / LfR (für Länderausschuß)	B	13.12.96 05.09.97	14.10.97	28.01.98	16.02.98
KEK 009	RTL / NLM	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 010	Super RTL / LfR	B	13.12.96 05.09.97	14.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 011	RTL 2 / LPR Hessen	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	30.01.98	16.02.98
KEK 012	Premiere / HAM	B	13.12.96 05.09.97	16.10.97	29.01.98	16.02.98
KEK 013	Universal Studios / MABB	Z	21.11.97	27.11.97	n.a.	16.02.98

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 014	Premiere digital / BLM und HAM	Z	07.10.97	11.12.97	27.05.98	Rücknahme am 09.06.98
KEK 015	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	Z	30.10.97	09.12.97	n.a.	19.01.98
KEK 016	CMT / MABB	B / Z	16.09.97	02.01.98	n.a.	Antrag ruht
KEK 017	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		07.07.97	n.a.	14.07.97
		D (Benehmsherstellung/Auswahlverfahren)		04.11.97	n.a.	24.11.97
		D (Benehmsherstellung/Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV)		05.12.97	n.a.	19.01.98
KEK 018	RTL / NLM	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		07.07.97	n.a.	14.07.97
		D (Benehmsherstellung/Auswahlverfahren)		11.11.97	n.a.	24.11.97
		D (Benehmsherstellung/Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RStV)		07.01.98	n.a.	19.01.98
KEK 019	SAT.1 / LPR Rheinland-Pfalz	B	13.11.97	12.02.98	26.01.99	23.03.99
KEK 020	Discovery Channel / BLM	Z	29.01.98	11.03.98	26.01.99	23.03.99
KEK 021	n-tv / MABB	B	10.01.98	06.04.98	n.a.	19.05.98
KEK 022	Kabel 1 / BLM	B	13.02.98	21.04.98	26.01.99	23.03.99
KEK 023	Asia Channel / LfK	Z	18.03.98	28.04.98	n.a.	22.06.98
KEK 024	ONYX / LPR Rheinland-Pfalz	B	14.08.97	13.05.98	n.a.	21.07.98
KEK 025	RTL 2 / LPR Hessen	B	06.05.98	05.06.98	n.a.	21.09.98

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 026	Premiere digital (neu) / BLM und HAM	Z	09.06.98	10.06.98	21.12.98 26.01.99	26.01.99
KEK 027	CNN / LfR	Z	17.03.98	17.07.98	n.a.	29.08.98
KEK 028	ONYX / LfR	Z	27.07.98	19.08.98	n.a.	21.09.98
KEK 029	ProSieben / MABB	B	14.09.98	15.09.98	26.01.99	26.01.99
KEK 030	PRO SALUTE / LRZ	Z	23.12.97	25.09.98	30.11.98	14.12.98
KEK 031	VH-1 / HAM	B	11.09.98	20.10.98	n.a.	23.11.98
KEK 032	TM 3 / BLM	B	28.10.98	18.11.98	n.a.	14.12.98
KEK 033	Playboy-TV / MABB	Z	16.11.98	09.12.98	24.01.99	26.01.99
KEK 034	DF 1 / BLM	Z	08.12.98	21.12.98	n.a.	Rücknahme am 21.05.99
KEK 035	SAT.1 / LPR	B	02.03.99	17.02.99	n.a.	20.04.99
KEK 036	DSF / BLM	B	12.02.99	24.02.99	26.01.99	23.03.99
KEK 037	SAT.1 / LPR	D (Sendezeitenverschiebung)	k.A.	19.02.99	n.a.	23.03.99
KEK 038	N 24 / BLM	Z	02.02.99	03.03.99	n.a.	18.05.99
KEK 039	@TV / HAM	Z	31.03.99	19.04.99	*	*
KEK 040	RTL / NLM	Z	10.05.99	(14.05.99)	*	*
KEK 041	RTL / NLM	D (Bestimmung Zuschaueranteil)		12.05.99	n.a.	18.05.99
		D (Benehmensherstellung/Auswahlverfahren)				
		D (Benehmensherstellung/Vereinbarung i.S.v. § 31 Abs. 5 RSIV)				
KEK 042	Junior.TV / BLM	Z	16.04.99	12.05.99	*	*
KEK 043	Buena Vista / BLM	Z	06.05.99	14.05.99	*	*

Az.	Veranstalter / Landesmedienanstalt	Art des Verfahrens	Antrag/ Anmeldung vom	Vorlage der LMA vom	Vorlage aller zusätzlich angeforderten Unterlagen	Entscheidung durch die KEK
KEK 044	Universal Studios / MABB	Z	29.04.99	21.05.99	*	*
KEK 045	Unitel / BLM	Z	01.06.99	17.06.99	*	*
KEK 046	SAT.1 / LPR	B	03.06.99	22.06.99	*	*
KEK 047	Premiere /BLM, HAM	B	31.03.99	23.06.99		

\* Antrag in Bearbeitung

Z Antrag auf Zulassung

B Antrag auf Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

D Drittsendezeiten

n.a. nicht anwendbar

Stand: 30.06.1999

## 5.2 Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland

Zuschaueranteile von 1985 bis 1998 (1):

Fernsehprogramm	Sendebeginn	Westdeutschland							Deutschland						
		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
ARD I	Nov. 1954	43,4	44,9	42,2	37,9	31,7	30,8	27,5	22,0	17,0	16,3	14,6	14,8	14,7	15,4
ZDF	April 1963	42,6	40,2	40,7	36,2	32,4	28,8	25,6	22,0	18,0	17,0	14,7	14,4	13,4	13,6
ARD III	60er Jahre u. 1992	10,2	10,1	10,5	10,7	10,4	9,0	8,8	8,3	7,9	8,9	9,7	10,1	11,6	12,3
RTL	Jan. 1984	0,4	0,7	1,2	4,1	10,0	11,5	14,4	16,7	18,9	17,5	17,6	17,0	16,1	15,1
SAT 1	Jan. 1984			1,5	5,8	8,5	9,0	10,6	13,1	14,4	14,9	14,7	13,2	12,8	11,8
Pro 7	Jan. 1989						1,3	3,8	6,5	9,2	9,4	9,9	9,5	9,4	8,7
3 sat	Dez. 1984									0,8	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
Eurosport	Feb. 1989										1,2	1,2	1,2	1,1	1,1
Tele 5/DSF	Jan. 88, seit Jan. 93 DSF						0,6	1,9	3,0	1,3	1,2	1,3	1,1	1,2	1,1
Kabelkanal	Feb. 1992									1,6	2,0	3,0	3,6	3,8	4,4
arte	Mai 1992									0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
n-tv	Nov. 1992										0,3	0,3	0,3	0,5	0,6
RTL 2	März 1993									2,6	3,8	4,6	4,5	4,0	3,8
VOX	Jan. 1993									1,3	2,0	2,6	3,0	3,0	2,8
Super RTL	April 1995											2,1	2,3	2,9	
tm3	Aug. 1995													0,3	0,6
Kinderkanal	Jan. 97													0,6	0,9



- (1) 3-3 Uhr, Zuschauer ab 6 bzw. 3 Jahre, Mo.-So., Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer in allen Panels, Angaben in Prozent; Quellen: GfK, Media Perspektiven, Medienspiegel, ZDF-Jahrbücher; RTL-Medienforschung. Bis Dezember 1994 bezogen sich alle Durchschnittsberechnungen auf die Zuschauer ab sechs Jahre - einschließlich der mitsehenden Fernseh Gäste. Seit Januar 1995 werden zwar zusätzlich die Sehaktivitäten der drei- bis fünfjährigen Kinder berücksichtigt, aber der quantitativ bedeutsamere Fernsehkonsum der Gäste wird nicht mehr mitgezählt, so daß der Kreis der potentiellen Zuschauer kleiner geworden ist.

### **5.3 Beteiligungen an in Deutschland lizenziertem, bundesweit empfangbarem privatem Fernsehen**

Die nachfolgende Übersicht enthält in alphabetischer Ordnung alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehsender, insoweit ihre Programme in Deutschland veranstaltet werden. Die Übersicht stellt schwerpunktmäßig die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse dar. Es werden auch die Rundfunkveranstalter mitberücksichtigt, die zwar über eine Sendelizenz verfügen, deren Programm aber noch nicht ausgestrahlt wird. Die Anzahl der aufgenommenen Veranstalter entspricht dem Stand vom 30. Juni 1999.

Die Angaben zu den Veranstaltern und deren Beteiligten basieren auf Auskünften der Fernsehveranstalter und auf allgemein zugänglichen Quellen. Sie geben in der Regel jeweils den aktuellen Stand der Beteiligungsverhältnisse wieder. Einige Veranstalter haben Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angegeben, die noch nicht abschließend unter den Aspekten der Sicherung der Meinungsvielfalt durch die KEK überprüft worden sind. Diese Sachverhalte sind durch eine Fußnote kenntlich gemacht.

## Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse

	Seite
13 <sup>th</sup> Street – The Action & Suspense Channel - .....	88
Asia Channel .....	89
atv .....	90
Bloomberg TV.....	91
CNN Deutschland.....	92
DCTP .....	93
DF1 .....	94
Discovery Channel .....	96
DSF .....	97
H.O.T. ....	98
Kabel 1.....	99
MultiThématiques .....	100
N24 .....	103
n-tv Der Nachrichtensender .....	104
ONYX.....	105
Playboy TV.....	106
Premiere .....	108
PRO SALUTE.....	112
ProSieben.....	113
QVC.....	117
RTL II .....	118
RTL Television.....	120
SAT.1.....	123
Super RTL.....	126
TM3.....	127
VH-1.....	128
VIVA und VIVA ZWEI.....	129
VOX.....	131

### Schaubilder:

Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der KirchGruppe.....	132
Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der CLT-UFA.....	133

<b>13<sup>th</sup> Street – The Action &amp; Suspense Channel</b>	
Veranstalter:	<b>Universal Studios Networks Deutschland GmbH</b> Schackstraße 1, 80 539 München
<p>Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) erteilte am 6. März 1998 dem Pay-TV-Programm 13<sup>th</sup> Street – The Action &amp; Suspense Channel die Sendeerlaubnis. Ab Mai 1998 wurde 13<sup>th</sup> Street zunächst nur als Satellitenprogramm im Rahmen des DF1-Pakets ausgestrahlt. Seit August 1998 kann das Programm auch von den Abonnenten des DF1-Pakets über Kabel empfangen werden.</p> <p>Universal Studios, Inc. ist eines der führenden Filmstudios Hollywoods. Durch das Pay-TV-Programm 13<sup>th</sup> Street beabsichtigt Universal, das Programmsortiment direkt an die Fernsehhaushalte zu vertreiben. Dadurch tritt Universal selbst als Veranstalter auf. Die Programmveranstaltung soll das Lizenzgeschäft von Universal ergänzen. 13<sup>th</sup> Street wird vor allem Spielfilme und Fernsehserien anbieten. Es soll ein unterhaltendes Spartenprogramm in deutscher Sprache veranstaltet werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: Genehmigungsbescheid der MABB vom 17. März 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
<p>Die Universal Studios Networks Deutschland GmbH ist eine 100%ige Tochter der Universal Studios Germany Holding GmbH (Amtsgericht München HRB 116052, Geschäftsführer: Alexander Trauttmannsdorff-Weinsberg, Michael Brodie, Karen Randall). Über diese Zwischenholding ist sie eine 100%ige Beteiligung der Universal Studios, Inc., Los Angeles.</p> <p>Beteiligungsverhältnisse an Universal Studios, Inc.:</p>	
80 (1)	<b>Seagram Ltd.</b> (kanadisches Unternehmen der Getränke- und Unterhaltungsindustrie)
20 (1)	<b>Matsushita</b> (japanisches Unternehmen der Elektronikbranche)

- (1) Die Beteiligungsverhältnisse bei der Universal Studios, Inc. haben sich leicht verändert. Seagram Ltd. hat seine Beteiligung auf 84% erhöht. Matsushita hat seinen Anteil auf 16% reduziert. Der Antrag auf Bestätigung der Unbedenklichkeit dieser mittelbaren Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen liegt der KEK noch nicht vor. Die Veränderungen stehen deshalb noch unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Genehmigung.

<b>Asia Channel</b>	
Veranstalter:	<b>Media 22 GmbH Asia Channel</b> Hauptstr. 100, 76.461 Muggensturm
<p>Asia Channel ist derzeit noch nicht auf Sendung. Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilte dem Sender am 30. Juli 1998 die Sendeerlaubnis. Die Verbreitung der Programme soll in digitaler Sendetechnik unverschlüsselt über Satellit erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich des Programms ist ein Vollprogramm mit aktuellen Nachrichten vorgesehen. Es handelt sich um asiatisches Fernsehen, wobei in der ersten Stufe China, Japan, Süd-Korea, Vietnam und Indien in der jeweiligen Landessprache vertreten sein werden. Die Zielgruppe für das Programm sind vornehmlich die in der Bundesrepublik lebenden Asiaten, daneben alle an Leben und Entwicklung in Asien Interessierten.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 20. Mai 1999)	
Anteile am Stammkapital der Gesellschaft in %	Gesellschafterin
100	<b>Marina Doll</b>

<b>atv</b>	
Veranstalter:	<b>ATV Haber Ajansi GmbH</b> Starkenburgerstraße 5, 64546 Mörfelden-Walldorf
<p>atv ging am 16.10.1997 auf Sendung. Der Sender erhielt die Lizenz durch die Bremische Landesmedienanstalt.</p> <p>Das in Deutschland zu empfangende Programm atv wird über den Satelliten EUTELSAT II F2 gesendet. Dadurch ist der Sender in Nordeuropa, insbesondere in den Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande und Luxemburg zu empfangen. Ansonsten kann das Programm in einigen privaten Netzen empfangen werden. Seit kurzem wird atv als Bestandteil des „Fremdsprachenpaketes“ der Deutschen Telekom AG angeboten und dadurch digital bundesweit in die Kabelnetze eingespeist.</p> <p>Das Fernsehprogramm von atv wird in türkischer Sprache gesendet. Es wird weitgehend vom türkischen Muttersender atv übernommen. Das Programm besteht nur aus sehr wenigen Programmteilen, die in Deutschland produziert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Bezeichnung „a2“ als Senderkennung verwendet werden.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 2. Juni 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<b>Satel Sabah Televizyon Prodüksiyon A.S.</b> , Istanbul Die Gesellschaft veranstaltet in der Türkei das Programm atv.

<b>Bloomberg TV</b>	
Veranstalter:	<b>Bloomberg L.P.</b> Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt a.M.
<p>Der Sender Bloomberg TV ist am 01.08.1997 durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk lizenziert worden.</p> <p>Das Programm wird über Kabel und über Satellit (Astra) verbreitet. Zudem kann es über die Bloomberg-Computer-Terminals empfangen werden.</p> <p>Bei dem Fernsehprogramm „Bloomberg TV“ handelt es sich um ein werbefinanziertes deutschsprachiges Nachrichten- und Informationsprogramm. Neben dem Schwerpunktthema Wirtschaft beinhaltet das Programm aktuelle Nachrichten.</p> <p>Michael Bloomberg hat in den USA die Unternehmensgruppe Bloomberg Financial Markets aufgebaut. Sie bietet über eine Reihe unterschiedlichster Dienste Wirtschafts- und Finanzinformationen an. Diese Informationen werden vor allem über Fernsehen und Hörfunk verbreitet.</p> <p>Bloomberg L.P. veranstaltet eigenständige europäische Programme in Spanien, Italien, Frankreich und England. Diese Programme werden vom Sendezentrum in London ausgestrahlt.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 9. April 1999)	
Kapitalanteile in %	Gesellschafter
80	<p><b>Bloomberg Inc.</b> (Präsident und Geschäftsführer Michael Rubens Bloomberg, Kapitalanteil 77,8 %)</p> <p>Bloomberg Inc. ist der einzige Komplementär von Bloomberg L.P.</p>
20	<p><b>Merrill Lynch, Pierce Fenner &amp; Smith Inc. und Broadcort Capital Corp.</b></p> <p>Beschränkte Partner (Kommanditisten) von Bloomberg L.P. Merrill Lynch ist eine US-amerikanische Investmentbank. Broadcort Capital Corp. ist eine Tochtergesellschaft von Merrill Lynch.</p>

<b>CNN Deutschland</b>	
Veranstalter:	CNN NRW GmbH & Co. KG Kaistraße 3, 40 221 Düsseldorf
<p>Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) erteilte CNN Deutschland am 26. März 1999 die Erlaubnis zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfenster- und Spartenprogramms im Rahmen des Programms CNN International ab dem 01.10.1998. Das Programm ist für die Dauer von 10 Jahren zugelassen worden.</p> <p>CNN sendet schwerpunktmäßig Nachrichten. Das Fensterprogramm ist auf die Ausstrahlung von werktäglich zweimal 15 Minuten deutschsprachiger Nachrichten und sonstiger Informationen im Hauptprogramm CNN International gerichtet. Das Fensterprogramm wird durch Satellit den Kabelkopfstationen zugeführt. Das deutschsprachige Fenster kann in NRW flächendeckend gesehen werden, zusätzlich in Berlin, Frankfurt/Main, Stuttgart, München, Hamburg und im Saarland. Die europäische Sendezentrale des 24stündigen Hauptprogramms CNN International ist London. Das Hauptprogramm ist über das direkte Satellitensystem ASTRA empfangbar.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 28. Mai 1999)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
50	<p><b>Warner Music Germany Entertainment GmbH,</b> Hamburg</p> <p>Warner Music ist mit einer Beteiligung in Höhe von 23,7% an dem Musikspartenprogramm VIVA beteiligt. Warner Music gehört zur Time-Warner-Gruppe, die mit der zugehörigen Turner Broadcasting System Inc. mit 49,79% an dem bundesweiten Fernseh-Informationsspartenprogramm n-tv beteiligt ist.</p>
50	<p><b>DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH,</b> Düsseldorf</p> <p>Die Gesellschafter der DFA sind:</p> <p>52% Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH;</p> <p>22% Media Contact Verlagsgesellschaft mbH, Verlag des Bonner General-Anzeigers;</p> <p>26% Infobonn Text-, Informations- und Pressebüro GmbH.</p>



<b>DCTP</b>	
Veranstalter:	<b>DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH</b> (DCTP: Development Company for Television Program) Königsallee 60 B, 40212 Düsseldorf
<p>Die DCTP erhielt ihre Sendelizenz im Rahmen des Westschienen-Staatsvertrags (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), die Bremische Landesmedienanstalt, die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen). Die DCTP veranstaltet seit Mai 1988 Fensterprogramme auf RTL Television und SAT.1 sowie Teile des Programms von VOX.</p> <p>Die technische Reichweite des Programms der DCTP entspricht derjenigen von RTL Television, SAT.1 bzw. VOX.</p> <p>Die Programme der DCTP sind schwerpunktmäßig informations- und kulturorientiert. Sie werden als Magazine und Reportagen ausgestrahlt. DCTP veranstaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Fensterprogramm von insgesamt 2 Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von RTL,</li> <li>- ein Fensterprogramm von insgesamt 1 ¼ Stunden brutto pro Woche im bundesweit verbreiteten Fernsehprogramm von SAT.1,</li> <li>- Informations- und Kultursendungen als Programmbestandteile des Senders VOX aufgrund der gemeinsamen Lizenz nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag. Zur Zeit veranstaltet die DCTP insgesamt wöchentlich ungefähr 8 ½ Stunden in der Primetime und ungefähr 12 ½ Stunden in Nebenzeiten. Somit veranstaltet die DCTP im Rahmen des Programms von VOX ungefähr 21 Stunden pro Woche. Es werden allerdings nicht sämtliche Sendungen im wöchentlichen Rhythmus ausgestrahlt.</li> </ul>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 7. Mai 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
50	<b>Prof. Dr. Alexander Kluge,</b> München
37,5	<b>Dentsu Inc.,</b> Tokyo/Japan. Bei Dentsu Inc. handelt es sich um eine Werbeagentur.
12,5	<b>Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH &amp; Co. KG,</b> Hamburg

## DF1

Veranstalter:	<b>DF1 Digitales Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Medienallee 4, 85774 Unterföhring
---------------	---

Am 8. Dezember 1998 hat die DF1 Digitales Fernsehen GmbH & Co. KG den Antrag auf Zulassung durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Pay-TV-Programmbouquets DF1 gestellt. Am 21. Dezember 1998 übermittelte die BLM den Zulassungsantrag zur Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt gemäß § 37 Abs. 1 RStV der KEK. Unter den medienkonzentrationsrechtlichen Aspekten prüft die KEK den Antrag auf bundesweite Zulassung von DF1 im Sachzusammenhang mit dem Antrag auf Bestätigung der Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG, weil die KirchGruppe als alleiniger Gesellschafter von DF1 plant, ihre Beteiligungen an PREMIERE von derzeit 25% auf insgesamt 95% aufzustoßen. Die entsprechenden Anträge von PREMIERE sind den zuständigen Landesmedienanstalten am 31. März 1999 vorgelegt worden. Sie wurden am 23. Juni 1999 an die KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung weitergeleitet.

Als Programmplattform für das Angebot digitaler Fernsehprogramme startete DF1 am 28. Juli 1996 im Rahmen des bayerischen DVB-Multimedia-Pilotprojektes. DF1 ging somit als erstes digitales Fernsehangebot in Deutschland auf Sendung. Rechtlich wurde der Sendestart durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ermöglicht, den die BLM am 25. Juli 1996 mit DF1 abgeschlossen hatte. Der Vertrag lief bis zum 31. Juli 1998 und wurde am 3. Juni 1998 bis zum 31. Oktober 1998 und am 8. Oktober 1998 ein zweites Mal bis zum 31. Juli 1999 verlängert. Unmittelbar nach dem Sendestart konnte das Programmpaket DF1 nur über den Satelliten ASTRA digital bezogen werden. Die Voraussetzung für eine Kabeleinspeisung von digitalen Programmen im Rahmen von DVB-Projekten wurde am 1.10.1997 durch eine Vereinbarung zwischen der Arbeitsgruppe Digitales Fernsehen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), der Deutsche Telekom AG, der CLT-UFA und der KirchGruppe geschaffen. Im Rahmen von DVB-Projekten konnte deshalb in den meisten Bundesländern das Programmpaket von DF1 über Kabel empfangen werden. Befristete landesrechtliche Versuchslizenzen stellten hierfür die rundfunkrechtliche Grundlage dar.

DF1 bietet verschlüsselte und gegen Entgelt erhältliche Programmpakete (z.B. Basis-Paket, Movie-Paket, Sport-Paket, Super-Paket, ...) und ausgewählte Einzelkanäle (z.B. Blue Channel, Classica, ...) an. Die Fernsehzuschauer können ein Paket ausschließlich über digitalisierte Übertragungswege empfangen. Für den Empfang ist die Anschaffung oder Anmietung eines Decoders erforderlich. Zudem muß ein Abonnementvertrag mit DF1 abgeschlossen werden.

DF1 veranstaltet eine Vielzahl von Spartenprogrammen. Im Rahmen des Bouquets von DF1 werden von DF1 selbst veranstaltete Programme und Programme von Drittsendern verbreitet. Neben den Programmpaketen bietet DF1 auch Einzelkanäle an, die unabhängig von DF1-Paketen abonniert werden können. Zudem wird der Einzelabruf von einzelnen Spielfilmen im Near-Video-on-Demand-Verfahren ermöglicht.

1. Die von DF1 selbst veranstalteten Spartenprogramme, die im Rahmen von Programmpaketen abonniert werden können, sind derzeit (Stand: 19. April 1999) Krimi & Co, Comedy & Co, Herz & Co., K-toon/Junior, Star\*Kino, Cine Action, Cine Comedy, Western Movies, Romantic Movies, DSF PLUS, DSF ACTION und SF Der Science Fiction Kanal.
2. Drittsender, die als Teil eines Bouquets von DF1 bezogen werden können, sind die Programme BBC Prime, MCE, MTV, VH-1, NBC, CNBC, Discovery Channel und 13<sup>th</sup> Street sowie das Spartenprogramm von MultiThématiques Planet.
3. Ferner bietet DF1 als Einzelkanäle Programme an, die unabhängig von den DF1-Paketen abonniert werden können (sog. Stand-alone-Kanäle). Dabei handelt es sich um die von DF1 selbst veranstalteten Programme Classica, Heimatkanal, Blue Channel und Film Palast sowie um das von MultiThématiques veranstaltete Programm Seasons.
4. Zusätzlich umfaßt das derzeitige Angebot von DF1 die Programmschiene CINEDOM und den Kanal BLUE MOVIE. Diese Programme ermöglichen es dem Abonnenten, durch Einzelabruf aktuelle Spielfilme und Erotikfilme im Near-Video-on-Demand-Verfahren zu beziehen.

Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 19. April 1999)	
Angaben stehen unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung	
Komplementärin	
<b>DF1 Digitales Fernsehen Verwaltungs GmbH</b>	
Anteile am Stamm- kapital in %	Gesellschafter
100	<b>Dr. Leo Kirch</b>
Kommanditgesellschaft	
<b>DF1 Digitales Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b>	
Anteile am Kom- manditkapital in %	Kommanditisten
100	<b>PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG, Ismaning</b>
Komplementärin der PayCo Holding GmbH & Co. KG ist die PayCo Holding Verwaltungs GmbH, deren alleiniger Gesellschafter Dr. Leo Kirch ist. Die Kommanditistin ist die Kirch Vermögens- und Verwaltungs GmbH & Co. KG.	

<b>Angaben zu verbundenen Unternehmen: Beteiligungen der DF1 Digitales Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b>	
(Stand: 19. April 1999)	
Beteiligungen	Höhe der Beteili- gung in %
<b>ASG Abonnenten Service Gesellschaft mbH, Unterföhring</b>	100
<b>Pay TV Rechtehandel GmbH &amp; Co. KG,</b> Komplementärin: Pay TV Rechtehandelsgesellschaft mbH	100
<b>DF1 Gesellschaft für Digitales Fernsehen GmbH, Wien</b>	100

<b>Discovery Channel</b>	
Veranstalter:	<b>Discovery Channel Betriebs GmbH</b> Robert-Bürkle-Str. 2, 85737 Ismaning
<p>Als Spartenprogramm ist „Discovery Channel“ seit dem 1. August 1996 im Rahmen des DF1-Bouquets auf Sendung. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat am 29. April 1999 die Zulassung zur bundesweiten Verbreitung des digitalen Pay-TV-Programms genehmigt. Davor wurde das Programm aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der BLM vom 25. Juli 1996 mit der DF1 Gesellschaft für digitales Fernsehen mbH &amp; Co. KG zur Erprobung digitaler Fernsehangebote im Rahmen des DVB-Multimedia-Pilotprojektes Bayern verbreitet. Die BLM hatte den Vertrag am 17. Februar 1997 erneuert und als Versuchsgenehmigung bis zum 31. Juli 1999 befristet.</p> <p>Der Spartenkanal besteht aus einem deutschsprachigen 24-Stunden-Programm. Das 6stündige Kernprogramm wird dreimal wiederholt. Das Spartenprogramm setzt sich aus Dokumentarfilmen zusammen. Damit werden insbesondere die Themenbereiche „Tier und Natur“, „Abenteuer und Kultur“, „Wissenschaft und Technik“ sowie „Geschichte und Zeitgeschehen“ berücksichtigt.</p> <p>Das Programm wird von der Discovery Channel Betriebs GmbH konzipiert und redaktionell verantwortet. Allerdings wird das Programm von der DF1 Gesellschaft für digitales Fernsehen mbH &amp; Co. KG im Rahmen ihres digitalen Programmbouquets vermarktet. Dort gehört Discovery Channel neben den von DF1 selbst veranstalteten Spartenkanälen (z.B. Krimi &amp; Co., DSF PLUS, ...) und den anderen, von Dritten veranstalteten Fremdprogrammen (z.B. 13<sup>th</sup> Street, Planet, BBC Prime, ...) zum Basisabonnement. Ein Einzelabonnement des „Discovery Channel“ ist nicht möglich.</p> <p>„Discovery Channel“ wird bundesweit über das ASTRA-Satellitensystem und über Kabel verbreitet. Für den Empfang ist die d-box erforderlich.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 1. Juni 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
50%	<p><b>Taurus Pay-TV Holding GmbH</b>, Ismaning</p> <p>Taurus Pay-TV Holding GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der <b>PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG</b>. In der PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG sind die Pay-TV-Aktivitäten der KirchGruppe gebündelt. Neben Discovery Channel hält sie an PREMIERE (95%), DF1 (100%), dem Schweizer Teleclub (40%), Krimitel (50%) und am digitalen Sendezentrum BetaDigital (100%) Beteiligungen. Neu hinzukommen soll die 50%ige Beteiligung an dem Unternehmen Gold TV GmbH &amp; Co. KG.</p>
50%	<p><b>Discovery Germany, L.L.C. (Limited Liability Company)</b>, Bethesda, Maryland/USA</p> <p>Die Discovery Germany ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Discovery Communications Inc. (DCI). Deren Gesellschafter sind:</p> <p>49,2% <b>Liberty Media Corporation</b>; Teil der Unternehmensgruppe Tele-Communications Inc. (TCI), dem größten Kabelunternehmen in den USA,</p> <p>24,6% <b>Cox Communications</b>,</p> <p>24,6% <b>Advance/Newhouse Communications</b>,</p> <p>1,6% <b>John S. Hendricks</b>.</p>

<b>DSF</b>	
Veranstalter:	<b>DSF Deutsches SportFernsehen GmbH</b> Münchener Str. 101 g, 85737 Ismaning
<p>Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) genehmigte dem Sender am 29. April 1999 die bundesweite Verbreitung des analogen Programms DSF bis zum 30. April 2007. Gestartet war DSF am 1. Januar 1993 als Nachfolger des Programms Tele 5. DSF hatte seit dem 20. März 1997 eine vorläufige Übergangsgenehmigung mit einer Gültigkeit bis zur ersten Sitzung des Medienrats der BLM nach der medienkonzentrationsrechtlichen Entscheidung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Diese Übergangsgenehmigung hatte die BLM erteilt, weil die originäre Sendelizenz durch das Verwaltungsgericht München durch Urteil vom 19. Mai 1994 (Az.: M 3 K 93.198) aufgehoben wurde. Im Revisionsverfahren bestätigte das Bundesverwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 19. März 1997 (Az.: 6 C 8.95) die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Sendelizenz von DSF.</p> <p>DSF verfügt über eine technische Reichweite von 86% (01.09.1998). Das Programm wird über Kabel und über den Satelliten ASTRA 1B verbreitet. In Bayern können es viele Haushalte über die Antenne empfangen.</p> <p>DSF orientiert sich mit seinem 24-stündigen Spartenprogramm an den Wünschen der sportinteressierten Zuschauer. Seit Anfang 1999 strahlt DSF neue Programmformate aus und hat dabei die Sportberichterstattung nochmals ausgeweitet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 17. Mai 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p><b>Cineplast Film GmbH</b> (Firmenbezeichnung ist geändert in <b>Taurus TV GmbH</b>). Die Taurus TV GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der KirchGruppe.</p> <p>Die Deutsches SportFernsehen GmbH ist ein Unternehmen der Kirch Vermögensverwaltungs GmbH &amp; Co. KG (ehem. STRUKTURA Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH &amp; Co. KG) und somit mit den Unternehmen Taurus TV GmbH und anderen Unternehmen der KirchGruppe im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden.</p> <p>Siehe auch die Angaben bei SAT.1 zur PKS und den beabsichtigten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen.</p>

<b>H.O.T.</b>	
Veranstalter:	<b>H.O.T. Home Order Television GmbH &amp; Co. KG</b> Münchner Straße 101h, 85 737 Ismaning
<p>Die H.O.T. Home Order Television GmbH &amp; Co. KG veranstaltet ein 24stündiges Fernseh-Einkaufs-Angebot. Der Fernseheinkaufskanal startete am 15.10.1995.</p> <p>H.O.T. präsentiert als elektronisches Kaufhaus Produkte, die über das Telefon bestellt werden können. Im Kabel wird das Programm als Kommunikationsdienst auf Grundlage der Bestimmungen des Mediendienstestaatsvertrages verbreitet.</p> <p>Der Fernseheinkaufskanal ist über Satellit und in einigen Bundesländern über Kabel empfangbar.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 25. Juni 1999)	
Anteile am Kommanditkapital in %	Gesellschafter
30,93	<b>Thomas Kirch</b> , München
10,32	<b>Quelle Schickedanz AG &amp; Co.</b> , Fürth
43,29	<b>HSN Home Shopping Network GmbH (HSN)</b> , Frankfurt/ Main
15,46	<b>Dr. Georg Kofler</b> , Pöcking

<b>Kabel 1</b>	
Veranstalter:	<b>Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH</b> Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring
<p>Der Fernsehsender Kabel 1 ging am 29. Februar 1992 zunächst unter dem Namen „DER KABELKANAL“ auf Sendung. Unter dem Namen „Kabel 1“ wird das Programm seit dem 24. Dezember 1994 verbreitet. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenzierte den Sender.</p> <p>Das Programm von Kabel 1 besteht schwerpunktmäßig aus Spielfilmen und Fernsehserien sowie eigen- und auftragsproduzierten Shows und Unterhaltungsformaten mit täglichen Nachrichten, Reportagemagazinen und Dokumentationssendungen. Der rundfunkrechtlichen Programmkategorie „Vollprogramm“ (§ 2 Abs. 2 RStV) wird das Programm Kabel 1 seit dem 14.07.1997 zugeordnet.</p> <p>Die technische Reichweite von Kabel 1 liegt derzeit bei 85,9% (Stand: März 1999). Der Sender wird über Kabel und über Satellit (Astra) verbreitet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 26. April 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<b>ProSieben Media AG</b>

## MultiThématiques

Die MultiThématiques-Sender wurden durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenziert. Der Sendebeginn war am 21.06.1997.

Die Bezeichnung „MultiThématiques“ ist ein Sammelbegriff für die Programme „Planet“, „Seasons“, „CineClassics“, „Jimmy“ und „Cyber TV“. Zwei dieser Programme, nämlich Planet und Seasons, werden derzeit im Rahmen des Pakets von DF1 bzw. auf der Programmplattform von DF1 vermarktet. Die MultiThématiques-Sender treten im Rahmen des Bouquets von DF1 als eigenständige Programmveranstalter bzw. als Drittsender auf. Die Vermarktung der Programme sowie die Entscheidungen über die Decoder- und Zugangstechnik liegen bei DF1.

Bei den Programmen handelt es sich um Spartenprogramme. Planet veranstaltet ein Programm der Sparte Dokumentation. Das Programm ist Bestandteil des Basispakets von DF1. Seasons wendet sich an Fischer, Jäger und andere Naturliebhaber. Hierbei handelt es sich um ein „Stand-alone-Angebot“. CineClassics soll klassische Spielfilme der Filmgeschichte zeigen. Der Betrieb dieses Programms ruht zur Zeit (epd medien v. 16.12.1998). Cyber TV und Jimmy haben in Deutschland ihren Sendebetrieb bislang nicht aufgenommen. Cyber TV plant, schwerpunktmäßig Sendungen zu den Themen Mikrocomputer und Multimedia zu verbreiten. Zudem soll das Programmangebot auch Computerspiele beinhalten. Durch Jimmy sollen Filme, Serien, Konzerte und damit zusammenhängende Produktionen ausgestrahlt werden. Die jeweiligen Programminhalte von Jimmy sollen ein Lebensgefühl der 60iger und 70iger Jahre ansprechen.

Veranstalter:	<b>Planet: Planet Television GmbH &amp; Co. KG</b> Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	<b>Seasons: Seasons Television GmbH &amp; Co. KG</b> Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	<b>CineClassics: CineClassics Television GmbH &amp; Co. KG</b> Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Veranstalter:	<b>Jimmy: Jimmy Television GmbH &amp; Co. KG</b> Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Struktur der Kommanditgesellschaften (Stand: 11.06.1999)	
Anteile am Stamm- und Kommandit- kapital in %	Gesellschafter
100 %	<b>MultiThématiques GmbH</b>



<b>MultiThématiques GmbH</b>	
Die MultiThématiques GmbH hält sämtliche Kapitalanteile an den Veranstaltern von Planet, Seasons, Jimmy, CineClassics.	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 14. Mai 1998) (1)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<b>MultiThématiques S.A.</b> Immeuble Quai Quest 42, Quai du Point du Jour, F-92659 Boulogne-Billancourt.
(1)	33,3% <b>Canal+ S.A.</b> 33,3% <b>Havas Images</b> (ehem. Générale d'Images) 33,3% <b>Tele-Communication International, Inc. (TINTA)</b>

<b>Cyber TV</b>	
Veranstalter:	<b>Cyber TV GmbH &amp; Co. KG</b> Carl-Zeiss-Ring 5, 85737 Ismaning
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 11.06.1999)	
Anteile am Stamm- und Kommanditkapital in %	Gesellschafter
100	<b>Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH;</b> 100% Canal+ S.A.
Die Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH hält weiterhin sämtliche Kapitalanteile an der Motormania Television GmbH & Co. KG und ist zu 100% an dem Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Motormania Television Beteiligungs GmbH beteiligt. Die Motormania Television GmbH & Co. KG plant, das Programm „Motormania“ zu veranstalten.	

- (1) Die Beteiligungsverhältnisse bei der MultiThématiques S.A. haben sich verändert. Die medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung der mittelbaren Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei den Veranstaltern der Programme von MultiThématiques liegt zur Zeit noch nicht vor. Deshalb stehen die folgenden Veränderungen unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Genehmigung.

<b>MultiThématiques S.A.</b>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
<b>30,17</b>	<p><b>Canal+ S.A.</b></p> <p>Anteile am Stammkapital der Canal+ S.A.:</p> <p>34% Vivendi;</p> <p>15% Rlichemont;</p> <p>3,9% Caisse des Dépôts et Consignations (CDC);</p> <p>1,6% Société Générale;</p> <p>45,5% Streubesitz.</p>
<b>30,17</b>	<p><b>Havas Images</b></p> <p>Die alleinige Gesellschafterin der Havas Images ist die SOFIEE. Die SOFIEE gehört zu 100% Vivendi.</p>
<b>30,17</b>	<p><b>Liberty Media International</b></p> <p>Liberty Media International (LMI), vormals bekannt als Tele-Communications International, Inc., gehört zu 100% der Liberty Media Corporation (LMC), die ihrerseits zu 100% der AT&amp;T Corporation gehört. LMI wird allerdings unabhängig von AT&amp;T betrieben. Dies ergibt sich unter anderem daraus, daß die Mehrheit der Mitglieder des Board of Directors von LMC aus Personen besteht, die vom Board of Directors von Tele-Communications, Inc. (TCI) vor der Fusion zwischen TCI und AT&amp;T ernannt wurden.</p>
<b>9,5</b>	<p><b>Part´Com</b></p> <p>Part´Com ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CDC Participations, ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der CDC (Caisse des Dépôts et Consignations).</p>

<b>N24</b>	
Veranstalter:	<b>N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i.Gr.</b> c/o ProSieben Media AG, Medienallee 7, 85767 Unterföhring
<p>Der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1999 die bundesweite Verbreitung des analogen Spartenprogramms mit Schwerpunkt Information N24 bis 17. Juni 2007 genehmigt.</p> <p>Im Rahmen einer Mehr-Sender-Strategie plant die ProSieben-Gruppe, ihr Angebot der beiden Vollprogramme ProSieben und Kabel 1 durch den Nachrichtenkanal N24 zu ergänzen. Unter dem Arbeitstitel N24 soll spätestens im Januar 2000 ein 24-Stunden-Programm mit ständig aktualisierten Nachrichten auf Sendung gehen. Beabsichtigt ist, daß die Wirtschaftsberichterstattung ein besonderer Schwerpunkt des Programms wird.</p> <p>Der Nachrichtenkanal soll analog und digital über Kabel und über Satellit empfangbar sein.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 17. Juni 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<b>ProSieben Media AG</b>

<b>n-tv Der Nachrichtensender</b>	
Veranstalter:	<b>n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Taubenstraße 1, 10117 Berlin
<p>Der Fernsehsender n-tv startete am 30.11.1992. Das Programm wurde von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) lizenziert.</p> <p>n-tv ist über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem empfangbar. Die technische Reichweite betrug 1998 86% (Stand: 01.09.98).</p> <p>Bei dem Fernsehprogramm n-tv handelt es sich um ein informationsorientiertes Programm mit dem Schwerpunkt Nachrichten. Das Programm des Nachrichtenfernsehensenders beinhaltet außerdem Servicemagazine und Hintergrundberichte. Dabei wird der Berichterstattung zu wirtschaftlichen Themen ein großes Gewicht gegeben.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: Genehmigungsbescheid der MABB vom 2. Juli 1998)	
Anteile in %	Gesellschafter
25,52	<b>CNN, Turner Broadcasting International Inc.,</b> Atlanta
24,27	<b>Time Warner Entertainment Germany GmbH, Hamburg</b> Time Warner hält eine Beteiligung über 23,7% an dem Musikprogramm VIVA. Die Time Warner Gruppe ist mit 50% an dem Satellitenfenster-Spartenprogramm CNN Deutschland beteiligt. Zur Time Warner Gruppe gehört auch Turner Broadcasting System Inc. Dadurch sind Time Warner und Turner Broadcasting zusammen mit Anteilen in Höhe von 49,79% an n-tv beteiligt.
27,41 (1)	<b>GWF – Gesellschaft für Wirtschaftsfernsehen mbH &amp; Co.</b>
18,57 (1)	<b>Familie Nixdorf, Paderborn</b>
1,60	<b>Verlag Norman Rentrop, Bonn</b>
1,49 (1)	<b>Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg</b>
0,65	<b>2. COM 2i et Compagnie SCA, Luxembourg</b>
0,26	<b>n-tv Nachrichtenfernsehen Beteiligungs GmbH &amp; Co. Investitions KG</b>
0,22	<b>DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur</b>

- (1) Bei n-tv haben sich die Beteiligungsverhältnisse leicht verändert. Der ehemalige Geschäftsführer von n-tv, Karl-Ulrich Kuhlo, hat seine Beteiligung von 1,49% um 0,74 Prozentpunkte auf 0,75% reduziert. Die Anteile der Familie Nixdorf haben sich von 18,57% auf 18,89% und die Anteile der GWF sich von 27,41% auf 27,84% erhöht. Die Unbedenklichkeit gemäß § 29 Satz 3 RStV ist noch nicht bestätigt. Die Beteiligungsveränderungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Genehmigung.

<b>ONYX</b>	
Veranstalter:	<b>ONYX Television GmbH</b> Emil-Figge-Str. 80, 44227 Dortmund
<p>Seit dem 6. Januar 1996 ist ONYX-TV auf Sendung. ONYX wurde von der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz lizenziert.</p> <p>Das Programm wird über Kabel und über Satellit verbreitet. Seinen Kabelplatz teilt sich der Sender in vielen Bundesländern mit anderen Programmen.</p> <p>ONYX sendet ein Musikspartenprogramm, das sich an die Zielgruppe der 30 bis 55jährigen musikinteressierten Zuschauerinnen und Zuschauer richtet. ONYX versucht, neben Rock- und Popmusik auch Schlager, Country, Jazz und Klassik anzubieten.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 25. Mai 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
100	<p><b>Capital Media (UK) Ltd.</b>, London Alleinbesitz der <b>Capital Media Group Ltd.</b>, Nevada/USA.</p> <p>Anteile an den Stammaktien der Capital Media Group Ltd. in %:</p> <p>38,86 <b>Groupe AB, S.A.</b>; es ist geplant, die Anteile bis September 2000 auf 48% zu erhöhen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Groupe AB ist an der Veranstaltung der französischen Fernsehprogramme RTL 9 und RTL-9-Shopping und des Satellitenprogramms Bouquet AB SAT beteiligt.</p> <p>35,41 <b>Superstar Ventures Ltd.</b></p> <p>25,93 Streubesitz</p>

<b>Playboy TV</b>	
Veranstalter:	<b>Playboy TV-GmbH Germany</b> Genthiner Straße 48, 10 785 Berlin
<p>Playboy TV wurde auf Beschluß des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) vom 1. März 1999 lizenziert. Der Sendebetrieb für das Spartenprogramm Playboy TV ist noch nicht aufgenommen.</p> <p>Die Playboy TV-GmbH Germany will das Erotik-Spartenprogramm „Playboy TV“ als digitales Satellitenfernsehprogramm veranstalten. Hierzu will sich der Veranstalter einer digitalen Fernsehplattform bedienen. Das Programm wird verschlüsselt als Pay-TV (Pay-per-Channel) und teilweise als Pay-per-View gesendet.</p> <p>Gegenstand des Programms sollen Erotik-Spielfilme, Erotik-Serien und Erotik-Magazine sein. Das Programm soll überwiegend in deutscher Sprache ausgestrahlt werden. Die Playboy-Programme entstammen ganz überwiegend entweder der eigenen Produktion von Playboy oder werden von Playboy Entertainment exklusiv gesendet.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: Genehmigungsbescheid der MABB vom 29. März 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
81  (1)	<p><b>Bloomfield Mercantile, Inc.,</b> Panama Stadt, Republik Panama</p> <p>Bloomfield Mercantile Inc. ist ein Unternehmen der Cisneros Unternehmens-Gruppe.</p> <p>Die Cisneros Unternehmens-Gruppe gehört unmittelbar oder mittelbar Gustavo Cisneros und Ricardo Cisneros als Treugebern sowie trusts, die für die Familien von Gustavo Cisneros und Ricardo Cisneros errichtet wurden.</p>
19	<p><b>Playboy Entertainment Group Inc.,</b> Beverly Hills, USA</p> <p>Playboy Entertainment Group Inc. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Playboy Enterprises Inc., einer Aktiengesellschaft nach amerikanischem Recht mit Sitz in Delaware. Per 30. April 1998 hielt Hugh M. Hefner 69,9% der stimmberechtigten und 50,5% der stimmrechtslosen Aktien. Neben Herrn Hefner besitzt kein weiterer Anteilseigner mehr als 25% des Kapitals oder der stimmberechtigten Aktien.</p> <p>Die Playboy Entertainment Group Inc. ist in den USA das führende Unternehmen für die Produktion und den Vertrieb von Markenprodukten des Erotikfilms. Als Programmveranstalter tritt das Unternehmen in den USA und zusammen mit Partnern in Großbritannien und Spanien auf.</p>

- (1) Es haben mittelbare Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse stattgefunden. Bloomfield Mercantile Inc. ist nicht mehr ausschließlich ein Unternehmen der Cisneros Unternehmensgruppe, weil auf der letzten Beteiligungsstufe eine 50%ige Beteiligung eines Investmentfonds besteht.

Bloomfield Mercantile Inc. weist zur Zeit die folgende Beteiligungsstruktur auf: Mercantile Inc. gehört zur Morehavens Investments Inc. Die Morehavens Investments Inc. gehört der Ibero American Media Partners II Ltd. Dieses Unternehmen ist ein Gemeinschaftsunter-

nehmen der Hampstead Management Company Ltd., ein Unternehmen der Cisneros Unternehmens-Gruppe, sowie von Hicks, Muse, Tate und Furst Latin American Fund, L.P., Hicks, Muse, Tate und Furst Latin America Private Fund, L.P. und HMLA 1-SBS Coinvestors, L.P. Diese Unternehmen sind verbundene Unternehmen der Hicks, Muse, Tate and Furst. Hicks, Muse, Tate and Furst ist ein privater Investmentfond, dessen Anteilseigner individuelle Investoren sind.

Diese mittelbare Veränderung von Beteiligungsverhältnissen steht unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Genehmigung.

## Premiere

Veranstalter (1):

**PREMIERE Medien GmbH & Co. KG**

Tonndorfer Hauptstraße 90, 22045 Hamburg

PREMIERE ist die Erlaubnis zur Veranstaltung eines bundesweit über Satellit verbreiteten Kultur- und Unterhaltungs-Spartenprogrammes am 09.04.1990 sowie zur Veranstaltung eines weiteren bundesweit über Satellit verbreiteten Spartenprogramms in den Bereichen Unterhaltung, Bildung und Beratung am 27.10.1994 von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) erteilt worden. Beide Zulassungen beziehen sich auf analoge Pay-TV-Programme.

Mit Genehmigungsbescheid vom 31. März 1999 erteilten die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und die HAM ein aus insgesamt 15 Pay-TV-Angeboten bestehendes Programmpaket von Premiere digital die Sendegenehmigung für die bundesweite Verbreitung. Die Zulassung wurde auf 10 Jahre erteilt, beginnend am 1. August 1999. Bei Premiere digital handelt es sich um die Programme Premiere Premium, Premiere Pay-per-View, Premiere Infokanal, Premiere Adventure, Premiere Erotica, Premiere Science Fiction, Premiere Blockbuster, Premiere Kids, Premiere Romance, Premiere Fun-TV, Premiere Crime TV, Premiere Golden TV, Premiere Sport, Premiere Sport Plus, Premiere Golf und Premiere Comedy. Premiere Premium beinhaltet drei zeitversetzte Angebote (Multiplex). Das Pay-per-View-Paket umfaßt zunächst 20 Programmeinheiten, wobei eine künftige quantitative Veränderung möglich bleibt.

Die Zulassung von Premiere Premium hatte eine fünfjährige Verlängerung der Zulassung des bisherigen, analog verbreiteten Unterhaltungsprogramms Premiere bis zum 31. Mai 2005 eingeschlossen.

Mit der Zulassung von Premiere digital ist für das digitale Programmangebot von PREMIERE ein nahtloser Übergang von den bisherigen DVB-Modellversuchen in den bundesweiten Regelbetrieb möglich. Seit dem 15.07.1996 verfügte PREMIERE über eine befristete Versuchslizenz zur Durchführung eines DVB-Modellversuchs. Im Rahmen dieses Modellversuchs verbreitete PREMIERE parallel zu seinem analogen Angebot ein etwas erweitertes digitales Pay-TV-Programm („Premiere digital“). Mit der Versuchszulassung hatte „Premiere digital“ im Rahmen des digitalen Fernsehens neue Programmformen wie Multiplexing, Pay-per-View und einen elektronischen Programmführer erprobt. Die Versuchszulassung hatte es dem Sender ermöglicht, bis zu 2 Kabelkanäle für die Programmausstrahlung zu verwenden. Ein Kabelkanal kann durch die Datenströme von sieben Digitalfernsehprogrammen gefüllt werden.

Das digitale Programmangebot einschließlich Conditional Access wird über BetaDigital als technischem Dienstleister für PREMIERE abgewickelt. Als Decoder setzt PREMIERE die d-box ein.

Zur Zeit enthält das digitale Programmangebot zeitversetzt auf drei Kanälen (Multiplex) publikumsattraktive Kinofilme, Ereignisse des Spitzensports, Konzerte, Dokumentationen und Erotikfilme. Zusätzlich kann der Abonnent zwischen 4 Pay-per-View-Kanälen wählen. Premiere wird über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem bundesweit verbreitet. 1998 konnten 80% aller deutschen Fernsehhaushalte das Pay-TV-Programm beziehen.



Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand gemäß Genehmigungsbescheide vom 31. März 1999)	
(1)	
Anteile am Stamm- und Kommandit- kapital in %	Gesellschafter
50	<p><b>UFA Film u. Fernseh GmbH Service-Gesellschaft &amp; Co. oHG</b></p> <p>75 % UFA Film und Fernseh GmbH &amp; Co. KG. Die UFA Film und Fernseh GmbH &amp; Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg. An dieser sind die Audiofina und die BW TV und Film Verwaltungs-GmbH mit je 49,0% beteiligt. 2% der Anteile an der CLT-UFA S.A. befinden sich in Streubesitz. Die BW TV und Film Verwaltungs-GmbH ihrerseits wird von der Bertelsmann AG zu 80% und von der WAZ zu 20% gehalten.</p> <p>25 % Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.</p> <p>Infolge der 25%igen Beteiligung von Canal+ an der UFA oHG verfügt indirekt die CLT-UFA bzw. direkt die UFA Film und Fernseh GmbH &amp; Co. KG durchgerechnet über Anteile von 37,5 % an PREMIERE.</p>
25	<p><b>Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH</b></p> <p>Durch die Beteiligung über 25% an der UFA Film u. Fernseh GmbH Service-Gesellschaft &amp; Co. oHG verfügt Canal+ durchgerechnet über Anteile von 37,5% an Premiere.</p>
25	<b>Teleclub GmbH</b> (KirchGruppe)

<b>Verbundene Unternehmen der PREMIERE Medien GmbH &amp; Co. KG</b>	
(Stand: 21. Mai 1999)	
Beteiligungen	
<b>DMC Design for Media and Communication GmbH &amp; Co. KG, Hamburg</b>	
<b>PREMIERE Pay-TV-Programm Service- und Betriebs- GmbH, Wien</b>	

- (1) Am 31. März 1999 hat die PREMIERE Medien GmbH & Co. KG bei der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 29 RStV gestellt. Geplant ist, daß die 25%ige Beteiligung der Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH an der UFA Film und Fernseh GmbH Service-Gesellschaft & Co. oHG an die UFA Film und Fernseh Verwaltungs-GmbH verkauft wird. Der damit 50%ige Anteil der UFA oHG an PREMIERE wird in einem zweiten Schritt in Höhe von 45% an die Teleclub GmbH verkauft, so daß diese damit direkt 70% an PREMIERE hält. Darüber hinaus wird die Canal+ GmbH von der Teleclub GmbH übernommen, so daß weitere 25% an PREMIERE unter den Einfluß der Teleclub GmbH gelangen.
- Am 23. Juni 1999 haben die beiden zuständigen Landesmedienanstalten die Anträge an die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zur medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei der PREMIERE Medien GmbH & Co. KG übersandt. Die Überprüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Deshalb stehen die geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung.

<b>Premiere</b>	
<b>Veranstalter:</b>	<b>PREMIERE Medien GmbH &amp; Co. KG</b> Tonndorfer Hauptstraße 90, 22045 Hamburg
beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Struktur unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Überprüfung (Stand: 21. Mai 1999)	
Anteile am Stamm- und Kommandit- kapital in %	Gesellschafter
<b>70</b>	<b>Teleclub GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleiniger Gesellschafter der Teleclub GmbH ist die Kirch Pay-TV GmbH &amp; Co. KGaA.</li> <li>- Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Kirch Pay-TV GmbH &amp; Co. KGaA ist die PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG.</li> <li>- Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG ist die Pay-Co Holding Verwaltungs GmbH.</li> <li>- Kommanditist der PayCo Holding GmbH &amp; Co. KG ist die Kirch Vermögensverwaltungs GmbH &amp; Co. KG, die auch sämtliche Geschäftsanteile am Kapital der PayCo Holding Verwaltungs GmbH hält.</li> </ul> <p>Beteiligungen der Kirch Pay TV GmbH &amp; Co. KGaA sind:</p> <p>100% BetaDigital Gesellschaft für digitale Fernsehdienste mbH, 40% Teleclub AG (Schweiz), 100% DF1 Digitales Fernsehen GmbH &amp; Co. KG (Beteiligung am Kommanditkapital), 100% DF1 Digitales Fernsehen Verwaltungs GmbH.</p>
<b>25</b>	<b>Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH</b> Die Teleclub GmbH beabsichtigt die Übernahme der Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.
<b>5</b>	<b>UFA Film u. Fernseh GmbH Service-Gesellschaft &amp; Co. oHG</b>

<b>PRO SALUTE - Das Gesundheitsfernsehen</b>	
Veranstalter:	<b>Special Interest Fernsehgesellschaft mbH</b> Zum alten Ziegelofen 111, 2485 Wimpassing an der Leitha
<p>Der Betrieb für das Programm PRO SALUTE ist zur Zeit noch nicht aufgenommen. Die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) hat dem Sender die Sendelizenz Anfang 1999 erteilt.</p> <p>Geplant ist das Programm „PRO SALUTE - Das Gesundheitsfernsehen“ als ein über Satellit auszustrahlendes bundesweites Fernseh-Spartenprogramm. Das Programm soll in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich gesendet werden, und zwar als Programm mit genereller Information, Bildung, Beratung und Darstellung des öffentlichen Geschehens zum Thema Gesundheit. Nachrichtensendungen mit aktuellen Beiträgen aus dem Gesundheitsbereich sind zu Beginn jeder Sendestunde geplant. In der Zeit von 18 - 8 Uhr soll das Programm codiert gesendet werden, und zwar als fachspezifisch-wissenschaftliches Programm für die Zielgruppe der Ärzte, Apotheker und akademischen Pflegeberufe.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 14. Dezember 1998)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
88,33	<b>Alpha-Finanz- und Anlageberatungsgesellschaft mbH</b> , Perchtoldsdorf, Österreich
3,33	<b>Enrico Filusch</b>
3,33	<b>Franz-Karl Daublebsky</b>
5,0	<b>Textil- und Modegroßhandels-Center AG</b> , Wien

<b>ProSieben</b>	
Veranstalter:	<b>ProSieben Media AG</b> Medienallee 7, 85767 Unterföhring
<p>Seit dem 1. Januar 1989 ist das Programm ProSieben auf Sendung. Die derzeitige Sendelizenz für ProSieben erteilte die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) am 13.02.1996.</p> <p>ProSieben kann terrestrisch sowie über Kabel und über Satellit (Astra) bundesweit empfangen werden. Zur Zeit liegt die technische Reichweite bei 90,7% (Stand: März 1999).</p> <p>Das Vollprogramm ProSieben sendet Unterhaltung, Information und Dokumentation. Der programmliche Schwerpunkt liegt auf den publikumsattraktiven Spielfilmen und einem umfangreichen Angebot an unterhaltenden Fernsehserien. Zudem weist das Programm erhebliche Anteile an Informationsmagazinen, Boulevard, Reportagen, Comedy und Talkshows auf. Das Programm beinhaltet auch regelmäßige Nachrichtensendungen und aktuelle Berichterstattung. Zusammen mit dem Programm Kabel 1 - das zweite Programm der ProSieben-Gruppe - erreicht der Sender eine führende Position bei der Zielgruppe der 14-49jährigen Zuschauer.</p>	
Struktur der ProSieben Media Aktiengesellschaft (Stand: 26. April 1999) Gesellschafter/ <u>vinkulierte Namensaktien</u>	
Anteile an den <b>Stammaktien</b> in %	
58,4	<b>Thomas Kirch</b>
41,6	<b>REWE-Beteiligungsgesellschaft</b>
Anteile an den stimmrechtslosen <b>Vorzugsaktien</b> in %	Anleger Stand: IPO 07.07.1997
ca. 52,5	<b>Privatanleger</b>
ca. 47,5	<b>Institutionelle Anleger</b>

<b>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der ProSieben Media Aktiengesellschaft gemäß § 28 RStV</b> (Stand: 26.April 1998)	
Beteiligungen gem. § 28 RStV	Höhe der Beteiligung in %
<b>Kabel 1</b> Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH	100
<b>N24</b> N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i.Gr.	100

**Übersicht  
der nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen  
der ProSieben Media Aktiengesellschaft**

(Stand: 26. April 1999)

Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
<b>Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>MGM MediaGruppe München Werbeforschung und –vermarktung GmbH &amp; Co. KG,</b> Unterföhring Komplementärin: MGM MediaGruppe München Werbeforschung und –vermarktung Verwaltungsgesellschaft mbH	100
<b>SZM Studios Film-, TV- und Multimedia-Produktions GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH,</b> Unterföhring	100
<b>ProSieben Information Service GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>ProSieben Club &amp; Shop Gesellschaft für Marketing und Handelsservice mbH,</b> Unterföhring	100
<b>PRO SIEBEN Home Entertainment GmbH Bild- und Tonträgervertrieb,</b> Unterföhring	100
<b>Seven Scores Musikverlag GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>ProSieben Digital Media GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>MGD MediaGruppe Digital Media GmbH,</b> Anteile gehalten über die ProSieben Digital Media GmbH	100
<b>Alta Vista Film GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>MM Merchandising München GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>SELCO Service-Gesellschaft für elektronische Kommunikation mbH,</b> Unterföhring; (*) ProSieben Media AG hält als stiller Gesellschafter 100% an der SELCO GmbH; gehalten wird der Anteil von TELEDIREKT Vermarktungsgesellschaft für Fernsehempfang mbH.	100 (*)

<b>STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Kommunikation GmbH &amp; Co. Produktions KG,</b> Komplementärin: STARWATCH Navigation Gesellschaft für interaktive Kommunikation Geschäftsführungs-GmbH	100
<b>media art Agentur für MultiMedia GmbH, Köln</b> Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100
<b>media art Reinhold Geiling Agentur für Multi Media GmbH &amp; Co. Kommanditgesellschaft, Köln</b> Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	51
<b>ddp/ADN Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst GmbH, Berlin</b> Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH	100
<b>ADX Wirtschaftsnachrichten GmbH, Hamburg</b> Anteile gehalten über ddp/ADN Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst GmbH	100
<b>Buchagentur Intermedien GmbH &amp; Co. Marketing KG, Ambach</b> Anteile gehalten über MM Merchandising München GmbH	100
<b>Buchagentur Intermedien GmbH, Ambach</b> Anteile gehalten über MM Merchandising München GmbH	100
<b>SevenSenses Agentur für Mediendesign und Marketing GmbH,</b> Unterföhring	100
<b>N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH i.Gr.,</b> Unterföhring	100
<b>MGS Media Gruppe AG, Zürich</b> Anteile gehalten über ProSieben Digital Media GmbH.	98
<b>MGA MediaGruppe Werbeforschung und –vermarktung GmbH, Wien</b> Anteile gehalten über MGM MediaGruppe München Werbeforschung und –vermarktung GmbH & Co. KG	100
<b>Merchandising Prag spol. s.r.o., Prag</b> Anteile gehalten über MM Merchandising München KG	100



<b>QVC</b>	
<b>Veranstalter:</b>	<b>QVC Deutschland GmbH</b> Kaistr. 7-9, 40221 Düsseldorf
<p>Der Fernseheinkaufskanal QVC ist seit dem 01.12.1996 auf Sendung. Wie der Teleshoppingssender H.O.T. funktioniert auch der Fernseheinkaufsdienst QVC im Prinzip wie das Kataloggeschäft. Das elektronische Massenmedium Fernsehen wird genutzt, um eine umfassende Information über die angebotenen Produkte zu ermöglichen.</p> <p>Die QVC Deutschland GmbH fällt als Veranstalterin eines Kommunikationsdienstes nicht unter die medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 4. Juni 1999)	
<p>Die QVC Deutschland GmbH ist eine Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Gesellschaft QVC Germany I und QVC Germany II. Bei diesen Firmen handelt es sich um 100%ige Tochtergesellschaften der QVC International Inc., die wiederum eine 100%ige Tochter der QVC Inc., West Chester/USA, ist.</p> <p>Die QVC Deutschland GmbH hat fünf Tochtergesellschaften, deren Zweck die Durchführung von Sendebetrieb, Logistik etc. sind. Diese sind jeweils 100%ige Töchter der QVC Deutschland GmbH.</p>	

<b>RTL II</b>	
Veranstalter:	<b>RTL 2 Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald
<p>Am 02.03.1993 wurde RTL II die Sendelizenz durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) erteilt. Am 06.03.1993 startete der Sender mit seinem Programm.</p> <p>Der Sender wird in einigen Bundesländern auch terrestrisch verbreitet. Die bundesweite Verbreitung von RTL II findet allerdings hauptsächlich über Kabel und Satellit statt. Die technische Reichweite hat 1998 90% betragen (Stand: 01.09.1998).</p> <p>RTL II veranstaltet ein unterhaltungsorientiertes Fernsehvollprogramm. Mit seinem Unterhaltungsprogramm will RTL II die unter 50jährigen Zuschauer erreichen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 11. Juni 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
26,3	<b>CLT-UFA S.A. (1)</b>
8,5	<b>UFA Film und Fernseh GmbH &amp; Co. KG (1)</b> Die UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg. An dieser sind die Audiofina und die BW TV und Film Verwaltungs-GmbH mit je 49% beteiligt. 2% der Anteile an der CLT-UFA S.A. befinden sich in Streubesitz. Die BW TV und Film Verwaltungs GmbH ihrerseits wird von der Bertelsmann AG zu 80% und von der WAZ zu 20% gehalten.
31,5	<b>Tele München Fernsehen GmbH &amp; Co. Medienbeteiligungs-KG (2)</b> Die Gesellschafter sind: 50% Tele München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft 50% Capital Cities/ABC Video Enterprises Worldwide Holdings Inc., New York/USA  Capital Cities/ABC ist 1996 von Disney übernommen worden. Deshalb ist diese Beteiligung der Walt Disney Company, Delaware, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen, zuzuordnen.
31,5	<b>Kommanditgesellschaft Heinrich Bauer Verlag (2)</b> Die KG in der Firma Heinrich Bauer Verlag wird durch ihren Komplementär Herrn Heinz Bauer vertreten.
1,1	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (1)</b>
1,1	<b>Burda GmbH</b> Alleinige Gesellschafterin: Burda Holding GmbH & Co. KG, Offenburg.

- (1) Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat durch Vertrag vom 18.12.1998 ihre Anteile in Höhe von 1,0% auf die CLT-UFA S.A. und in Höhe von 0,1% an die UFA Film- und Fernseh GmbH & Co. KG übertragen. Die Veränderung dieser Beteiligungsverhältnisse ist von der KEK am 6. Oktober 1998 für unbedenklich befunden worden. Die Wirksam-

keit dieser Veränderung steht noch unter dem Vorbehalt einer Entscheidung durch die Zivilgerichte. Denn zwischen den beteiligten Gesellschaftern und dem Bauer Verlag ist strittig, in welcher Höhe der Heinrich Bauer Verlag Vorkaufsrechte an den FAZ-Anteilen geltend machen kann.

- (2) Im Jahr 1998 wurden der CLT-UFA S.A. jeweils 0,7% der Anteile vom Heinrich Bauer Verlag und der Tele München übertragen.

<b>RTL Television</b>	
Veranstalter (1):	<b>RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Aachener Straße 1036, 50858 Köln
Veranstalter (1):	<b>RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs-GmbH</b>
Vertretungsberechtigte Personen	Gerhard Zeiler (Geschäftsführer)
<p>Als erster deutscher privater Fernsehsender startete RTL am 01.01.1984. Die Sendelizenz erteilte die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM).</p> <p>1998 konnten 97% aller deutschen Fernsehhaushalte das Programm von RTL Television empfangen. Es wird terrestrisch, über Kabel und Satellit verbreitet.</p> <p>RTL Television stellt ein Vollprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung dar. Das Programmschema setzt sich aus Informations- und Boulevardmagazinen, Serien, Gameshows, Talks am Nachmittag, TV-Movies, Spielfilme, Comedy und Sport zusammen. Zudem beinhaltet die Programmstruktur regelmäßige Nachrichten. Mit seinem Programm erreicht RTL die Marktführerschaft bei der werberelevanten Zielgruppe der 14-49jährigen Zuschauer. Das Programm weist einen hohen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen auf. Für Kaufproduktionen bestehen verhältnismäßig wenig Sendeplätze. Zudem liegen diese relativ wenigen Sendeplätze auch häufig in der weniger zuschauerintensiven Sendezeit.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur der Kommanditistin:	
(1)	
RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG	
Anteile am Kommanditkapital in %	Gesellschafter
47,9	<b>CLT-UFA S.A.</b>
39,1	<b>UFA Holding GmbH</b>
11	<b>BW TV und Film Beteiligungs-GmbH</b>
2	<b>Deutsche Bank AG</b>
Gesellschaftsrechtliche Struktur der Komplementärin:	
(1)	
RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs-GmbH	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
87	<b>UFA Holding GmbH</b>
11	<b>BW TV und Film Beteiligungs-GmbH</b>
2	<b>Deutsche Bank AG</b>

- (1) Die Angaben zur Rechtsform des Veranstalters und zur gesellschaftsrechtlichen Struktur entsprechen der derzeit geltenden Satellitenzulassung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) vom 18. August 1995, die am 29. September 1999 endet. Der Veranstalter des Programms RTL Television hat die Erneuerung dieser Lizenz mit Wirkung vom 30. September 1999 bis zum Ablauf des 21. Juli 2003 beantragt. Der neue Antrag auf Zulassung als bundesweiter privater Rundfunkveranstalter geht von einer Veränderung der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse aus. Die RTL Television GmbH (vormals RTL plus Deutschland Fernsehen Beteiligungs GmbH, Köln) hat die RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Hannover, übernommen. Die im Folgenden dargestellte Gesellschafterstruktur entspricht dem neuen Antrag auf Zulassung. Das Verfahren ist zur Zeit (Stand: 30. Juni 1999) noch nicht abgeschlossen:

<b>RTL Television</b>	
Veranstalter:	<b>RTL Television GmbH</b> Aachener Straße 1036, 50858 Köln
Gesellschaftsrechtliche Struktur gemäß dem neuen Antrag auf Zulassung (Stand: 30. Juni 1999)	
<b>RTL Television GmbH</b>	
Anteile am Stamm- kapital in %	Gesellschafter
89	<b>UFA Holding GmbH</b> , Gütersloh Bei der UFA Holding GmbH handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg.
11	<b>BW TV und Film Beteiligungs GmbH</b> Die BW TV und Film Beteiligungs GmbH ist eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG mit 80% und der WAZ mit 20%.

## Verbundene Unternehmen der RTL Television GmbH

(Stand: 16. April 1999)

Beteiligungen	Höhe der Beteiligung in %
„G Sky B“ German Broadcasting GmbH	100
RTL plus Hessen TV GmbH	60
RTL Nord GmbH	100
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG	51
Tele West Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH	100
RTL Multimedia GmbH	100
„CLOU ENTERTAINMENT“ TV Produktion GmbH	51
„I2I“ Musikproduktions- und Musikverlagsgesellschaft mbH	100
“Networx“ International Agency for Dubbing & Postproduction GmbH	100
„HOUSE OF PROMOTION“ Programm Promotion Produktions GmbH	100

Weitere verbundene Unternehmen des Teilkonzerns RTL Television GmbH sind:

- IP Event Gesellschaft für Eventmarketing mbH
- IP Medien Vermittlung für Fernsehwerbung GmbH & Co. KG
- IP Medien Vermittlung für Fernsehwerbung Geschäftsführungs-GmbH
- IP Print Vermittlung für Zeitschriftenwerbung GmbH
- IP Multimedia Deutschland GmbH
- IPA – Plus Vermittlung für Fernsehwerbung GmbH
- IPA Plus (Österreich) Vermittlung für Fernsehwerbung mbH

<b>SAT.1</b>	
Veranstalter:	<b>SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH</b> Otto-Schott-Straße 13, 55127 Mainz
<p>SAT.1 zählt zu den Pionieren des privaten Fernsehens in Deutschland. Der Sender startete am 01.01.1984. Die derzeitige Lizenz erhielt der Sender am 02.05.1990 durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz.</p> <p>Das Programm von SAT.1 wird terrestrisch, über Kabel und über das ASTRA-Satellitensystem verbreitet. Dadurch erreicht der Sender insgesamt 96% (Stand: Sept. 01.09.1998) aller Fernsehhaushalte.</p> <p>SAT.1 zählt zu den marktanteilstarken und dadurch marktführenden Sendern. Das Programm läßt sich als Voll- oder Mischprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung beschreiben. Neben dieser Schwerpunktsetzung weist es einen beachtlichen Anteil an informationsorientierten, journalistischen Sendungen und Sport auf.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 10. Mai 1999)	
Anteile am Stammkapital in %	Gesellschafter
43 (1)	<p><b>PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satellitenrundfunk mbH, Ismaning</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die PKS ist eine Tochtergesellschaft der Taurus TV GmbH (ehemalige Firmenbezeichnung „Cineplast Film GmbH“).</li> <li>- Die Taurus TV GmbH ist ihrerseits eine 100%ige Tochter der KirchGruppe. Die Unternehmen der KirchGruppe werden von Dr. Leo Kirch beherrscht.</li> </ul>
15	<p><b>AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH, München</b></p> <p>100% PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satellitenrundfunk mbH</p>
1	<p><b>FB Fernseh-Beteiligungs GmbH, Ismaning</b></p> <p>100% PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satellitenrundfunk mbH</p>
21	<b>Axel Springer Verlag AG, Berlin</b>
20	<p><b>Aktuell Presse-Fernsehen GmbH &amp; Co. KG (APF), Hamburg</b></p> <p>Der Anteil des Axel Springer Verlags an der APF umfaßt 98,3481%.</p>

- (1) Die KirchGruppe plant eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung und eine Umstrukturierung ihrer Beteiligungen, die auch die mittelbaren Beteiligungsverhältnisse der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH betreffen.

Die KirchMedia & Co. KGaA beabsichtigt eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung. Die KirchMedia wird als ein Unternehmen der KirchGruppe beschrieben, das seit Jahresbeginn 1999 die Kerngeschäftsfelder und Firmen der KirchGruppe aus den Bereichen werbefinanziertes Fernsehen, Lizenzhandel, Programmproduktion und Filmbearbeitung bündelt. Künftig sollen jeweils 3,19% von den folgenden Gesellschaftern gehalten werden:

- Fininvest S.p.A., einem börsennotierten italienischen Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Dott. Silvio Berlusconi.
- Kingdom 5-KR-98 Ltd. mit Sitz auf den Cayman Islands. Diese Gesellschaft ist im Alleineigentum von Prinz Al Waleed bin Talal al Saud.
- Lehman Brothers Merchant Banking Partners II L.P. Hierbei handelt es sich um die Beteiligung eines Investmentbankhauses.

Es sind auch Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der PKS Programmgesellschaft für Kabel und Satelliten Rundfunk mbH geplant:

- Es ist beabsichtigt, daß die Taurus TV GmbH eine Beteiligung in Höhe von 49% an der PKS in ein Gemeinschaftsunternehmen mit der italienischen Mediaset S.p.A. einbringt. Der Arbeitstitel des Gemeinschaftsunternehmens lautet „Eureka“. Mediaset S.p.A. ist die Fernsehholding der Fininvest-Gruppe.
- Eureka soll als Kapitalgesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg errichtet werden. Das Kapital an Eureka wird zu je 50% von KirchGruppe und Mediaset gehalten. Die Beteiligung der KirchGruppe an Eureka wird unmittelbar von der Conmedien GmbH gehalten werden, die eine 100%ige Tochtergesellschaft der Taurus TV GmbH ist.
- Eine 100%ige Tochtergesellschaft der Eureka soll die 49%ige Beteiligung halten. Der Arbeitstitel dieser Gesellschaft ist „ETN European Television Network“. ETN soll als Kapitalgesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg errichtet werden. Die ETN wird von Eureka kontrolliert, die gemeinsam von KirchGruppe und Mediaset kontrolliert werden wird. Die Taurus TV GmbH hält eine Beteiligung von 51% an der PKS und kontrolliert die PKS.

Die Anträge auf Bestätigung der Unbedenklichkeit der mittelbaren Beteiligungsverhältnisse bei SAT.1 sind gestellt. Die medienkonzentrationsrechtliche Überprüfung dieser Anträge und der oben beschriebenen Veränderungen ist noch nicht abgeschlossen.



<b>Beteiligungen der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH</b>	
(Stand: 10.Mai 1999)	
<b>SAT.1 Norddeutschland GmbH</b>	
<b>SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien GmbH Berlin &amp; Co. Betriebs KG</b> Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: SAT.1 und Radio Hundert, 6 Medien Beteiligungs GmbH.	
<b>SAT.1 Regional GmbH</b>	
<b>SAT.1 Berlin Produktion GmbH</b>	
<b>TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH</b>	
<b>GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH &amp; Co. Vertriebs-KG</b> Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: GBV Gesellschaft für Beschaffung und Verwertung von Fernsehrechten mbH, Berlin.	
<b>Boulevard TV GmbH</b>	
<b>SAT.1 (Schweiz) AG</b>	
<b>SAT.1 Privatfernsehen Baden-Württemberg GmbH &amp; Co. KG</b> Kommanditistin: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH; Komplementärin: SAT.1 Privatfernsehen Baden-Württemberg Verwaltungs GmbH.	
<b>Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH</b>	
<b>Privatfernsehen in Bayern GmbH &amp; Co. KG</b> Die Beteiligung der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH besteht über:	Höhe der Beteiligungen in %
TV weiß blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH	52
Weitere Gesellschafter:	
- mbt Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft	
- Radio + Tele 1 Anbieter- und Programmges. MbH	
- F. Bruckmann Medien GmbH	
- Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion Bayerischer Zeitschriftenverlage	
<b>SAT. 1 Privatrundfunk und –programm Ges. m.b.H.</b> Lindengasse 52, A – 1070 Wien.	
SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH	25
Weitere Gesellschafter:	
25 % Medicur-Holding Ges. m.b.H.	
25 % Styria Medien AG, Graz	
25 % P.S.K. Beteiligungsverwaltung AG	

<b>Super RTL</b>	
Veranstalter:	<b>RTL DISNEY Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln
<p>Das am 10. März 1995 von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) lizenzierte Programm Super RTL startete am 28.04.1995.</p> <p>Zur Zeit erreicht der Sender 76% der Fernsehhaushalte (Stand: 01.09.1998). Verbreitet wird er über Kabel und Satellit (Astra).</p> <p>Super RTL läßt sich als ein unterhaltungsorientiertes Fernsehspartenprogramm beschreiben. Das Programmschema setzt sich aus Serien, Spielfilmen, Musikshows und Disney Cartoons zusammen. Das stark von Disneyproduktionen geprägte Programm versucht, als Schwerpunkt die Zielgruppe der Familien mit Kindern zu erreichen. Bei den 3-13jährigen Zuschauern ist Super RTL Marktführer. Zur Zielgruppe des Senders zählen auch die 14- bis 49jährigen Zuschauer.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 12. April 1999)	
Anteile in %	Gesellschafter
50	<b>CLT-UFA S.A.</b> , Luxemburg
50	<b>Buena Vista International (BVI) Television Investments, Inc.</b> Buena Vista steht über mehrere Beteiligungsstufen im Alleineigentum der Walt Disney Company, Delaware, der Muttergesellschaft aller Disney-Unternehmen.

<b>TM3</b>	
Veranstalter:	<b>TM3 Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald
<p>Der Sendebeginn von TM3 war am 25. August 1995. Das Programm wurde von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) lizenziert.</p> <p>TM3 wird über das ASTRA-Satellitensystem und nahezu bundesweit über Kabel verbreitet. Lediglich in einigen Städten in Hessen und in den neuen Bundesländern ist das Programm nicht im Kabel empfangbar. In einigen Gebieten muß sich TM3 den Kabelplatz mit einem anderen Sender (z.B. BBC, QVC) teilen. In Hamburg, Nürnberg, Thüringen und Berlin wird TM3 auch terrestrisch verbreitet (Medienspiegel v. 10.08.1998). Die technische Reichweite des Senders beträgt zur Zeit 76,6% (Stand: Oktober 1998).</p> <p>Bisher prägten Fernsehserien, Spielfilme und Servicemagazine das Programmschema von TM3. 1998 erreichte der Sender bei den Zuschauern ab 3 Jahren einen Anteil von 0,6%.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 26. April 1999)  <b>TM3 Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b>	
Kommanditanteile in %	
34	<b>Tele-München Fernseh GmbH &amp; Co. Produktionsgesellschaft</b> Gesellschafter ist Dr. Herbert Kloiber.
66	<b>News German Television Holding GmbH</b> Alleiniger Gesellschafter der News German Television Holding GmbH ist die News Corporation Ltd., ein Unternehmen im Besitz der Unternehmensgruppe von Rupert Murdoch.

<b>VH-1</b>	
Veranstalter:	<b>VH-1 Television GmbH &amp; Co. OHG</b> Bramfelder Straße 117, 22305 Hamburg
<p>Der Fernsehsender VH-1 startete sein in Deutschland lizenziertes Programm am 4. Mai 1995. Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) erteilte dem Sender die Sendeerlaubnis.</p> <p>Das Programm wird außer in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland in die Kabelnetze eingespeist. In einigen Bundesländern teilt sich VH-1 den Kabelplatz mit einem anderen Sender. Ansonsten wird das Programm bundesweit durch die Satelliten ASTRA 1B und EUTELSAT Hotbird verbreitet.</p> <p>Der Fernsehsender VH-1 veranstaltet ein Fernsehprogramm der Sparte Musik. Der musikalische Schwerpunkt liegt auf Rock und Pop.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 23. Juni 1999)	
Anteile am Kapital in %	Gesellschafter
80	<p><b>VH-1 Television Verwaltungs GmbH;</b></p> <p>99% Viacom Holding (Germany) B.V., Amsterdam, - an der Viacom Holding (Germany) B.V. sind die Viacom Finance A.G., Zug, Schweiz, die Viacom International N.V. und die Chenile International B.V. beteiligt, die jeweils über mehrere Tochtergesellschaften und Beteiligungsstufen im Alleineigentum der Viacom, Inc. (Delaware/USA) stehen.</p> <p>1% Viacom Holding II (Germany) B.V., Amsterdam. - Viacom Holding II (Germany) B.V. ist im Alleinbesitz der Viacom Holding (Germany) B.V.</p>
20	<p><b>Viacom VHENO GmbH;</b></p> <p>99% VH-1 Television Verwaltungs GmbH;</p> <p>1% Viacom Holding II (Germany) B.V., Amsterdam.</p>

<b>VIVA und VIVA ZWEI</b>	
Veranstalter:	<b>VIVA Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b> Im Mediapark 7, 50500 Köln
<p>Das Musikspartenprogramm VIVA startete am 1. Dezember 1993. VIVA ZWEI folgte am 21. März 1995. Der Sender erhielt die Sendelizenzen für seine beiden Musikprogramme von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR).</p> <p>Die Programme VIVA und VIVA ZWEI werden über Kabel und Satellit (EUTELSAT) verbreitet. Die technische Reichweite des Programms VIVA beträgt zur Zeit 54% (Stand: 01.09.1998).</p> <p>VIVA und VIVA ZWEI sind Musikprogramme. Beide Musikfernsehsender können auch als Zielgruppenfernsehen angesehen werden. VIVA will mit seinen Musikvideos schwerpunktmäßig die 14- bis 29jährigen erreichen. Demgegenüber betrachtet das Musikfernsehen VIVA ZWEI die 25- bis 49jährigen als seine Zielgruppe.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 28. April 1998)	
Anteile in %	Gesellschafter
24,69 (1)	<b>Warner Music Germany Entertainment GmbH</b> , Hamburg Die Time Warner Gruppe hält eine Beteiligung über 24,27 % an dem Nachrichtensender n-tv. Zudem ist Warner Music mit einer Beteiligung in Höhe von 50% an dem deutschsprachigen Informationssparten- und Fensterprogramm CNN Deutschland beteiligt.
24,69 (1)	<b>Polygram Holding GmbH</b> , Hamburg
24,69 (1)	<b>Sony Medien Beteiligungsgesellschaft mbH</b> , München
24,69 (1)	<b>EMI Group Germany</b> , Köln
1,25 (1)	<b>Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH</b> , Köln

- (1) Am 29. April 1999 hat VIVA eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der zuständigen Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) angezeigt. Angezeigt wurde die folgende Beteiligungsstruktur:

<b>VIVA und VIVA ZWEI</b>	
Veranstalter:	<b>VIVA Fernsehen GmbH &amp; Co. KG</b>
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 7. Mai 1999)	
Anteile in %	Gesellschafter
23,7	<b>Warner Music Germany Entertainment GmbH, Hamburg</b>
23,7	<b>Polygram Holding GmbH, Hamburg</b>
23,7	<b>Sony Medien Beteiligungsgesellschaft mbH, München</b>
23,7	<b>EMI Group Germany, Köln</b>
5,2	<b>Musik im Fernsehen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Köln</b>

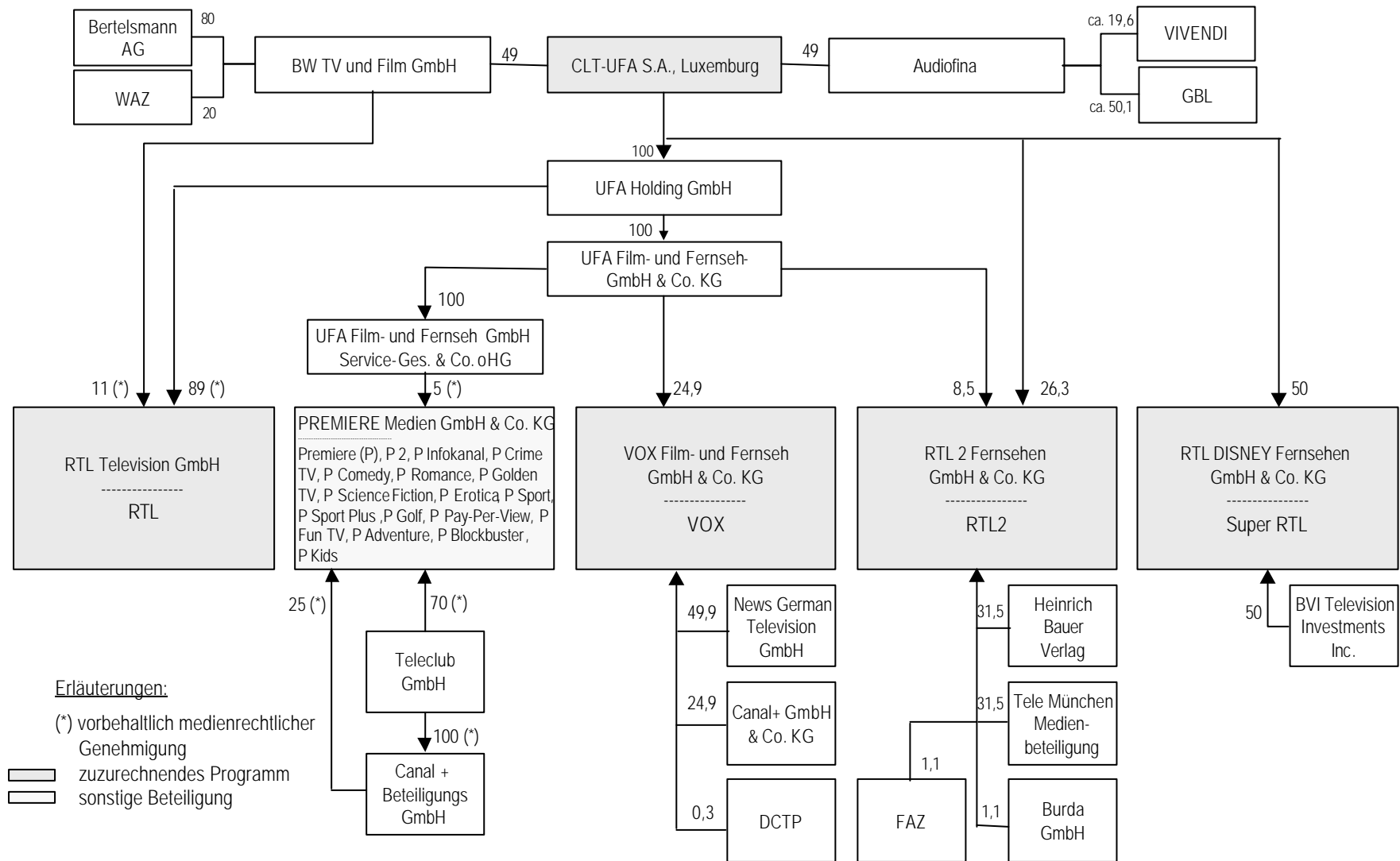
Die medienkonzentrationsrechtliche Bestätigung der Unbedenklichkeit dieser Beteiligungsveränderungen bei der VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG gem. § 29 RStV ist noch nicht erteilt. Deshalb steht die angezeigte Gesellschafterstruktur unter dem Vorbehalt der medienrechtlichen Genehmigung.

<b>VOX</b>	
Veranstalter:	<b>VOX Film- und Fernseh GmbH &amp; Co. KG</b> Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln
<p>Der Fernsehsender VOX (früher: Westschienenkanal Film- und Fernseh GmbH &amp; Co. KG) startete am 25. Januar 1993. Am 20. Dezember 1991 erhielt die VOX Film- und Fernseh GmbH &amp; Co. KG die Sendelizenz zur gemeinsamen Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms mit der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH. Gemeinsam lizenzierten die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR), Bremische Landesmedienanstalt, Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) das Programm. Der dafür zuständige Länderausschuß erteilte gemäß Art. 6 Satelliten-Fernsehstaatsvertrag den beiden Lizenznehmern die Zulassung zur Verbreitung eines gemeinsamen Fernsehvollprogramms.</p> <p>Der Fernsehsender VOX kann über Kabel und über Satellit empfangen werden. Der terrestrische Empfang ist ebenfalls in vielen Bundesländern möglich. Zur Zeit können 90% aller Fernsehhaushalte VOX empfangen (Stand: 01.09.1998).</p> <p>VOX wurde 1993 als informationsorientiertes Vollprogramm lizenziert. Im Zuge grundlegender Programmreformen hat ein Ausbau des Programms zugunsten von unterhaltenden Programmteilen und Spielfilmen stattgefunden. Das Programmschema enthält weiterhin auch Informationssendungen, Reportagen, Magazine und Dokumentationen.</p>	
Gesellschaftsrechtliche Struktur (Stand: 12. April 1999)	
Anteile am Kommanditkapital in %	Gesellschafter
49,9	<b>News German Television Holding GmbH</b> Dies ist die deutsche Tochtergesellschaft der in Australien beheimateten Medien-Holding News Corp. von Rupert Murdoch.
24,9	<b>UFA Film und Fernseh GmbH &amp; Co. KG</b> Die UFA Film und Fernseh GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLT-UFA S.A., Luxemburg.
24,9	<b>Canal + GmbH &amp; Co. KG</b>
0,3	<b>DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH</b>





Schaubild 2: Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der CLT-UFA  
 Medienrechtlich genehmigte Beteiligungsverhältnisse und angemeldete Veränderungen; Stand: 30. Juni 1999





## 5.4 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
APF.....	Aktuell Presse Fernsehen GmbH & Co. KG
Audiofina .....	Compagnie Luxembourgeoise pour L´Audio-Visuel et la Finance S.A.
BLM.....	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BVerfGE.....	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
CLT .....	Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion
CNN.....	Cabel News Network Germany, Inc.
DLM.....	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DSF .....	Deutsches SportFernsehen GmbH
DVB.....	Digital Video Broadcasting
FAZ .....	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
GG .....	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KDLM.....	Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten
KEK .....	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG.....	Kommanditgesellschaft
KG aA.....	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LfK .....	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfR .....	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
LPR.....	LPR Rheinland-Pfalz: Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz oder LPR Hessen: Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen
MABB.....	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
NLM.....	Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk
n-tv.....	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG
PKS .....	Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenrundfunk mbH
ProSieben.....	ProSieben Media AG
RStV .....	Rundfunkstaatsvertrag (Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland)

RTL.....Radio Télé-Luxembourg  
SAT.1.....SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH  
TCI / TINTA.....Telecommunications Inc.  
TM.....Tele München  
TV .....Television  
UFA.....„Universum-Film-AG“  
WAZ.....Westdeutsche Allgemeine Zeitungsgesellschaft E. Brost und J. Funke  
GmbH & Co. KG